

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik



Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 105

Praxistest erfolgreich bestanden? Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Dokumentation der Fachtagung
in Kooperation mit dem
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
am 30. und 31. Mai 2016 in Berlin

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Sitz Berlin
AG Charlottenburg – HRB
Geschäftsführer:
Prof. Dipl.-Ing. Martin zur Nedden,
Dr. Busso Grabow

Zimmerstraße 13-15 · D-10969 Berlin
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146
E-Mail: agfj@difu.de
Internet: www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15 · 10969 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:
Dörte Jessen
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Fotos:
Jessica Schneider
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Dieser Tagungsband wird nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, Fachbeiträge und Diskussionen herunterzuladen. Leerseiten und Fotoseiten wurden entfernt.

Berlin 2016

ISBN 978-3-88118-561-5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Eröffnung	5
BETTINA BUNDSZUS-CECERE Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin	
Die Kooperationsplattform zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes: Vorstellung des Designs für die Erstellung der wissenschaftlichen Grundlagen	11
DR. JENS POTHMANN Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund	
Das Kinderrecht, sicher und gut aufzuwachsen! Vorstellung wesentlicher Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes	22
ANGELA MARIA LÖGERING Stellvertretende Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin BETTINA ZÖTSCH Referentin, Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
Kinderschutz – Zwischen Frühen Hilfen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	31
PROF. DR. PHIL. REINHOLD SCHONE Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Münster	
<u>Praxislupen: Zieldimensionen + Zentrale Themen + Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes</u>	
Praxislupe 1: Verfahren der Gefährdungseinschätzung (Hausbesuch, insoweit erfahrene Fachkraft, Berufsheimnisträger)	45
PROF. DR. ULRIKE URBAN-STAHL Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Freie Universität Berlin	
Praxislupe 2: Frühe Hilfen (Profil, Kooperation Jugendhilfe und Gesundheit, Lotsenfunktion, strukturelle Vernetzung, Qualität der Beratungsfunktion)	57
DR. THOMAS MÜHLMANN Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund	

Praxislupe 3: Qualitätsentwicklung im Dialog?! (Verfahren, Finanzierung, Haltung, Qualitätsindikatoren)	
§§ 79, 79a SGB VIII in der Evaluation	65
PROF. DR. JOACHIM MERCHEL Fachbereich Sozialwesen, Fachgruppe Organisation und Management, Fachhochschule Münster	
Erfahrungen aus Nürnberg	71
DR. KERSTIN SCHRÖDER Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg	
Das Bundeskinderschutzgesetz aus ärztlicher Sicht	78
DR. SYLVESTER VON BISMARCK Leiter der Kinderschutzgruppe, 2. Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin, Leitender Oberarzt, Kinder- und Neugeborenenchirurgie, Vivantes Klinikum Neukölln, Berlin	
Entwicklungslinien für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe. Wissenschaft und Praxis im Dialog anhand (weiterer) empirischer Befunde aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes	86
DR. MIKE SECKINGER Leiter der Fachgruppe Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Deutsches Jugendinstitut e. V., München	
Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken	99
DR. HEIKE SCHMID-OBKIRCHNER Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
Literaturhinweise	109

Eröffnung

BETTINA BUNDSZUS-CECERE

Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Meine Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer Fachtagung zum Bundeskinderschutzgesetz hier in Berlin. Ich freue mich, dass Sie alle von nah und fern angereist sind. Sie werden zwei interessante, abwechslungsreiche und hoffentlich impulsreiche Tage erleben und ich würde mich freuen, wenn auch ein wenig Freizeit für Berlin dabei ist. Lieber Herr Pfeifle, Sie sind so freundlich, uns durch den Tag zu führen, herzlichen Dank schon einmal dafür.

Meine Damen und Herren, Kinderschutz ist ein großes Thema, ein Thema, das uns alle angeht, uns alle berührt. Als Leiterin der Kinder- und Jugendabteilung im Familienministerium ist mir ein wirksamer und verlässlicher Kinderschutz in Deutschland natürlich ein besonderes Anliegen. Jedes Kind in Deutschland hat das Recht auf ein Aufwachsen ohne Gewalt. Mehr noch: Es hat das Recht darauf, gesehen zu werden – mit seinen Eigenarten, seiner Individualität, seinen Veranlagungen – und es hat das Recht darauf, möglichst gut begleitet, geschützt und auch gefördert zu werden, vor allem auch in schwierigen Lebenslagen, wenn die Eltern krank, arbeitslos, suchtfähig sind oder wenn es für das Kind Beziehungsabbrüche gibt, wenn es gar misshandelt wurde. Hier haben Kinder das Recht, dass sich jemand schützend und begleitend an ihre Seite stellt. Es sind viele Menschen hier im Raum, die das tun – jeden Tag. Dafür möchte ich Ihnen ein ganz herzliches Dankeschön des Bundesministeriums aussprechen. Ohne Sie würde ein verlässlicher und wirksamer Kinderschutz in Deutschland nicht funktionieren, trotz aller Gesetzgebung.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat vor vier Jahren die Weichen richtig gestellt, viele Entwicklungen angestoßen und die öffentliche Debatte befördert. Das war notwendig und wichtig. Das Gesetz selbst verfolgt einen sehr ehrgeizigen Anspruch. Um zu erfahren, inwieweit Anspruch und Wirklichkeit miteinander einhergehen, haben wir Wirkungen und Umsetzung dieses Gesetzes umfassend untersucht. Die Ergebnisse sind in dem seit Ende des Jahres 2015 vorliegenden Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes nachzulesen.¹ Unser Anliegen war es, genau zu wissen, wo die Stellschrauben sind, was von den eingeführten Regelungen gut gewirkt hat, aber auch, wo wir nachjustieren müssen, wo es noch Handlungsbedarf gibt und welche neuen Entwicklungen hinzugekommen sind, die vor vier Jahren noch nicht in den Blick genommen wurden.

Ich bin sehr froh, Ihnen sagen zu können: Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zeigt, dass der Kinderschutz in Deutschland grundsätzlich gut ist. Vieles wurde schon erreicht, viele wichtige Weichen wurden gestellt. Als ein Beispiel möchte ich die Frühen Hilfen nennen, die mit dem Bundeskinderschutzgesetz in Deutschland implementiert

¹ Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. 16. Dezember 2015. Berlin (2015). <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/bericht-evaluation-bundeskinderschutzgesetz,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

wurden. Hier arbeiten Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und viele andere vor Ort zusammen, um ein Netzwerk zu bilden. Mittlerweile ist fast jedes Jugendamt in Deutschland Teil der Frühen Hilfen. Fast jedes Jugendamt hat einen Koordinator, Angebote wie Familienhebammen oder vergleichbare Gesundheitsfachberufe oder auch ehrenamtliche Angebote.

Die Evaluation hat auch gezeigt, wie gut die Arbeit der Jugendämter in unserem Land ist, wie aktiv sie sind, wie hinsehend sie sind und wie gut sie insbesondere dann sind, wenn sie gute Rahmenbedingungen haben. Sie hier im Saal wissen vor Ort natürlich viel besser, wo der Schuh noch allzu häufig drückt.

Eine der positiven Entwicklungen nach dem Bundeskinderschutzgesetz ist auch, dass die Jugendämter tatsächlich nach Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung in einer überwiegenden Zahl Hausbesuche vornehmen, um konkrete Gefährdungslagen für Kinder abschätzen zu können. Wie Sie wissen, haben wir ein wesentlich stärker ausgeprägtes Meldeverhalten bei Kinderschutzfällen in unserem Land als noch vor einigen Jahren. Das ist auch gut so. Die Gesellschaft ist sensibler geworden, was den Kinderschutz angeht. Eltern melden, Lehrer melden, Ärzte melden. Das Jugendamt geht dem nach, weil das Jugendamt die entscheidende Kompetenz hat, eine Gefährdungslage einzuschätzen. Das kann und darf keiner anderen Stelle überlassen werden. Das Jugendamt trägt eine hohe Verantwortung und nimmt diese – so die Ergebnisse der Evaluation – exzellent wahr. Es gibt immer wieder Fälle, die uns erschüttern, bei denen Dinge schief laufen. So schlimm sie sind – es sind Einzelfälle. Die Strukturen, die Sie in Ihren Ämtern geschaffen haben, sind grundsätzlich wirksam und verlässlich.

Die Jugendämter sind seit dem Bundeskinderschutzgesetz dazu übergegangen, wesentlich stärker als früher Hand in Hand zu arbeiten. Das gilt für Kinderschutzfälle, aber beispielsweise auch dann, wenn eine Familie umzieht. So wird ein umfassenderer und verlässlicherer Kinderschutz erreicht.

Vieles funktioniert gut, aber es ist noch vieles zu tun. Das hat uns die Evaluation auch deutlich gezeigt. Wenn man Kinderschutz in einem umfassenden Sinne versteht, kann es bei den anstehenden Verbesserungen nicht nur um punktuelle Veränderungen gehen. Vielmehr müssen wir das Kind in seiner Gesamtheit, in seinen gesamten Lebensbezügen, auch unter Einbezug derjenigen, die es erziehen, betreuen und versorgen, in den Blick nehmen. Wir wollen Kinder insgesamt stärken, denn wir wissen, dass nur starke Kinder ihre Rechte wirklich einfordern und durchsetzen können.

Weil wir das Kind in den Blick nehmen und unsere Politik vom Kind her denken, werden wir den Verbesserungsbedarf zum Kinderschutz in unseren großen Reformprozess des Kinder- und Jugendhilferechts einbinden. Hier werden wir das Kind ins Zentrum stellen. Wir werden beispielsweise künftig einen bedingungslosen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche schaffen. Die derzeit noch bestehende Voraussetzung einer Not- und Konfliktlage, die den Beratungsanspruch erst eröffnet, werden wir streichen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der, die Entwicklung in Bezug auf das positive Wirken von Ombudsstellen anzustoßen. Wir wollen Ombudsstellen im SGB VIII programmatisch verankern, um ein Zeichen dafür zu setzen, dass dies der richtige Weg ist. Alle Kinder

und Jugendlichen und ihre Familien sollen sich an Ombudsstellen wenden können. Jugendämter, die konkrete Erfahrungen mit Ombudsstellen machen konnten, berichten, dass sie das letztlich selbst stärkt. Sie sehen es nicht so, dass ihnen jemand auf die Finger schaut und sie korrigiert und sie sich ständig rechtfertigen müssen, sondern sie sehen, dass eine gute Zusammenarbeit mit einer Ombudsstelle die Perspektiven erweitert, einen eigenen Reflexionsrahmen schafft, der für eine professionelle Arbeit notwendig ist und der die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt stärkt.

Das sind nur zwei Aspekte eines Großen und Ganzen, über das Sie hier miteinander ins Gespräch kommen werden. Die konkreten Evaluationsergebnisse werden Ihnen heute noch ausführlich von meinen Kolleginnen aus dem zuständigen Fachreferat vorgestellt. Die geplante Reform des SGB VIII in seiner Gesamtheit steht morgen auf Ihrer Tagesordnung. Ich bin sehr zuversichtlich, dass diese Reform uns dem Ziel, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und sie bestmöglich zu fördern, ein großes Stück näher bringen wird.

An dieser Stelle möchte ich der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Difu für die Konzeption und die gute Vorbereitung der Tagung herzlich danken. Ich wünsche Ihnen jetzt viele anregende Gespräche, gute Impulse und einen regen Austausch und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Kooperationsplattform zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes: Vorstellung des Designs für die Erstellung der wissenschaftlichen Grundlagen

DR. JENS POTHMANN

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund¹

Um den im Artikel 4 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) formulierten Evaluationsauftrag umzusetzen und die Auswirkungen und die Umsetzung des BKisSchG, aber auch die Erfahrungen der Praxis im Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes empirisch zu erforschen, hat die Bundesregierung verschiedene wissenschaftliche Forschungsvorhaben gefördert. Zusätzlich wurden weitere Akteure und Kooperationspartner – insbesondere die Länder (vgl. Artikel 4 BKisSchG), aber auch kommunale Spitzenverbände, Fachverbände, andere Bundesministerien, öffentliche und freie Träger sowie weitere Expert/innen und Projekte – in den Evaluationsprozess eingebunden. Die Kooperationsplattform diente dabei erstens zur Abstimmung der einzelnen Forschungsprojekte und der Nutzbarmachung von Schnittstellen, zweitens der Beteiligung und Information der genannten weiteren Partner und drittens der Bündelung und Systematisierung von Ergebnissen.

Die Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz war ein bis Ende 2015 bestehendes (Forschungs-)Netzwerk, das den dialogischen Gesamtprozess der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes koordiniert hat. Zu diesem Forschungsnetzwerk gehörten:

- Deutsches Jugendinstitut e. V., Abt. Jugend und Jugendhilfe, Projekt: „Wirkungen des BKisSchG – Wissenschaftliche Grundlagen“ in Kooperation mit dem Projekt „Jugendhilfe und Sozialer Wandel“,
- Deutsches Jugendinstitut e. V., Abt. Familie und Familienpolitik, Fachgruppe: „Nationales Zentrum Frühe Hilfen“, Vorhaben: „Wissenschaftliche Begleitung der Bundesinitiative Frühe Hilfen“ (in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung),
- Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Projekt: „Hausbesuche im Kontext des Kinderschutzauftrags (HabeK)“,
- Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Projekt: „Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik“.

Außerdem sollte in diesem Zusammenhang noch Frau Prof. Goldberg (EFH Bochum) genannt werden, die eine Expertise – bislang unveröffentlicht – zur Rechtsprechung und -auslegung zu den Regelungen des BKisSchG vorgelegt hat.

¹ Die Inhalte des hier verschriftlichen Vortrags sind entnommen aus den Forschungsarbeiten im Rahmen der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Die wissenschaftliche Begleitung der Kooperationsplattform wurde geleistet von Dr. Thomas Mühlmann, Katharina Kopp und Dr. Jens Pothmann. Mitgearbeitet haben außerdem Nurit Viesel-Nordmeyer sowie Kerstin Farakos (www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340; Zugriff: 15.07.2016).

Die Bundesregierung hat im Dezember 2015 einen „Bericht über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes“ vorgelegt.² Die empirischen Grundlagen für den Evaluationsbericht der Bundesregierung sind etwa zeitgleich seitens der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz veröffentlicht worden.³ Resümiert man ganz allgemein und sehr knapp die Auswirkungen und die Umsetzung des BKiSchG auf der Basis der wissenschaftlichen Grundlagen, so scheinen zwei Aspekte von besonderer inhaltlicher Relevanz:

- **Das BKiSchG hat als Impulsgeber auf die Praxis insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens gewirkt.** Vielerorts wurden Kinderschutzaktivitäten angestoßen oder bereits vollzogene Entwicklungen bestärkt. Die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes ist insgesamt gestiegen. Strukturen im institutionellen Kinderschutz wurden fast flächendeckend weiterentwickelt.
- **Aber: Die Umsetzung erfolgte mit großen regionalen und institutionellen Unterschieden – dadurch wurden neue ‚Heterogenitäten‘ geschaffen oder bestehende Unterschiede verstärkt.** Möglicherweise werden sich diese bestehenden Unterschiede in den nächsten Jahren noch ausweiten.⁴

Die gesammelten Ergebnisse des Berichtes zu den wissenschaftlichen Grundlagen sind wiederum im Evaluationsbericht der Bundesregierung aufgegriffen und seitens der Bundesregierung bewertet worden. Der Evaluationsbericht enthält folglich auch politische Bewertungen der Ergebnisse. In diesem Zusammenhang sind Stellungnahmen von Ländern und Fachverbänden, um die im Rahmen des Evaluationsprozesses gebeten worden war, mit berücksichtigt worden. Die bereits erwähnte BT-Drucksache (18/7100) ist redigiert und – um einige Aspekte noch ergänzt – als Broschüre des BMFSFJ aktuell erschienen.⁵

Im Folgenden soll es aber weniger um die konkreten Einzelergebnisse der Evaluation gehen, hierauf wird das BMFSFJ später ausführlich eingehen. Vielmehr stehen folgende Punkte im Fokus:

1. Bezugs- und Stichpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes – eine Annäherung an den Forschungsgegenstand (1);
2. Theoretische und konzeptionelle Rahmungen der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation (2);
3. Empirische Grundlagen sowie Aufgaben und Vorgehen der Kooperationsplattform (3).

² Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2015): Bericht über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 18/7100. Berlin 2015. Online verfügbar unter: www.bundestag.de (Zugriff: 30.05.2016).

³ Mühlmann, T.; Pothmann, J.; Kopp, K. (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund 2015. Online verfügbar unter: www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340_ → dort auch Weblinks zu Projekthomepages (Zugriff: 30.05.2016).

⁴ Ebd., S. 131.

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2016): Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin. Online verfügbar unter: www.bmfsfj.de (Zugriff: 30.05.2016).

1. Bezugs- und Stichpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes – eine Annäherung an den Forschungsgegenstand

Für die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG gehörte es zunächst, sich über den **Forschungsgegenstand** zu vergewissern. Lassen sie uns hierzu in gebotener Kürze gemeinsam einen Blick auf das beachtliche Themenspektrum der Regelungsbereiche werfen (**Abbildung 1**).

Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz

Stichpunkte zu den Regelungsbereichen des Bundeskinderschutzgesetzes

- **Frühe Hilfen** und strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene schaffen
- Anspruch auf **anonyme Schwangerschaftsberatung**
- Stärkere **Einbeziehung von Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** in Kinderschutz
- **Übermittlung von Daten** an zuständiges Jugendamt
- Anspruch auf allgemeine **Beratung** in Kinderschutzfragen für **Einrichtungen**
- **Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche** in Not- und Krisensituationen
- Pflicht zum **Hausbesuch** nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall
- Verfahrensregeln für **Fallübergabe** bei Zuständigkeitswechseln
- Kriterien für die **Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft**
- Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Erweiterung der Anforderungen und Vereinheitlichungen der **Betriebserlaubniserteilung**
- Erweiterung der **Meldepflichten**
- **Schutz vor einschlägig vorbestraften Personen** im Rahmen von Aufgaben öffentlicher und freier Träger
- Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für **Qualitätsentwicklung**
- Kontinuitätssichernde Lebensumstände für **Pflegekinder**
- Einführung einer **Statistik** über Gefährdungseinschätzungen, sonstige Anpassungen der Statistik

Abbildung 1

Die Abbildung verdeutlicht: **Das BKiSchG basiert auf einem breiten Verständnis des Begriffs „Kinderschutz“**. Das BKiSchG zielt zwar nicht auf alle denkbaren, aber auf viele der Bereiche, die für den Schutz von Kindern in einem weiteren Sinne relevant sind, ab. Es geht im Bundeskinderschutzgesetz u. a. um die Themen „Vernetzung“ und „Frühe Hilfen“, aber auch um die Implementation und dem Bekanntmachen von Beratungsansprüchen und um die Inanspruchnahme dieser Beratungsangebote. Weitere Themen waren Datenübermittlung und Zuständigkeitswechsel, „Hausbesuche“, „die insoweit erfahrene Fachkraft“, die „Betriebserlaubnis“ von stationären Einrichtungen, der Schutz von Kindern vor einschlägig vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII), „Vollzeitpflegehilfen“ oder auch die Themen „Qualitätsentwicklung“ und „Statistik“.

Die Punkte in Abbildung 1 zeigen darüber hinaus, dass sich die Inhalte des BKiSchG kaum eindimensional beschreiben lassen und dass unterschiedliche Systematisierungen möglich sind, z. B. nach den Inhalten, den Zielsetzungen, einer Arbeitsfeldlogik oder auch nach den Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und den angrenzenden gesell-

schaftlichen Agenturen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesens). Hierauf wird später noch zurückzukommen sein.

Zuvor jedoch sollten wesentliche **Bezugspunkte des BKiSchG** benannt werden. Es war für die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation hilfreich und notwendig, sich dieser zu vergewissern, und zwar insbesondere mit Blick auf folgende Verknüpfungen⁶:

- Grundgesetzliche Normen zur primären Erziehungsverantwortung der Eltern, zum staatlichen Wächteramt sowie zur staatlichen Schutzpflicht für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention und deren Umsetzung – vor allem hinsichtlich der Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen durch das BKiSchG,
- Paradigmen vom „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ (11. Kinder- und Jugendbericht)⁷ oder über die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe und anderer Akteure bei der Gestaltung des Aufwachsens in neuer Verantwortung (14. Kinder- und Jugendbericht)⁸, aber auch die Metapher vom „achtsamen Staat“ (14. Kinder- und Jugendbericht)⁹,
- ‚breites‘ begriffliches Verständnis vom „Kinderschutz“: Kinderschutz umfasst weit mehr als einen bloßen intervenierenden Kinderschutz, sondern auch den so genannten „präventiven Kinderschutz“ – gemeint sind damit ausdrücklich auch die „Frühen Hilfen“ und die „Bundesinitiative Frühe Hilfen“,
- Debatte um strukturelle Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, und zwar insbesondere mit Blick auf die Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, aber auch die des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“,
- landesspezifische Entwicklungen mit Blick auf Praxisentwicklungen und die Veränderung der Förderpraxis, aber insbesondere hinsichtlich von Novellierungen rechtlicher Grundlagen, zumal viele Bundesländer in den Jahren vor dem BKiSchG eigene Kinderschutzgesetze verabschiedet haben.

Bei den Dimensionen zur **Systematisierung der Inhalte der wissenschaftlichen Grundlagen** haben wir uns schließlich auf Zielformulierungen des Gesetzes konzentriert. Aus einem konzeptionellen Rahmen heraus – hierauf komme ich noch – haben wir **Zieldimensionen** formuliert, denen später die empirischen Ergebnisse zugeordnet worden sind.

⁶ Mühlmann/Kopp/Pothmann 2015, S. 3 ff.

⁷ Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2002): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 11. Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 14/8181. Berlin, S. 56 ff. Online verfügbar unter: www.bundestag.de (Zugriff: 14.07.2016).

⁸ Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 14. Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 17/12200. Berlin, S. 418. Online verfügbar unter: www.bundestag.de (Zugriff: 14.07.2016).

⁹ Ebd., S. 46.

Das sind im Übrigen auch die Kapitelüberschriften im empirischen Teil des Berichtes zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Evaluation BKiSchG:¹⁰

1. Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz sowie von Angeboten im Bereich der Frühen Hilfen;
2. Strukturen und Verfahren zum Umgang mit Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung und strukturelle Einbeziehung von Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in den Schutzauftrag;
3. Ausgestaltung der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers für eine subsidiäre Kinder- und Jugendhilfe;
4. Erweiterung der Wissensbasis durch Weiterentwicklung der amtlichen Statistik.

2. Theoretische und konzeptionelle Rahmungen der wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation

Es sagt sich schnell, dass im Rahmen der Evaluation des BKiSchG bzw. der empirischen Forschung hierzu und der Arbeit der Kooperationsplattform die Auswirkungen und die Umsetzungen der Regelungen im Fokus gestanden haben. Auch wenn dies so war, muss man genauer hinschauen, was damit eigentlich konkret verbunden ist. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden auf zwei Aspekte aus den theoretischen und konzeptionellen Rahmungen eingegangen werden. Einerseits werden Hinweise zur Ausgangslage und zum Forschungsstand für die Gesetzesfolgenabschätzung sowie für die Kinder- und Jugendhilfeforschung gegeben (2.1). Andererseits wird der „Wirkungsbegriff“ und deren Verwendung qualifiziert (2.2).

2.1 Hinweise zur Ausgangslage und zum Forschungsstand für die Gesetzesfolgenabschätzung sowie für die Kinder- und Jugendhilfeforschung

Die Analyse der Auswirkungen des BKiSchG durch die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder (Artikel 4 BKiSchG) stellt konzeptionell ein Verfahren der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung dar. Dabei handelt es sich um ein rückschauendes Verfahren zu einer in Kraft getretenen und angewendeten Rechtsvorschrift, in diesem Falle also des BKiSchG. Die Ziele eines solchen Verfahrens umfassen das Herausarbeiten von belastbaren Aussagen

- zum Grad der Zielerreichung der gesetzlichen Vorschrift,
- zur Akzeptanz und Praktikabilität des Gesetzes,
- zu den zu beobachtenden Effekten, aber auch
- zu möglichen Nebenwirkungen der rechtlichen Kodifizierungen sowie
- zu einem möglichen Novellierungsbedarf und -umfang.¹¹

¹⁰ Mühlmann/Kopp/Pothmann 2015, S. 23 ff. Diese ‚Schneidung‘ respektive Sortierung stimmt im Übrigen nicht mit dem Evaluationsbericht der Bundesregierung überein. Nicht zuletzt macht das noch einmal den eigenständigen Charakter des Berichtes zu den wissenschaftlichen Grundlagen gegenüber dem Evaluationsbericht der Bundesregierung deutlich und verweist zudem auf die jeweils ‚eigene Logik‘ der beiden Berichte.

¹¹ Mühlmann/Kopp/Pothmann 2015, S. 11.

Die Kinder- und Jugendhilfe selbst hat eine gewisse Forschungstradition entwickelt, sich mit den Auswirkungen ihrer rechtlichen Grundlagen auf die Praxis und deren Umsetzung in der Praxis auseinanderzusetzen. Grundsätzlichere Fragen nach Wirkungsweisen und Umsetzungsprozessen von Recht im Kontext der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe werden beispielsweise regelmäßig bei Jubiläen zum SGB VIII thematisiert. Gefragt wird – denkt man beispielsweise an das noch gar nicht so lange zurückliegende Jubiläum „25 Jahre SGB VIII“ zurück –, wie das Recht die Kinder- und Jugendhilfepraxis verändert, welche innovativen Impulse, welche fachlichen Entwicklungen das Gesetz abgesichert hat, aber auch, welche innovative Praxis rechtliche Grundlagen auch ermöglicht hat und welche sie gegebenenfalls verhindern.

2.2 Hinweise zum Wirkungsbegriff

Wenn die wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation des BKiSchG die Auswirkungen der Rechtsvorschriften auf die Kinder- und Jugendhilfepraxis in den Blick nehmen, so ist es unverzichtbar, sich vorab des zugrunde gelegten Wirkungsbegriffs zu vergewissern. Dies gilt umso mehr, als dass der wissenschaftliche Diskurs über die Möglichkeiten und Grenzen von Gesetzesfolgenabschätzungen – im Übrigen jenseits von Themen der Kinder- und Jugendhilfe – in diesem Zusammenhang unterschiedliche Problemkreise identifiziert. So ist eine Gesetzesfolgenabschätzung einerseits immer auch Teil eines politischen Prozesses und ist damit immer auch verschiedenen Interessen unterworfen. Gegengewichte hierzu können „Transparenz“ und „Beteiligung“ darstellen. Die genuinen Aufgaben der Kooperationsplattform Evaluation BKiSchG lassen sich hier einordnen.

Andererseits muss sich eine Gesetzesfolgenabschätzung stets mit dem so genannten „Kausalitätsproblem“ auseinandersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gesetze häufig nur einen partikularen Bestandteil unterschiedlicher Maßnahmen zur Erreichung bestimmter (politischer) Ziele darstellen, so dass oft keine eindeutige Zurechnung zu genau einer spezifischen gesetzlichen Maßnahme möglich ist. Oder anders formuliert: Die Umsetzung von Gesetzen ist keine „Laborsituation“, sondern es sind weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass generell rechtliche Regelungsbereiche und die dahinter stehende soziale Wirklichkeit komplexen Wechselwirkungen und vielfältigen Rahmenbedingungen unterliegen, die bei der Bewertung der Umsetzung sowie den Auswirkungen eines Gesetzes jeweils zu berücksichtigen sind. Hier sollte man nicht dem Missverständnis unterliegen, dass es um naturwissenschaftliche Sicherheiten oder mathematische Genauigkeiten gehen könnte.¹²

¹² Mühlmann/Kopp/Pothmann 2015, S. 124 f.

Konkret für die wissenschaftlichen Grundlagen der Evaluation des BKiSchG liegt ein spezifischer Wirkungsbegriff zugrunde. Dabei sollen mit Blick auf das Wissen und den Diskurs sowie die Forschung zur Gesetzesfolgenabschätzung folgende Punkte für eine Qualifizierung des Wirkungsbegriffs benannt werden:¹³

- Mit Blick auf die Bewertung der Umsetzung und die Auswirkungen der Regelungen ist der Zeitfaktor zu berücksichtigen, also das Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2012, die Zeitpunkte der empirischen Untersuchungen zwischen 2012 und 2015 sowie die Vorlage der Ergebnisse Ende des Jahres 2015. Dabei ist für die Kinder- und Jugendhilfe eine zumindest in Teilen ausgesprochen zögerliche Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu beachten.
- Gesetze können als Impulse für Qualitätsentwicklung, als legislative Reaktionen auf gesellschaftliche Entwicklungen oder auch als Legitimationsfolie für eine flächendeckende Umsetzung „guter Praxis“ wirken. Die Erhebungen zu den Regelungen des BKiSchG bestätigen diese unterschiedlichen Wirkungsweisen auch empirisch.
- In jedem Fall sollte mit möglichen Kausalitäten zu den Auswirkungen des BKiSchG behutsam umgegangen werden. Es wird dem Forschungsgegenstand nicht gerecht, jeweils nur von isolierbaren und eindimensionalen „Ursache-Wirkungsverhältnissen“ auszugehen. Rechtsnormen sind in diesem Fall – wie in vielen anderen Fällen auch – nicht nur Ursachen für intendierte Entwicklungen oder auch Veränderungen, sondern sie stellen auch „Einstellungsobjekte“ dar, zu denen sich die Normadressaten unterschiedlich verhalten können.
- Die intendierten oder nicht intendierten „Wirkungen“ der hier untersuchten Gesetzgebung sind anspruchsvolle und nicht voraussetzungsfreie Prozesse. Es müssen in diesem Zusammenhang daher auch die Verwaltungsstrukturen, das Agieren der Fachkräfte, die vorhandenen Ressourcen zur Umsetzung sowie die Bekanntheit und Nützlichkeit der Regelungen als Einflussgrößen in Rechnung gestellt werden.

3. Empirische Grundlagen sowie Aufgaben und Vorgehen der Kooperationsplattform

Es ist eingangs bereits darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der Kooperationsplattform Evaluation BKiSchG um ein Forschungsnetzwerk gehandelt hat, welches den dialogischen Gesamtprozess der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen koordiniert hat.¹⁴ Entscheidend für das Gelingen dieser Arbeiten war das Zusammenwirken der verschiedenen Forschungsprojekte mit ihren zahlreichen empirischen Erhebungen (**Abbildung 2**).

¹³ Ebd., S. 125.

¹⁴ Mühlmann, T./Kopp, K./Pothmann, J. (2014): Die Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. In: unsere jugend, 66. Jg., Heft 11+12, S. 450-456.

Forschungsvorhaben im Rahmen der Kooperationsplattform

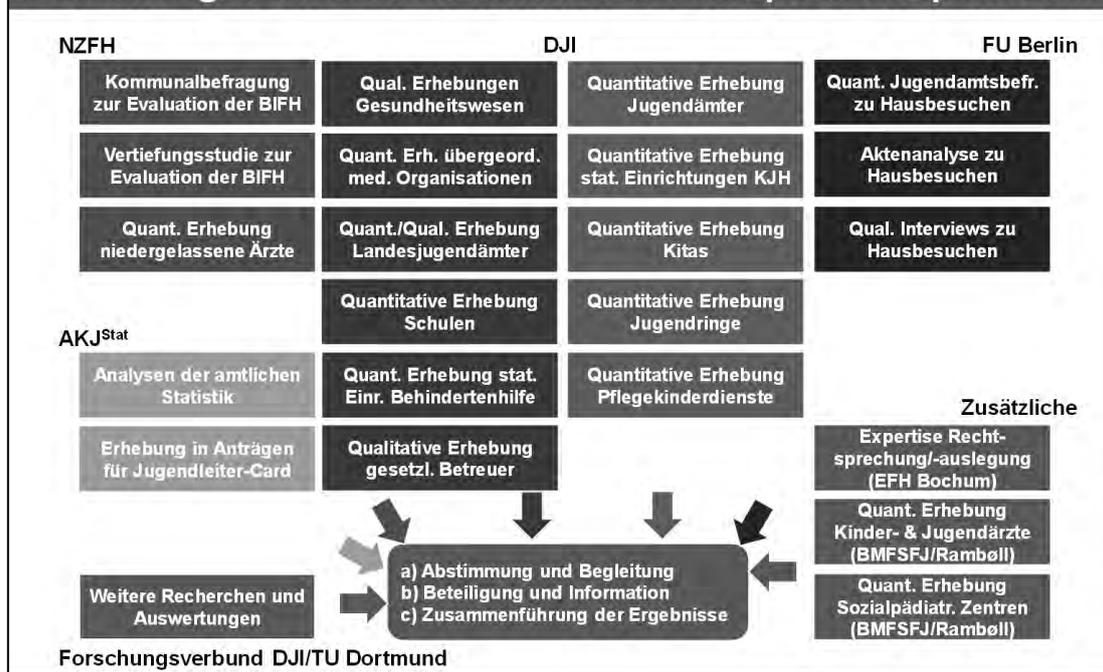


Abbildung 2

Dazu gehörte beispielsweise das Nationale Zentrum Frühe Hilfen mit der Kommunalbefragung zur Dokumentation und Evaluation der Bundesinitiative Frühe Hilfen¹⁵. Das Deutsche Jugendinstitut führte für die Evaluation des BKiSchG das Projekt „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen“¹⁶ durch und nutzte zudem Ressourcen und Kompetenzen des ‚DJI-Projektes‘ „Jugendhilfe und Sozialer Wandel“¹⁷. In diesem Kontext wurden Befragungen im Gesundheitswesen genauso durchgeführt wie mit Schulen. Mit Blick auf Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe wurden Jugendämter, Jugendringe oder auch Pflegekinderdienste befragt. Die FU Berlin – Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl – befasste sich eingehend mit dem Bereich der Hausbesuche. Hierzu wurden Jugendämter befragt, Akten analysiert und Interviews durchgeführt.¹⁸ Im Rahmen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (www.akjstat.tu-dortmund.de) wurden u. a. amtliche Daten ausgewertet sowie die aktuellen Erhebungsinstrumente der Statistik auf Weiterentwicklungspotenziale hin untersucht.¹⁹

¹⁵ www.nzfh.de; Zugriff: 14.07.2016

¹⁶ www.dji.de/index.php?id=1588; Zugriff: 14.07.2016

¹⁷ www.dji.de/index.php?id=43565; Zugriff: 14.07.2016

¹⁸ Online unter: <http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/forschung/forschungsprojekt-habek/index.html>; Zugriff: 14.07.2016.

¹⁹ An dieser Stelle sei allen Instituten und Projekten noch einmal ausdrücklich für die gelungene und erfolgreiche Zusammenarbeit gedankt.

Eine **zentrale Aufgabe der Moderation und wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform** bestand darin, die verschiedenen Forschungsprozesse, sofern es Schnittstellen gab, zu koordinieren und abzustimmen. Es ging um die Unterstützung eines Wissensaustauschs und -transfers zwischen den Projekten, um die Organisation von Diskussions- und Abstimmungsräumen für die unterschiedlichen Forschungsprozesse, um theoretische und methodische Rahmungen, aber auch die Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes (inklusive Anfragen bei laufenden Projekten über deren Ergebnisse), die Organisation und Auswertung von Abfragen (Länder, Verbände) zu Inhalten des BKiSchG sowie eigene ergänzende empirische Erhebungen zu Einzelfragen über die Auswirkungen und die Umsetzung der Regelungen. Schließlich war insbesondere das Projektjahr 2015 durch Aufgaben im Rahmen von Berichterstattung und Dokumentation geprägt.

Für die Zusammenstellung der wissenschaftlichen Grundlagen ist ein konzeptioneller Rahmen entwickelt worden. Dieser Rahmen hatte die **Funktion eines Wirkungsmodells** für die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung.²⁰ Für die Erstellung dieses Rahmens hatten wir Zielsetzungen der Regelungen des BKiSchG herausgearbeitet und dazu **Forschungsfragen** formuliert. Für deren spätere Beantwortung wurden unter Berücksichtigung des Vorgehens der Forschungsprojekte **Indikatoren** entwickelt. Hierbei sind jeweils der aktuelle Forschungsstand und das vorhandene empirische Wissen zu den einzelnen Themen so gut wie möglich berücksichtigt worden. Auch die vorangestellten Überlegungen beispielsweise zum Zeitfaktor bei der Umsetzung von Gesetzen oder auch zur Funktionsbestimmung von gesetzlichen Regelungen zwischen Impulsgeber und legislativer Reaktion, aber auch zum Verständnis von Rechtsnormen als Einstellungsobjekte und zum benannten generellen „Kausalitätsproblem“ bei Gesetzesfolgenabschätzungen sind mit berücksichtigt worden.

Eine vollständige Übersicht dieses konzeptionellen Rahmens ist im Bericht zu den wissenschaftlichen Grundlagen nachzulesen.²¹ Im Folgenden soll dies lediglich am Beispiel der Vorschrift § 72a SGB VIII und der partiellen Neuregelung durch das BKiSchG vorgeführt werden. Im Fokus stand in diesem Zusammenhang die **Umsetzung des § 72a Abs. 3 SGB VIII** und damit die Untersuchung von Kriterien für Tätigkeiten, für die neben- und ehrenamtliche Personen Führungszeugnisse vorlegen müssen (**Abbildung 3**):

²⁰ Mühlmann/Kopp/Pothmann 2015, S. 13.

²¹ Ebd., S. 186 ff.

Politische Ziele des Gesetzgebers und Regelungen zur Zielerreichung			Systematisierung möglicher Leitfragen und Indikatoren zur wissenschaftlichen Analyse von Umsetzung und Wirksamkeit der Regelungen	
Übergreifende Zielperspektive	Regelungen zur Zielerreichung	Einzelziele der Regelungen	Übergreifende wissenschaftliche Leitfragen zu Umsetzung und Wirksamkeit der Regelungen	Mögliche Indikatoren zu den Leitfragen
Schutz vor einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Aufgaben öffentlicher und freier Träger	§ 72a SGB VIII (Abs. 3 ff)	Einschlägig vorbestrafte Personen werden von Tätigkeiten ausgeschlossen, bei denen sie ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können.	Wie wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen durch öffentliche und freie Träger umgesetzt?	Stand der Umsetzung aus der Perspektive von Jugendämtern und Einrichtungen - Anteil der Jugendämter, die Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII mit freien Trägern bereits umgesetzt haben. - Inhalte der Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII.
			Wie gehen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Daten aus der Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses um?	Stand der Umsetzung aus der Perspektive von Ehrenamtlichen - Zahl der Ehrenamtl., für die Führungszeugnisse eingeholt wurden
			Inwiefern sind Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement durch die neuen Anforderungen festzustellen?	Kriterien für Tätigkeiten, für die neben- und ehrenamtliche Personen Führungszeugnisse vorlegen müssen - Definitionen der Tätigkeiten, bei denen die Vorlage eines Führungszeugnisses für neben- oder ehrenamtlich Tätige notwendig ist
				Umgang mit Daten aus der Einsicht des Führungszeugnisses - Erfahrungen mit der Verwendung personenbez. Daten aus den erweiterten Führungszeugnissen
				Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement - Qualitative und quantitative Veränderungen des ehrenamtlichen Engagements in Bereichen, in denen Führungszeugnisse eingeholt werden

Abbildung 3

Ein Einzelziel der Regelung war es laut Gesetzesbegründung²², **einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten auszuschließen**, in denen sie ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Wissensbestände wurden auf Grundlage dieses Ziels drei **offen formulierte, übergreifende Forschungsfragen** formuliert:

- Wie wird der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen durch öffentliche und freie Träger umgesetzt?
- Wie gehen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Daten aus der Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses um?
- Inwiefern sind Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement durch die neuen Anforderungen festzustellen?

Zu diesen Fragen wurden wiederum **mögliche Indikatoren** zusammengestellt, die sich empirisch untersuchen lassen oder die tatsächlich untersucht wurden. In diesem Beispiel waren es Untersuchungen in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, bei Jugendringen oder auch den Landesjugendämtern sowie Daten einer zusätzlichen Erhebung auf der Grundlage der Anträge auf eine Jugendleitercard (Juleica), die mit Blick auf

²² Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 17/6256. Berlin. Online verfügbar unter: www.bundestag.de (Zugriff: 14.07.2016).

die Beantwortung dieser Fragen und die genannten Indikatoren ausgewertet worden sind. Die Ergebnisse dieser Auswertungen konnten dann wiederum den entsprechenden Indikatoren tabellarisch „zugeordnet“ werden.²³ Wie bereits ausführlich geschildert, dürfen diese „Zuordnungen“ nicht so verstanden werden, dass jeweils die einzelnen Fragen isoliert betrachtet werden können und sich durch ein einfaches Gegenüberstellen von Einzelergebnissen beantworten ließen. Möglich wird auf diese Weise jedoch ein „Verzeichnis“ mit Verweisen auf die Textstellen, in denen die entsprechenden Ergebnisse erläutert und kontextualisiert werden. Nicht zuletzt erleichtert eine solche Zuordnung – die während des Projektverlaufes stetig ergänzt und aktualisiert wurde – auch eine transparente Darstellung der Forschungsergebnisse und ihrer Schwerpunkte.

²³ Mühlmann/Kopp/Pothmann 2015, S. 206 ff.

Das Kinderrecht, sicher und gut aufzuwachsen!

Vorstellung wesentlicher Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

ANGELA MARIA LÖGERING

Stellvertretende Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

BETTINA ZÖTSCH

Referentin, Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

ANGELA MARIA LÖGERING: Der Zeitpunkt dieser Tagung ist angesichts der großen Reform, an der wir momentan mit Hochdruck schreiben, optimal gewählt. Das heißt, wir können unmittelbar alle Eindrücke und Impulse, die wir heute und morgen hier gewinnen, mitnehmen und noch in die letzten Züge unserer Arbeit einspeisen.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass eine grundsätzliche Pflicht des Gesetzgebers besteht, die Wirkungen neuer Gesetzgebung in Form einer Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen. Diese Pflicht ergibt sich aus den grundrechtlichen Schutzpflichten. In welchem Rahmen der Gesetzgeber dies erfüllen kann, hängt aber u. a. davon ab, wie viele finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Daher war es für uns ganz entscheidend, eine einfachgesetzliche Evaluationsverpflichtung im Bundeskinderschutzgesetz zu verankern. In **Artikel 4 BKiSchG** wurde deshalb explizit die Pflicht zur Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder gesetzlich festgeschrieben. So sind wir mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet worden, das Gesetz, das bekanntlich ein sehr breites Spektrum an Regelungsbereichen aufweist, umfassend und unter verschiedenen Perspektiven untersuchen zu können. Das Bundeskabinett hat den Bericht der Bundesregierung am **17. Dezember 2015** verabschiedet¹. Der Bericht der Bundesregierung wurde dem Deutschen Bundestag sodann fristgerecht zum **31. Dezember 2015** vorgelegt.

Im Rahmen des Evaluationsprozesses ist vielfach kritisiert worden, dass diese Evaluation zu früh käme. Wir sind jedoch nach wie vor der Auffassung, dass der Zeitpunkt richtig war. Zum einen wird damit ein Selbstzweck erfüllt. Wir befragten in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedliche Adressaten. Alle Befragten meldeten zurück, dass die Evaluation jedenfalls ein Anstoß dafür ist, sich mit dem Thema Kinderschutz zu beschäftigen und viele Aktivitäten zu entfalten, auch damit sie uns etwas melden können. Zum anderen geht es um eine „Wasserstandserhebung“, das war uns von Anfang an bewusst. Wir bilden die Prozesse ab, wie sie im Moment laufen. Bei so einem Gesetz, in dem es nicht einfach um Demarkationslinien geht, werden nicht von jetzt auf gleich sämtliche Verfahren auf den Kopf gestellt, sondern es handelt sich um einen Umsetzungsprozess,

¹ BT Drucksache 18/7100

den gilt es vermittels einer Evaluation abzubilden. Meines Erachtens ist uns dies auch tatsächlich gelungen.

Eine Gesetzesevaluation ist ein formaler Prozess, bei dem es um die Untersuchung und Bewertung von neuen Rechtsvorschriften geht. Im Bundeskinderschutzgesetz ist die Antwort auf die Frage der Wirksamkeit von gesetzlichen Regelungen im Vergleich zu anderen beispielsweise technischen Gesetzen nie binär und nie eine Aussage, der Messwert x-y-z sei erreicht oder nicht. Deshalb kann man auch nicht anhand von exakten Werten sagen, dass eine Vorschrift des Bundeskinderschutzgesetzes wirkt oder nicht wirkt. Wir bilden wie gezeigt vielmehr Prozesse ab und gehen der Frage nach, in welchem Maße die Vorschrift wirkt, welche Teile wirken und was erreicht wurde. Das Ziel unserer Evaluation war daher die Schaffung einer möglichst umfassenden Datenbasis auf der Grundlage einer interdisziplinären Erhebung. Dazu hat das Bundesfamilienministerium zahlreiche Studien in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse umfassen die „Analyse und Bewertung der Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes“ vor allem aus sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht.

Die Evaluation wurde gemäß dem Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung² durchgeführt. Er enthält konkrete Vorgaben, welche Schritte im Laufe einer solchen Evaluation abgearbeitet werden müssen. Evaluation von Gesetzen bedeutet eine **Kontrolle der Zielerreichung**. Die **Kategorien der Bemessungskriterien** sind in unserem Fall Normendurchsetzung und Wirksamkeit:

- Normendurchsetzung: Erfassung des Stands der Umsetzung des Gesetzes,
- Wirksamkeit: Ermittlung der intendierten Folgen (*erreicht das Gesetz den anvisierten Zweck?*) und nicht intendierten Nebenfolgen.

Auf die Komplexität des Gesetzes und auf die vielen unterschiedlichen Regelungsbereiche und Perspektiven wurde bereits hingewiesen. Dies machte es erforderlich, viele unterschiedliche Projekte und Studien in Auftrag zu geben (**Abbildung 1**):

² Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Moderner Staat - Moderne Verwaltung. Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung der Bundesregierung. 2000



Abbildung 1

Zieldimensionen des Bundeskinderschutzgesetzes

BETTINA ZÖTSCH: Die Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes wurden vom Bundesfamilienministerium in **vier Zieldimensionen** zusammengefasst:

- **Strukturelle Vernetzung von Akteuren im Kinderschutz und Stärkung Früher Hilfen auf örtlicher Ebene** – unter dieser Zieldimension fassen wir die Vorschriften der §§ 1 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), aber auch § 2 des KKG und die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX) zusammen,
- **Verbesserung von Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz**, dazu gehören für uns die Befugnisnorm nach § 4 Abs. 3 KKG, die Regelung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII u. a.,
- **Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe**, darunter fällt beispielsweise die Regelung im Rahmen der Heimaufsicht, dass mittlerweile die Erteilung einer Betriebserlaubnis davon abhängt, ob in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und Beteiligung für junge Menschen vorgesehen sind,
- **Weiterentwicklung der statistischen Datenbasis zur Wissenserweiterung.**

„Highlights“ der Forschungsergebnisse zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Zieldimension: Strukturelle Vernetzung von Akteuren im Kinderschutz und Stärkung Früher Hilfen auf örtlicher Ebene

Zum Regelungsbereich: **Netzwerke**, wie sie durch **§§ 1, 3 KKG** implementiert worden sind, wurde anhand der Evaluation festgestellt, dass diese **Regelungen weitgehend entsprechend ihrer Zielsetzung wirken**. Das heißt im Einzelnen:

- Netzwerkstrukturen und interdisziplinäre Kooperationen im Kinderschutz wurden in Deutschland flächendeckend etabliert. Fast jede Kommune hat ein entsprechendes Netzwerk.
- Die Frühen Hilfen werden gut angenommen und treffen auf eine hohe Akzeptanz der Adressatinnen und Adressaten. Insbesondere der Einsatz von Familienhebammen hat sich bewährt und kann als Erfolgsmodell bezeichnet werden.

Anhand der Evaluationsergebnisse ist jedoch auch zu konstatieren, dass die Kooperation mit dem Gesundheitswesen zwar vorhanden ist, aber eine Beteiligung von Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten an den Netzwerken noch nicht regelhaft ausgeprägt ist. An dieser Stelle besteht noch Ausbaubedarf. Als Fazit bleibt für uns: **Die Kooperation mit dem Gesundheitswesen sollte weiter ausgebaut und gestärkt werden.**

Im Regelungsbereich **Information** nach **§§ 1 Abs. 4, 2 und 3 KKG** lassen die Evaluationsergebnisse ebenfalls darauf schließen, dass diese **Regelungen weitgehend entsprechend ihrer Zielsetzung wirken**:

- Eltern, schwangere Frauen und werdende Väter werden verstärkt über Beratungs- und Hilfsangebote informiert.
- Die Jugendämter führen mehr Willkommensbesuche durch als vor Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes.

Den Regelungsbereich: **Einbeziehung der Behindertenhilfe (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)** ordnen wir ebenfalls der Zieldimension „Strukturelle Vernetzung“ zu. Dazu wurde im Bundeskinderschutzgesetz lediglich eine kleine Regelung eingefügt: In § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX wurde die Formulierung aufgenommen, dass in Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Reha-Trägern eine Regelung dazu vorhanden sein muss, dass bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen werden soll. Das ist letztlich nur eine minimale Regelung, daher waren wir erstaunt festzustellen, dass die **Behindertenhilfe vergleichsweise gut mit der Kinderschutzthematik vertraut** ist:

- Fast alle befragten Einrichtungen kennen das Bundeskinderschutzgesetz und haben seit Inkrafttreten ihre Aktivitäten zum Kinderschutz verstärkt. Es gibt mehr Fortbildungsangebote, mehr Initiativen, das Thema wird stärker platziert. Dadurch sind die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes bei den Akteuren in der Behindertenhilfe gut bekannt.
- Über die Hälfte der befragten Einrichtungen hat bereits die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch genommen.

Zieldimension: Verbesserung von Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz

Zu dem sehr wichtigen Regelungsbereich: **Hausbesuche**, der in **§ 8a SGB VIII** verankert ist, hat die Evaluation gezeigt, dass die **Vorschrift entsprechend ihrer Zielsetzung wirksam** ist und der Hausbesuch ein regelhaftes Instrument der Jugendämter zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist:

- Die Jugendämter sind durch das Bundeskinderschutzgesetz zum Hausbesuch verpflichtet worden, wenn sie ihn nach fachlicher Einschätzung für erforderlich halten. Das hat dazu geführt, dass der Hausbesuch jetzt als Mittel der Gefährdungseinschätzung in der Arbeit des Jugendamts eine hohe Bedeutung gewonnen hat.
- Als wichtige Umsetzungspraxis der Regelung wird geschildert, dass sie in vielen Fällen die Bereitschaft der Eltern zur Kooperation erhöhen kann.
- Kritisiert werden aber insbesondere fehlende personelle Ressourcen.

Im Regelungsbereich: **Schutz vor Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)** wurden durch das Bundeskinderschutzgesetz auch die neben- und ehrenamtlich Tätigen in die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse einbezogen, während vorher nur die hauptamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten. Die Neuregelung war im Vorfeld sehr umstritten. Es gab dazu immer wieder Kommentare und Stellungnahmen dahingehend, dass die Vorlagepflicht für die ehrenamtlich Tätigen eine zu große Belastung darstellen und für die Träger einen zu hohen Verwaltungsaufwand produzieren würde. Als Ergebnis der Evaluation können wir jedoch festhalten, dass diese **Vorschrift**, so umstritten sie auch war, **grundsätzlich entsprechend ihrer Zielsetzung wirksam** ist. Gleichwohl sehen wir durchaus **erhebliche Akzeptanz- und Praktikabilitätsdefizite**. Die Forschungsergebnisse zeigen im Einzelnen:

- In Einzelfällen hat die Regelung dazu geführt, dass einschlägig Vorbestrafte von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden konnten.
- Ehrenamtliche haben überwiegend Verständnis dafür, Einsicht in ihr Führungszeugnis gewähren zu müssen.
- Die Datenschutzerfordernisse des Absatzes 5 von § 72a SGB VIII, die dahingehen, dass die Träger die erhobenen Daten und das Datum der Einsichtnahme nur dann speichern dürfen, wenn die Einsichtnahme tatsächlich zum Ausschluss der Person geführt hat, erweisen sich in der Praxis als schwer handhabbar. Die Kompliziertheit dieser Regelung wurde umfänglich bemängelt. Daraus haben wir einen Handlungsbedarf zur Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abgeleitet.

Die **Befugnis zur Datenübermittlung für Berufsheimnisträger/innen**, wie sie in **§ 4 Abs. 3 KKG** normiert wurde, soll den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern ermöglichen, auf eine rechtssichere Art Daten zu übermitteln, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben. Es besteht hier ein Spannungsfeld in Bezug auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsheimnisträgern und ihren Klienten oder Patienten, sodass eine Art „Stufen-Regelung“ gefunden wurde, die als „letzte Konsequenz“ die Datenübermittlung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

erlaubt. Das Ergebnis der Evaluation zeigt, dass **die Befugnisnorm grundsätzlich gemäß ihrer Zielsetzung wirkt**. Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die Klarstellungen zum Umgang mit Informationen von Berufsheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdungen werden von den adressierten Gruppen begrüßt.
- Ebenso besteht grundsätzlich eine hinreichende Kenntnis über das Vorhandensein der Regelung bei den benannten Zielgruppen; es gibt aber Verständnisprobleme in Bezug auf die Vorschrift.
- Es besteht insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten ein erheblicher „Feedback“-Bedarf nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung.
- Es besteht Bedarf im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit der Formulierung der Regelung.

Mit dem **Anspruch auf elternunabhängige Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)** wurde für Kinder und Jugendliche ein eigener Anspruch geschaffen, sich auch ohne Kenntnis der Eltern zur Beratung an das Jugendamt zu wenden. Dieser Anspruch ist vom Vorliegen einer Not- oder Konfliktlage abhängig. Laut Evaluation ist **die Vorschrift entsprechend ihrer Zielsetzung wirksam**:

- Die Vorschrift wird von der Praxis positiv bewertet. Die rechtliche Position der Kinder werde durch die Regelung gestärkt.
- Es besteht jedoch eine regional sehr unterschiedliche Umsetzungspraxis, zudem existieren keine Zahlen zur Inanspruchnahme der Beratung durch Kinder und Jugendliche.
- Es werden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Regelung hin zu einem allgemeinen, bedingungslosen, d. h. nicht auf Not- und Krisensituationen beschränkten, Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche formuliert.

Der **Beratungsanspruch für Berufsheimnisträger und andere Berufsgruppen**, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kontakt kommen, ist durch **§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII** geregelt. Auch hier konnten wir feststellen, dass die **Regelungen überwiegend entsprechend ihrer Zielsetzung wirken**:

- Der Beratungsanspruch ist bei den relevanten Zielgruppen überwiegend bekannt.
- Der Beratungsanspruch genießt eine hohe Akzeptanz der Adressatinnen und Adressaten; er wird in Anspruch genommen und positiv bewertet.
- **Weiterentwicklungsbedarfe bestehen in Fragen der Umsetzung** (z. B. systematische Bekanntmachung des Anspruchs oder Sicherstellung der Erreichbarkeit von Ansprechpersonen).

Ein weiterer wichtiger Regelungsbereich ist die **Informationsweitergabe und Fallübergabe zwischen Jugendämtern (§§ 8a Abs. 5 bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, 86c SGB VIII zur Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel)**. Hier sehen wir, dass die **Regelungen klar gemäß ihrer Zielsetzung wirken**:

- Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen zwischen Jugendämtern sind angestiegen.

- Ein höherer Anteil von Fällen wird „übergeben“, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Praxis verstärkt um die Wahrung von Hilfefortschritt bemüht.
- In der Umsetzungspraxis ist ein **Weiterentwicklungsbedarf hinsichtlich der Beteiligung von Herkunftsfamilien und Pflegekindern an den Fallübergaben** ersichtlich, zudem ist die **Praxis der Informationsweitergabe bei Vollzeitpflege ausbaufähig**.

Zieldimension: Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe

Zu dieser Zieldimension ist zunächst der Regelungsbereich: **Verantwortung des öffentlichen Trägers für Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)** zu nennen. Mit dieser Regelung wurde die allgemeine Verantwortung des öffentlichen Trägers dafür, dass Qualitätsstandards entwickelt, angewandt und weiterentwickelt werden, festgeschrieben. **Die Vorschrift** wird grundsätzlich als **entsprechend ihrer Zielsetzung wirksam** angesehen. Die Evaluation kam in Bezug auf diese Regelung im Einzelnen zu den Ergebnissen:

- Eine flächendeckende Umsetzung des „Qualitätsentwicklungsgebots ist in der Praxis trotz einer Vielzahl an Fortbildungsangeboten und Initiativen noch nicht erreicht.
- Der Vorschrift wird jedoch grundsätzlich eine Impulswirkung zugesprochen, die einen Gesamtblick auf die Qualitätsentwicklung in den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe befördert.
- **Fazit: Der Einbezug der freien Träger** in die Qualitätsentwicklungsaufgabe ist erforderlich. Zudem gibt es **Weiterentwicklungsbedarfe im Bereich der Umsetzung**.

Im Bereich **Vereinbarungen zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)** wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu geregelt, dass in Vereinbarungen des öffentlichen Trägers mit den freien Trägern auch Regelungen dazu getroffen werden müssen, welche Qualifikation eine insoweit erfahrene Fachkraft haben soll. Als Ergebnis der Evaluation ist festzuhalten, dass die **Vorschrift entsprechend ihrer Zielsetzung wirksam ist**:

- Der Anteil an Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und freien Trägern hat sich seit 2009 erhöht.
- In der Praxis wird die Vorschrift positiv bewertet, die Umsetzung ist jedoch divers, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung, wer eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, und auf Finanzierungsmodelle.
- **Fazit:** Es werden **Weiterentwicklungsbedarfe in Fragen der Umsetzung** gesehen.

Im Regelungsbereich: **Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)** wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz geregelt, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis an die Bedingung geknüpft ist, dass in der Einrichtung geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden müssen.

Die Vorschrift ist insgesamt entsprechend ihrer Zielsetzung wirksam:

- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in stationären Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind formal weitgehend implementiert; es besteht viel Aktivität zum Kinderschutz in den befragten Einrichtungen.
- Die Funktionalität der Verfahren, d. h. die tatsächliche Nutzung der Angebote von Beteiligung und Beschwerde durch Kinder und Jugendliche, erscheint jedoch ausbaufähig.
- **Fazit:** Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen erscheint eine **Weiterentwicklung in Richtung einer programmatischen Verankerung von Ombudsstellen** angezeigt.

Einige Handlungsbedarfe als Ergebnis der Evaluation BKiSchG

ANGELA MARIA LÖGERING: Aus der Evaluation ergeben sich verschiedene Handlungsbedarfe. In unserem Bericht finden Sie diese wie folgt dargestellt (**Abbildung 2**):



Übersicht – einige Handlungsbedarfe als Ergebnis der Evaluation BKiSchG	
Anpassung der Befugnisnorm, § 4 Abs. 2 KKG	<ul style="list-style-type: none">➤ Klarere Formulierung zur besseren Verständlichkeit➤ Einbezug ärztlicher Melder/innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung
Erweiterung des Beratungsanspruchs, § 8 Abs. 3 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none">➤ Verzicht auf Erfordernis der „Not- und Krisensituation“
Weiterentwicklung der Vorschriften zur Heimaufsicht	<ul style="list-style-type: none">➤ Programmatische Implementierung von externen Ombudsstellen im SGB VIII
Anpassung der Regelung zum Führungszeugnis, § 72a SGB VIII	<ul style="list-style-type: none">➤ Vereinfachung der datenschutzrechtlichen Anforderungen
Erweiterung der Qualitätsentwicklung, §§ 79, 79a SGB VIII	<ul style="list-style-type: none">➤ Einbezug auch der freien Träger in die Qualitätsentwicklungsaufgabe

25

Abbildung 2

Wir sehen punktuell einen Veränderungsbedarf bei der Befugnisnorm, beim Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche, bei der Heimaufsicht im Hinblick auf die Ombudsstellen, in Bezug auf den Datenschutz bei den Führungszeugnissen und die Qualitätsentwicklung. Diese punktuellen Veränderungsbedarfe sind für uns aber durchaus Zeugnis eines grundsätzlichen, strukturellen reformatorischen Bedarfes einer zeitgemäßen Gestal-

tung sowie einer neuen Grundphilosophie des SGB VIII, den wir mit unserer Reform des SGB VIII umsetzen wollen. Sämtliche Diskussionen und Entwicklungsprozesse, die im Moment parallel laufen, wie die Arbeitsgruppe zur Heimaufsicht, die Diskurse zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens usw., werden zusammengeführt und gebündelt und in unsere Reform eingebracht werden.

Vielen Dank.

Kinderschutz – Zwischen Frühen Hilfen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

PROF. DR. PHIL. REINHOLD SCHONE
Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Münster

Kinderschutz – Was ist gemeint?

Wenn man derzeit an Diskussionen teilnimmt, in denen es um Kinderschutz geht, tut man gut daran, genau hinzuhören, welches Verständnis die jeweiligen Diskutierenden von diesem Begriff haben. Man wird oft sehr schnell feststellen, dass sich hinter den einzelnen Argumenten ganz unterschiedliche Vorstellungen von dem verbergen, was unter Kinderschutz verstanden wird – und da gibt es kaum einen Unterschied, ob es sich um Laien/Ehrenamtliche handelt, die den Begriff aus ihrem Alltagsverständnis für sich füllen, oder um Expert/innen aus den verschiedenen vom Bundeskinderschutzgesetz adressierten Professionen und Disziplinen.

Die folgenden Definitionen zum Stichwort „Kinderschutz“ aus gängigen Wörterbüchern zur Sozialen Arbeit verdeutlichen gleich zu Beginn die erhebliche Spannbreite, die mit diesem Begriff abgedeckt werden kann.

„Kinderschutz stellt, weit gefasst, die gesellschaftliche Bemühung und Bewegung dar, Kinder vor Verhältnissen und Maßnahmen zu schützen, die dazu führen, dass das Recht der Kinder auf ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und wirkliche Förderung beschnitten wird.“¹

„Kinderschutz soll Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen des Kindeswohls schützen. Unter Kindeswohlgefährdung versteht die Rechtsprechung des BGH eine gegenwärtige und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung ... eine erhebliche Schädigung ... mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“²

Je nach praktischer und theoretischer Orientierung der jeweiligen Akteure ist der Begriff des Kinderschutzes heute entweder ein Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen (breites Verständnis) oder ein spezieller Begriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche (enges Verständnis). Im ersten Verständnis ist Jugendhilfe (z. B. Familienförderung, Kindertageseinrichtungen) nur ein Teil des Kinderschutzes, der neben anderen Professionen, Disziplinen und Handlungsfeldern (Gesundheitswesen, Schule, materielle Sicherung) ein gelingendes Aufwachsen gewährleisten soll. Im zweiten Verständnis wäre Kinderschutz als hoheitliche Aufgabe ein kleiner – wenn auch zentraler – Teil der Jugendhilfe. Hier geht es um Gefährdungseinschätzung und ggf. entschlossenes Handeln, um Gefährdungssituationen zu beenden.

Beide Verständnisse werden heute nebeneinander und oft durcheinander kommuniziert. Dabei werden insbesondere mit den Begriffen der Frühen Hilfen (breites Verständnis) und

¹ Reinhart Wolff in: Kreft/Mielenz (Hg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit S. 510

² Ulrike Peifer in: Deutscher Verein (Hg.) (2011): Fachlexikon Soziale Arbeit 2011, S. 500

des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (enges Verständnis) von ihren Nutzer/innen (Sozialpädagogen/innen, Lehrer/innen, Mediziner/innen, Politiker/innen, Bürger/innen, Adressat/innen) je eigene – manchmal konträre – Inhalte verknüpft. Jeder denkt und argumentiert in einer eigenen individuellen Rahmung dieses Begriffs. In der Praxis werden dabei oft unbemerkt Aspekte präventiven Handelns mit Aspekten eingreifender Intervention bei existenziellen Krisen von Kindern in unzulässiger Weise vermischt. Das ist kontraproduktiv für die notwendige Verständigung und Kooperation zwischen den Professionen und fatal in der Kommunikation und im Umgang mit den Familien.

Auch das Bundeskinderschutzgesetz schafft diesbezüglich keine Klarheiten. Im Gegenteil: Es forciert diesen Zustand sogar in besonderer Weise. Unter der gemeinsamen Überschrift des „Kinderschutzes“ werden hier ganz unterschiedliche Sachverhalte geregelt, ohne dass diese eindeutig definiert wären. Allein der hier im Artikel 1 (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG) unternommene Versuch, in vier Paragraphen den Spannungsbogen von frühzeitiger Information, Beratung und Hilfe für Eltern bis hin zur Definition von Aufgaben von Berufsheimnisträgern (Ärzte/Ärztinnen, Entbindungspfleger/innen, Therapeut/innen, Lehrer/innen u. a.) im Falle angenommener Kindeswohlgefährdungen zu schlagen und die öffentlichen Jugendhilfeträger zu verpflichten, dies dann auch noch in Form „verbindlicher Netzwerkstrukturen“ zu organisieren, lässt die mit diesem Vorhaben verbundenen Probleme und Schwierigkeiten schon erahnen³.

Der Gesetzgeber folgt dabei mit der Namensgebung für das Gesetz (Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) ohne Not dem Trend, den Begriff des „Kinderschutzes“ aus seiner ursprünglich engeren Bedeutung als Charakterisierung der Aufgaben von Jugendhilfe und Familiengerichten im Kontext der Abwendung von Kindeswohlgefährdung zu lösen und ihn zu einer umfassenden Chiffre für alle Aktivitäten (weit über die Jugendhilfe hinaus) zu machen, die sich auf das im weitesten Sinne gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beziehen⁴. Dies untergräbt aber die Präzision von Begrifflichkeiten (der mit ihnen verbundenen theoretischen und praktischen Implikationen), die für die professionelle Umsetzung der unterschiedlichen fachlichen Aufgaben und Aufträge konstitutiv ist. Merchel mahnt: „Je ausgeweiteter die Anwendung des Begriffs „Kinderschutz“ wird und je mehr (fach-)politische Akteure der Neigung unterliegen, sich der emotionalisierenden Suggestivkraft dieses Begriffs politisch zu Nutzen zu machen, desto schwieriger wird es (...), angemessene und verständnisorientierte Kommunikation über den jeweils gemeinten Sachverhalt herzustellen.“⁵

Selbst der Evaluationsbericht der Bundesregierung⁶ läuft in diese begriffliche Falle: Steht zu Beginn noch, dass das Gesetz von „einem weiten Verständnis von Kinderschutz“ (**Abbildung 1**) ausgeht und sich an alle Akteure richtet, „deren Handlungsauftrag Wirkungen für den präventiven und intervenierenden Schutz von Kindern und Jugendlichen entfalten“⁷, so wird die Begrifflichkeit später im Text wieder auf das alte „enge“ Verständnis zurückgesetzt. Es ist die Rede von „integrierten Netzwerken, die *sowohl* für Kinderschutz

³ vgl. u. a. Schone 2012; Schone/Struck 2013

⁴ vgl. Merchel, 2011, S. 191 f.

⁵ Merchel, 2011, S. 192

⁶ BMFSFJ 2016

⁷ Ebenda, S. 18.

als auch für Frühe Hilfen zuständig sind“⁸ oder von „getrennten Netzwerken, die **entweder** für Kinderschutz **oder** für Frühe Hilfen zuständig sind“.⁹

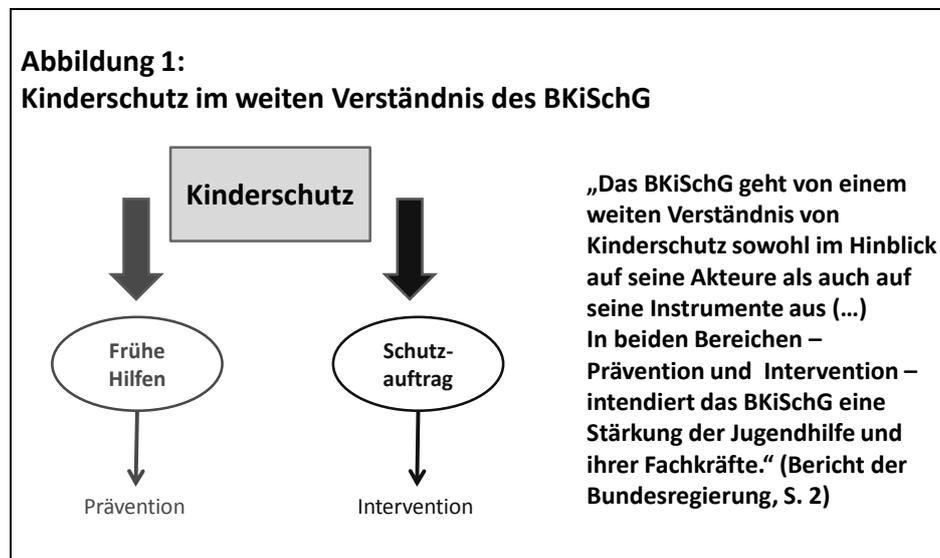


Abbildung 1

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Als **erstes Zwischenfazit** lässt sich also festhalten: „Kinderschutz“ ist zu einer Universalformel für (fast) beliebige Inhalte geworden¹⁰. Der Begriff kann als Begründung für fast jede Intervention herangezogen werden. Der durch das Bundeskinderschutzgesetz unternommene Versuch der gesetzlichen Normierung und Durchsetzung einer weiten Auslegung des Begriffs „Kinderschutz“ funktioniert (bislang?) nicht!

Frühe Hilfen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Zur Notwendigkeit einer Differenzierung

In Bezugnahme auf ein weites Verständnis von Kinderschutz stellt der Evaluationsbericht der Bundesregierung fest: „In beiden Bereichen – Prävention und Intervention – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte.“¹¹ Was ist von diesen Begrifflichkeiten im Kontext des Kinderschutzes zu halten?

Bezeichnet der Begriff der **Intervention** allgemein ein Eingreifen in eine Situation oder einen Geschehensablauf, so beschreibt der Begriff der **Prävention** einen Eingriff, der einer antizipierten unerwünschten Entwicklung in der weiteren Zukunft zuvorkommen bzw. vorbeugen soll (**Abbildung 2**).

⁸ Ebenda, S. 47

⁹ Ebenda, S. 47

¹⁰ vgl. Schone 2014, S. 16

¹¹ BMFSFJ 2016, S. 18

Abbildung 2: Frühe Hilfen und Schutzauftrag - eine Differenzierung (vgl. Schone 2011, 2012)		
	Auftrag zur Gewährleistung von Frühen Hilfen	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> → Erhalt bzw. Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen von Kindern → Verhinderung negativer Entwicklungen → Vermeidung von Vernachlässigung und Misshandlung 	<ul style="list-style-type: none"> → Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (erheblichen Schädigungen) → Abwehr konkret identifizierbarer Gefährdungen → Beendigung von Vernachlässigung und Misshandlung
Adressat/innen	<ul style="list-style-type: none"> → Alle Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, → (Gewährleistung von niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten auch und besonders für Familien in belastenden Lebenssituationen) 	<ul style="list-style-type: none"> → Kinder und Jugendliche, deren Schutz vor Gefahr durch die Eltern nicht sichergestellt ist
Risikobegriff	<ul style="list-style-type: none"> → Belastende Lebenslagen (z.B. Krankheit, Sucht, Armut) als theoriebasierte Risikozuschreibung für mögliche defizitäre Entwicklungen von Kindern (Screening) 	<ul style="list-style-type: none"> → Gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Gefahr einer konkreten, erheblichen Schädigung des Kindes, → Grundlage: Ereignisbasierte Risiko- und Gefahrenabschätzung
Handlungsauslöser	<ul style="list-style-type: none"> → Geburt eines Kindes → Beratungsbedarf von Eltern → erste Signale für misslingende Erziehungsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> → „gewichtige Anhaltspunkte“ (§ 8a SGB VIII) für eine Kindeswohlgefährdung
Handlungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> → Während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren → Vor oder bei der Entstehung von Problemen → Als Einstieg in Hilfeprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> → Bei Überschreitung der Gefährdungsschwelle → bei Verweigerung von Hilfen
Fachlicher Ansatzpunkt	<ul style="list-style-type: none"> → Gewährleistung einer niedrigschwelligen Hilfe-Infrastruktur → Angebot von alltagsorientierten Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> → Sicherung von geeigneten Interventionsstrukturen (Inobhutnahme, Vormundschaften) im Gefährdungsfall
Zentrale Akteure	<ul style="list-style-type: none"> → Jugendhilfeplaner*innen → Netzwerkkordinator*innen 	<ul style="list-style-type: none"> → Jugendamt, ASD → Kinderschutzfachkräfte (insoweit erf. Fachkräfte nach § 8a, b § 4 KKG)
Handlungsprinzipien	<ul style="list-style-type: none"> → Vertrauen als Handlungsgrundlage → Freiwilligkeit als Grundprinzip → Jugendhilfe als Dienstleistung 	<ul style="list-style-type: none"> → Vertrauen als Handlungsgrundlage → Kontrolle von Eltern zum Schutz des Kindes/ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang → Jugendhilfe als Wächteramt

Abbildung 2

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Insofern charakterisiert der Begriff der Prävention lediglich die Vorverlagerung einer Intervention auf der Grundlage statistischer Risikozuschreibungen. Im Bereich der Frühen Hilfen wird interveniert aufgrund statistischer Wahrscheinlichkeiten, dass Fehlentwicklungen eintreten könnten (z. B. bei Krankheit und Sucht von Eltern oder Armut der Familien – siehe Zeile Risikobegriff in Abbildung 2). Im Bereich des Schutzauftrages wird interveniert aufgrund konkreter Ereignisse bzw. gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, also einer absehbaren konkreten Schädigung eines Kindes/Jugendlichen. Der Begriff „Prävention“ kennzeichnet also nur einen spezifischen Zeitpunkt und die Begründungen einer Intervention. Ebenso breit angelegt wie der Begriff der Intervention ist aber auch der Begriff der Prävention, da er sowohl universal als primäre Prävention auftritt als auch sehr speziell als tertiäre Prävention unmittelbare Eingriffe zur Verhütung absehbarer zukünftiger Schädigung beschreibt. Der § 1666 BGB z. B. hat allein aufgrund seiner Diktion (Abwendung einer Gefährdung; Verhinderung drohender Schädigung) eine eindeutig präventive Funktion: Tätig zu werden, bevor Schädigung eintritt! Zur Identifizierung spezifischer Strategien im Kontext Früher Hilfen und des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und zur analytischen Abgrenzung dieser Strategien sind beide Begriffe also denkbar ungeeignet, da sie – wie schon der Begriff des Kinderschutzes – mit beliebigen Inhalten assoziierbar sind.

Die bis hier angestellten Überlegungen machen es erforderlich, dass man jenseits des Begriffs „Kinderschutz“ und der Begriffe „Prävention“ und „Intervention“ eine eigenständige Definition von Frühen Hilfen (als weitem Verständnis von Kinderschutz) und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (als engem Verständnis) vornimmt. Idealtypisch lassen sich zwei Pole beschreiben, an denen sich staatliches Handeln zur Sicherung bzw. zum Schutz des Kindeswohls vollzieht¹²:

- *im Rahmen Früher Hilfen durch Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern; frühes Erkennen schwieriger Lebensumstände; Ansprache von Eltern und Vermittlung früher Hilfen; offensives Werben für die Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Förderangeboten im Sinne sozialer Dienstleistungen (Frühe Hilfen):*

Frühe Hilfen zielen auf den Erhalt bzw. die Eröffnung positiver Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern. Sie sind auch auf das Wohlergehen der Eltern ausgerichtet (schlicht dem Gedanken folgend: „Wenn es Eltern nicht gut geht, sind Auswirkungen auf die Kinder wahrscheinlich.“). Sie richten sich an alle Familien mit Kindern, insbesondere aber Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Sie gewährleisten dabei niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten auch und besonders für Familien in belastenden Lebenssituationen, um daraus ggf. resultierende negative Entwicklungen der Kinder zu verhindern. Auslöser für Frühe Hilfen ist ein Beratungsbedarf von Eltern schon während der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Dabei geht es um Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung, proaktive Förderung von Bindung, Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung in der Familie, Entwicklung von Netzwerken und Angeboten Früher Hilfen, Vermeidung und Abbau von Zugangshürden und Benachteiligungen, Förderung von Partizipation und Teilhabegerechtigkeit in Bezug auf Bindungs- und Bildungsangebote. Handlungsmaximen sind: Vertrauen als Handlungsgrundlage, Freiwilligkeit als Grundprinzip und damit Jugend- und Gesundheitshilfe als **Dienstleistung**.

¹² vgl. Schone 2012, 2014

- *im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch Aufgreifen und Analysieren von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung; Durchführung von Risikoeinschätzungen; ggf. entschlossene Intervention zum Schutz des Kindes (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung):*

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung richtet dagegen den Blick auf den Schutz von Minderjährigen vor Gefahren für ihr Wohl (hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Schädigungen; Abwehr konkret identifizierbarer Gefahren) und reagiert auf konkrete „gewichtige Anhaltspunkte“ für solche Gefährdungen im Einzelfall (§ 8a SGB VIII). Hier greift das staatliche Wächteramt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen. Wenn sich kindeswohlgefährdende Konflikte in Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nicht lösen lassen, ist es erforderlich, gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen. Die möglichen Eingriffe in das elterliche Sorgerecht können dabei eine ganz unterschiedliche Intensität und Qualität aufweisen (von der Auflage bis hin zum vollständigen Entzug der elterlichen Sorge). Handlungsmaximen sind: Abwehr von Gefahren für das Kind als zentraler Handlungsmaßstab, Kontrolle zum Schutz des Kindes/ggf. unfreiwillige Eingriffe und Ausübung von Zwang und damit Umsetzung des staatlichen **Wächteramtes**.

Insofern sind Frühe Hilfen und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hinsichtlich der zugrunde liegenden Aufgaben und Handlungsmodalitäten durchaus auf den jeweiligen Enden eines breiten Handlungsspektrums anzusiedeln. Zwar können Elemente Früher Hilfe und des Schutzauftrages mitunter – wenn auch eher selten – sehr nahe zusammenrücken (z. B. bei sehr kleinen Kindern, bei denen eine Mangelversorgung sehr schnell in eine konkrete Gefährdung umschlagen kann), aber dies rechtfertigt in keiner Weise, beide Begriffe und damit Handlungsaufträge zu vermischen. Im Gegenteil zwingt es im Interesse der Sache vielmehr dazu, sich der Unterschiedlichkeit der beiden Handlungsansätze in besonderer Weise bewusst zu sein und diese auch immer wieder nach außen transparent zu machen.

Natürlich wird es im Kontext Früher Hilfen Situationen geben, in denen Fachkräfte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Dann haben sie entsprechend der §§ 8a SGB VIII resp. 4 KKG zu handeln und den Schutz der Kinder nach den dort beschriebenen Regeln sicherzustellen. Andererseits kann es Familien geben, die im Rahmen einer Gefährdungsmeldung bekannt werden und die zur Abwendung der Gefahr an Hilfsangebote aus dem Spektrum der Frühen Hilfen vermittelt werden. Zentral bleibt jedoch, dass damit diese beiden Handlungsmodalitäten nicht miteinander verschwimmen, sondern lediglich punktuell aufeinandertreffen und nach den je eigenen – sehr verschiedenen – Handlungslogiken und -anforderungen wahrzunehmen sind.

Wenn sich aber – wie in der Praxis nicht selten zu beobachten ist – die konzeptionelle Identität bei den Frühen Hilfen vor dem Hintergrund eines vorwiegend aus dem Schutzauftrag definierten Aufgabenverständnisses herausbildet (wie es die gemeinsame Überschrift „Kinderschutz“ leider suggeriert), erleiden möglicherweise genau die präventiv orientierten Förder- und Unterstützungsleistungen Einschränkungen, die dem Ziel optimierten Kinderschutzes eher entgegenstehen könnten (z. B. durch ängstlichen Rückzug

von Eltern, die der Unterstützung am ehesten bedürften). Der Idee des Kinderschutzes kann an einer solchen Entwicklung aber in keiner Weise gelegen sein¹³.

Genauso wenig, wie man einen Kindergarten oder eine Schule mit dem vorrangigen Ziel konzipiert, Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen und Gefahren abzuwenden (hier stehen Aspekte von Bildung, Erziehung, Förderung, Betreuung etc. eindeutig im Vordergrund), genauso wenig sollte man Frühe Hilfen unter diesem Aspekt konzipieren, will man nicht von vornherein das erhebliche Erfolgspotenzial dieser Idee gefährden¹⁴.

Als **zweites Zwischenfazit** lässt sich festhalten: Die Begriffe der Prävention und der Intervention, die die Diskussionen im Kinderschutz prägen, haben keinen zielführenden analytischen Gehalt, um die Aufgaben von Frühen Hilfen und dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung trennscharf zu beschreiben. Es bedarf einer konzeptionellen Differenzierung der Aufgaben und Handlungsbereiche, um jeweils zielführende fachliche Konzepte in jedem der Bereiche entwickeln und etablieren zu können.

Netzwerke im Kinderschutz – wo ist das gemeinsame Konzept?

Die beschriebene Unschärfe in den Begrifflichkeiten und die sich zum Teil konträr gegenüberstehenden dahinter verborgenen Konzepte können nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung des zentralen vom Bundeskinderschutzgesetz bzw. vom KKG geforderten Instrumentes der Netzwerke Kinderschutz bleiben. Im § 3 (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz) fordert das KKG: „(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“ Dass allein in diesem Auftrag Stolperfallen enthalten sind, zeigt zuletzt die Evaluation zum Bundeskinderschutzgesetz, welche selbst bei den Netzwerken zwischen „Frühen Hilfen“ und „Kinderschutz“(sic!) eine Grenze zieht¹⁵.

Der Evaluationsbericht stellt fest, „dass der Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen für den Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen geschaffen hat, die konkrete Ausgestaltung aber den Akteuren vor Ort überlässt. Die damit verbundenen Handlungsspielräume für die kommunale Ebene drücken sich in einer beachtlichen Diversität der Netzwerkstrukturen aus“¹⁶.

Da nimmt es nicht Wunder, wenn sich in der Praxis sehr unterschiedliche – nahezu beliebige – Strukturen ausbilden. Die folgende, dem Datenreport Frühe Hilfen 2015¹⁷ entnommene **Abbildung 3** stellt nach einer Befragung von Kommunen extreme Unterschiede zwischen Bayern und Schleswig-Holstein dar.

¹³ vgl. Merchel/Schone 2006

¹⁴ vgl. Schone 2014

¹⁵ siehe oben, siehe BMFSFJ 2016, S. 47

¹⁶ BMFSFJ 2016, S. 34

¹⁷ NZFH 2015, S. 31

Abbildung 3: Relevanz von Aufgaben der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen in ausgewählten Bundesländern (NZFH 2015, S. 31)

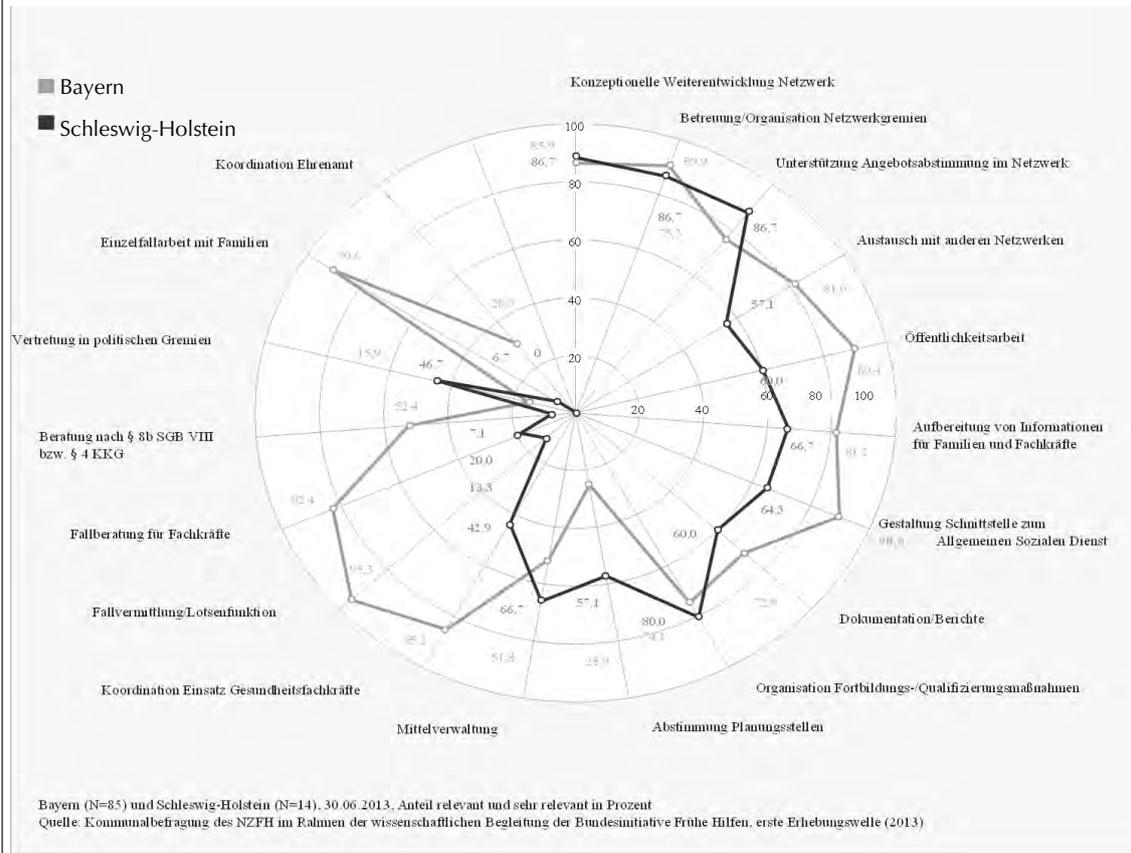


Abbildung 3

Im Folgenden wird nur auf einzelne Facetten dieser Unterschiede eingegangen. Was in der Übersicht noch so aussieht, als gebe es in zwei verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedliche, aber in sich konsistente Umsetzungsstrategien des Netzwerkgedankens, kennzeichnet aber eher eine Orientierungslosigkeit, da man z. B. in Nordrhein-Westfalen durchaus beide Extreme in benachbarten Jugendämtern eines einzelnen Kreises finden könnte (zu den besonders herausragenden Unterschieden vgl. **Abbildung 4**):

Abbildung 4: Relevante Aufgaben für die Netzwerkkoordination (Kommunalbefragung 30.06.13) (in % der Kommunen) (vgl. NZFH 2015, S. 30,31)			
Aufgaben	Deutschland	Bayern	Schleswig-Holstein
Einzelfallarbeit mit Familien	57,3	90,6	6,7
Fallvermittlung/Lotsenfunktion	53,0	95,3	13,3
Fallberatung f. Fachkräfte	50,0	82,4	20,0
Abstimmung Planungsstellen	61,4	25,9	57,1
Vertretung in pol. Gremien	36,3	15,9	46,7

Abbildung 4

© Prof. Dr. Reinhold Schone

Die in Abbildung 4 ausgewählten Aspekte machen deutlich, dass es zwei Fliehkräfte gibt, nach denen sich die Netzwerke und ihre Koordinator/innen zunehmend ausrichten. Die

eine Seite geht eher in Richtung eines Einzelfallmanagements (häufig auch mit Schutzauftragsaufgaben wie Beratung nach §§ 8a und 8b SGB VIII). Dies ließe sich am ehesten als Spezialisierung innerhalb des ASD beschreiben (Hilfeplanung und disziplinübergreifende Koordination von Einzelfällen). Die andere Seite profiliert sich eher in Richtung einer konzeptionellen und politischen Gestaltung der örtlichen Infrastruktur, was sich am ehesten mit dem Verständnis der Aufgabenwahrnehmung als interdisziplinärer Jugendhilfeplanung bzw. Sozialplanung beschreiben ließe. Beide Wege haben eine eigene Logik und fachliche Überzeugungskraft. Problematisch ist nur, dass diese beiden Aufgaben (Hilfeplanung und Jugendhilfe- bzw. Sozialplanung) ganz unterschiedlichen Handlungsrationitäten unterworfen und nur wenig kompatibel sind. Den Versuch, individuelle Hilfeplanung und infrastrukturelle Jugendhilfeplanung in der Person einer Fachkraft zu vereinen, gibt es bislang in keinem Jugendamt. Dass das ausgerechnet bei der Zielgruppe der unter Dreijährigen im Rahmen einer Netzwerkkoordination funktionieren könnte, ist eine gewagte Hypothese. Ein großer Teil der Netzwerkkordinator/innen oszilliert jedoch im Moment zwischen diesen beiden sehr unterschiedlichen Aufgaben. Die Suche nach Orientierung wächst.

Als **drittes Zwischenfazit** lässt sich festhalten: Jede Kommune (manchmal jede/r Netzwerkkordinator/in) definiert die Netzwerkaufgabe nach eigenem Gusto. Die Ziele für die Strukturanforderung „Netzwerke schaffen“ ist bis heute unklar geblieben (was auch mit den unklaren Begriffen des Kinderschutzes und der Prävention/Intervention zu tun hat). Vor diesem Hintergrund ist es schon ein großer Fortschritt, wenn es gelingt, jeweils vor Ort ein gemeinsames Verständnis dieser Begriffe und der damit jeweils zu verkoppelnden Stoßrichtung zu erzeugen. Nach meinem Eindruck ist aber selbst das bei maximal 10-20 Prozent der Netzwerke der Fall.

Zu den (Er-)Folgen und Nebenfolgen der Kinderschutzdebatte – zwei statistische Spotlights

Auf der Seite der **Frühen Hilfen** zeigen sich Angebotsdichte, Programmatik und Zielführung bislang noch sehr unterschiedlich und weisen erhebliche regionale Disparitäten auf. Es wird eine Aufgabe der kommunalen Sozial- und Jugendhilfeplanung sein, die jeweiligen örtlichen Konzepte durch entsprechende Planungsaktivitäten zu befördern und zu bündeln und damit zur Schaffung und zum Erhalt einer leistungsfähigen sozialen Infrastruktur im Bereich der Frühen Hilfen beizutragen¹⁸. Es wird häufig übersehen, dass der Auf- und Ausbau Früher Hilfen sowohl in quantitativer (mehr Angebote für mehr Familien) als auch in qualitativer Hinsicht (verbesserte und intensivierte Konzepte) neben einer Veränderung der Hilfe- und Kooperationsstrukturen auch eine Ausweitung ihrer Leistungspalette impliziert.

Dass es hier einen konzeptionellen Entwicklungsbedarf und einen fachlichen Handlungsbedarf gibt, wird allein daran deutlich, dass von den heute knapp 38 Milliarden Euro, die für Jugendhilfeleistungen in Deutschland jährlich ausgegeben werden, trotz kontinuierli-

¹⁸ vgl. Hensen/Schone 2010

cher Steigerung seit 2000 mit 563 Mio Euro nur 1,5 Prozent für die Leistungssäule „Förderung der Erziehung in der Familie“ aufgewandt werden¹⁹ (**Abbildung 5**).

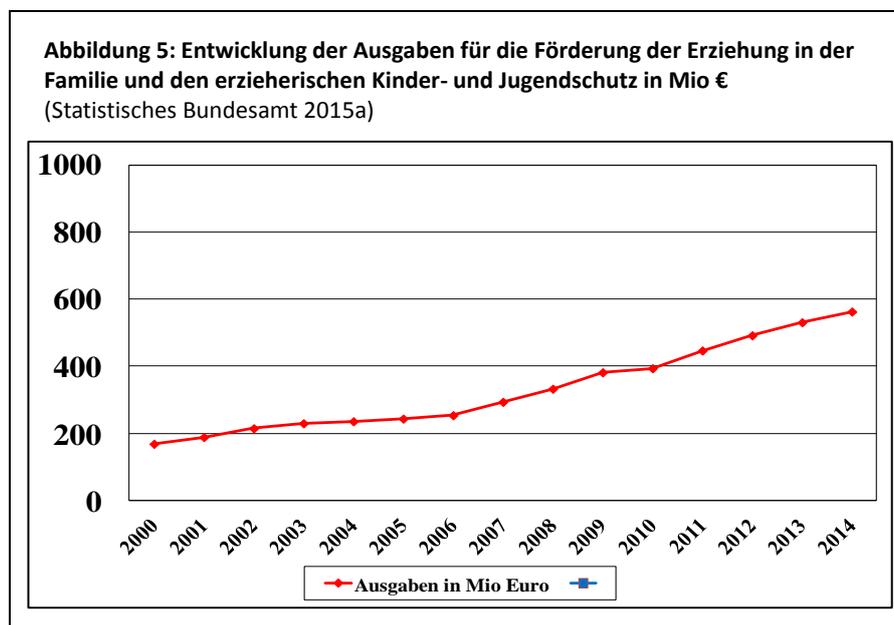


Abbildung 5

Es ist in über 20 Jahren des KJHG offensichtlich nicht gelungen, diese fachliche Säule (als gesetzlicher Ort zur Normierung Früher Hilfen im SGB VIII) neben den drei anderen Säulen (Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Erziehungshilfen) angemessen zu profilieren. Frühe Hilfen lassen sich aber nicht allein als „professionelle Haltung“ entwickeln, sondern sie benötigen eine entsprechende Infrastruktur, die mit einer entsprechenden Ressourcenzuweisung einhergeht²⁰.

Auf der Seite des **Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** ist festzuhalten: Im Zeitraum von 2005 bis 2014 stieg die Zahl der Inobhutnahmen um 88,9 Prozent (von 25.442 auf 48.059). Diese Steigerung geht auch auf einen starken Anstieg von den Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (von 602 auf 11.642) und von Jugendlichen auf eigenen Wunsch (von 2.712 auf 5.909) zurück. Der Anstieg der Inobhutnahme durch die Jugendämter aufgrund einer angenommenen Kindeswohlgefährdung stieg im gleichen Zeitraum um 76,2 Prozent von 17.758 auf 31.300 Minderjährige²¹. Damit tragen auch die verstärkte öffentliche Diskussion und die gesetzliche Verankerung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich zu diesem deutlichen Anstieg seit 2005 bei.

Noch stärker stiegen im gleichen Zeitraum die Eingriffe in das elterliche Sorgerecht an (**Abbildung 6**). Kam es 2005 noch zu 8.686 vollständigen oder teilweise Entzügen der elterlichen Sorge, so stieg diese Zahl bis zum Jahr 2014 auf 17.029, also um 96,1 Prozent an²². Hinzu kommen 12.124 vom Familiengericht gegenüber Eltern ausgesprochene Gebote

¹⁹ vgl. Statistisches Bundesamt 2015a

²⁰ vgl. auch Merchel, 2008, S. 19

²¹ vgl. Statistisches Bundesamt 2015b

²² vgl. Statistisches Bundesamt 2015c

und Verbote²³. Damit ist das hoheitlich ordnungsrechtliche Interventionsniveau im Jahr 2014 das höchste seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor 25 Jahren.

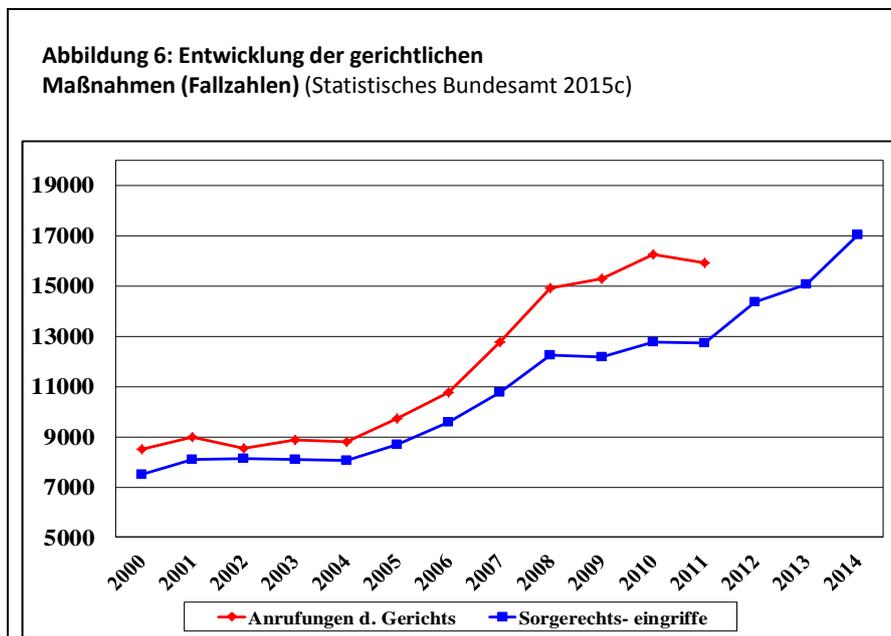


Abbildung 6

Als **viertes Zwischenfazit** lässt sich festhalten: Die gesetzlichen Änderungen wirken. Sie haben eine deutlich veränderte Praxis der Jugendhilfe zur Folge. Es gibt einerseits einen leichten Anstieg der Ausgaben für Familienförderung (Frühe Hilfen). Auf der anderen Seite kommt es seit 2005 im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu einem eklatanten Anwachsen der Eingriffe ins Elternrecht. Wie sich allerdings dieses hohe Eingriffsniveau in elterliche Erziehungsrechte zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl zu der Idee und der Zielsetzung des Ausbaus Früher Hilfen als präventive Angebote für Kinder und Familien verhält, welche Zusammenhänge es hier gibt, ob es ein Ergebnis des Ausbaus Früher Hilfen ist (Stichwort: „Wo Viele viel hinschauen, finden sie auch viel.“²⁴) oder eher ein Versagen der Strategien Früher Hilfen offenbart, bleibt zunächst eine offene Frage.

²³ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das am 12.07.2008 in Kraft trat, sollte die „Verantwortungsgemeinschaft“ von Jugendamt und Familiengerichten gestärkt werden. Das Gesetz soll erreichen, „dass die sozialpädagogischen Hilfs- und Unterstützungsangebote die Familie erreichen, solange sie im konkreten Fall noch zur Gefahrenabwehr geeignet sind“ (BT-Drs. 16 / 6815) und spricht in diesem Zusammenhang von einem „niedrigschweligen Eingreifen“ des Familiengerichts. Die Schwelle des Aktivwerdens der Gerichte wurde im § 157 FamFG auf eine „mögliche Gefährdung“ herabgesenkt. Dabei soll das Jugendamt „als sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger von etwaigen Hilfemaßnahmen regelmäßig in die Erörterung der Kindeswohlgefährdung eingebunden werden“ (BT-Drs. 16 / 6815).

²⁴ vgl. Schone/Schone 2015, S.479

Fazit

In der aktuellen Diskussion um den Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe lässt sich eine merkliche Verschiebung in Richtung interventionistischer Überlegungen und in Richtung auf ein stärker kontrollierendes und eingreifendes Jugendhilfeverständnis beobachten.

Ein wirklicher Kinderschutz ist aber auf die im Zeichen des KJHG in der Vergangenheit gefundene, aber nur mühsam zu haltende „*Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des Schutzgedankens andererseits*“²⁵ angewiesen, um Familien und Kinder in Not- und Krisensituationen auch tatsächlich erreichen zu können.

Der Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Kinderschutzgesetzes vertritt die These: „Es [das BKiSchG, d. V.] steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.“²⁶

Dem ist entgegenzuhalten, dass es durch das Gesetz selbst eine Erosion der Begrifflichkeit „Kinderschutz“ gibt. Diese Begrifflichkeit mag zwar nützlich sein, um öffentliche Aufmerksamkeit und Ressourcen auf das Thema und auf die Netzwerke zu lenken. Es behindert aber klare Orientierungen und klare Entwicklungslinien.

Ein fachlich differenzierter Umgang mit der Chiffre „Kinderschutz“ und eine klare Benennung dessen, was jeweils gemeint ist, ist aber Voraussetzung dafür, dass an den vielen durch das Bundeskinderschutzgesetz aufgemachten Baustellen Fortschritte erzielt werden können. Das Gesetz ändert wenig an der Angebotsstruktur der Jugendhilfe. Eine Verbesserung des Kinderschutzes wird vor allem von veränderten Verfahren erwartet. Die Säule „Förderung der Erziehung in der Familie“ bleibt weiterhin das Stiefkind in der Leistungspalette der Jugendhilfe.

Die im Kinderschutzgesetz angesprochenen Professionen, Institutionen und Fachkräfte sollten konsequent die vielfältigen von ihnen entwickelten fördernden Aspekte ins Zentrum ihrer Strategien stellen. Dabei gebühren natürlich besondere Anstrengung jenen Familien und Kindern, die in dieser Gesellschaft besonderen Belastungen und Risiken durch defizitäre Lebenslagen ausgesetzt sind. Bezugspunkt kann auch für andere Professionen der § 1 Abs. 3 SGB VIII sein, der (hier zunächst) der Jugendhilfe u. a. aufträgt, „dazu bei(zu)tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Fachkräfte aller Professionen, die mit Kindern und Eltern zu tun haben, können einen Beitrag zur Einlösung dieses Auftrages leisten und viele haben sich im Rahmen von Netzwerken hierzu schon auf den Weg gemacht. Im Sinne Früher Hilfen bedeutet dies eine Orientierung am Wohlergehen von Kindern *und* Eltern. Ziel ist die konsequente Erschließung von Entwicklungsmöglichkeiten, Teilhabechancen und Verwirklichungsoptionen für Eltern und ihre Kinder.

²⁵ vgl. Merchel 2008, S. 12

²⁶ BMFSFJ 2016, S. 17

Präventionsgedanken, die daran ausgerichtet sind, frühzeitig helfend zur Verfügung zu stehen, sind in ganz besonderer Weise darauf angewiesen, das Vertrauen der Eltern zu gewinnen und zu erhalten. Frühzeitige Hilfe bedeutet schließlich Hilfe zu einem Zeitpunkt, zu dem (noch) kein Anlass zu staatlichem Eingriff oder gar zu Zwangsmaßnahmen besteht. Hier geht es darum, den Dienstleistungscharakter der Frühen Hilfen deutlich zu machen und Eltern vom Nutzen frühzeitiger Hilfsangebote zu überzeugen (was voraussetzen würde, dass diese hinreichend, rechtzeitig und in hoher Qualität auch zur Verfügung stehen)²⁷.

Die Vermischung der Begriffe Frühe Hilfen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der aktuellen Diskussion lässt Handlungsorientierungen uneindeutig werden. Sie stellt einerseits Eltern mit latentem oder manifestem Hilfebedarf unter den Generalverdacht der Kindeswohlgefährdung; andererseits suggeriert sie, als gebe es eine niedrigschwellige staatliche Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche.

Beide Annahmen wären kontraproduktiv für die jeweils damit verbundenen Aufgaben. Daher sollte jedem Versuch entgegengetreten werden, diese Begriffe miteinander zu verschmelzen. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um Klarheit und Transparenz der unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben im Kontext des Kinderschutzes und damit um die Glaubwürdigkeit der in diesen Bereichen handelnden Akteure.

Literatur:

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2016): Bericht der Bundesregierung - Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011) (Hrsg.): Fachlexikon Soziale Arbeit. 7. Auflage, Nomos, Baden-Baden

Hensen, G./Schone, R. (2010): Kinderschutz und Frühe Hilfen für Familien als Planungsthema. In: S. Maykus & R. Schone (Hrsg.), Handbuch Jugendhilfeplanung – Grundlagen, neue Anforderungen und Perspektiven (S. 329-348). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Kreft, D./Mielenz, I. (2005) (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, 5. Auflage, Juventa, Weinheim und München

Merchel, J. (2008): „Frühe Hilfen“ und Prävention – Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz. WIDERSPRÜCHE. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 109 (3), S. 11-23

Merchel, J. (2011): Der „Kinderschutz“ und das rechtliche Steuerungskonzept: Anmerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zu einem „Bundeskinderschutzgesetz“. Recht der Jugend und des Bildungswesens 59 (2), S. 189-203

Merchel, J./Schone, R. (2006): Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII. Forum Erziehungshilfen, 2/2006, S. 109-113

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2015): Datenreport Frühe Hilfen - Ausgabe 2015, BZGA Köln

²⁷ vgl. Hensen/Schone 2010

Schone, E./Schone, R. (2015): „Vorwärts - Rückwärts - Seitwärts - Ran!“ - Gedanken zum „Fortschritt“ der Jugendhilfe im neuen Jahrhundert. In: Unsere Jugend, Heft 11+12/2015, S. 477-487

Schone, R. (2011): „Frühe Hilfen“ und „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Plädoyer für eine fachliche und begriffliche Differenzierung. In: Freese, J., Göppert, V., Paul, M. (Hrsg.): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, 17-34

Schone, R. (2012): „Wenn jeder was anderes meint ...“ – Zur Notwendigkeit der Systematisierung und Differenzierung der Begrifflichkeiten im Kontext „Früher Hilfen“ und des „Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“. - In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung - Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Heft 12, 2012, S. 148-165

Schone, R. (2014): Frühe Hilfen - Versuch einer Standortbestimmung im Koordinatensystem des Kinderschutzes. In: Sozialmagazin, Heft 7+8/2014, S. 14-21

Schone, R./Struck, N. (2013): Kinderschutz. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Aufl./elektr. Zusatzbeitrag: www.handbuch-soziale-arbeit.de. DOI10.2378/ot4az.art006. München/Basel: Ernst Reinhardt-Verlag

Statistisches Bundesamt (2015a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Ausgaben und Einnahmen 2014, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2015b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2015c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe– Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2014. Wiesbaden

Autor:

Reinhold Schone, Prof. Dr., ist Professor für Organisation und Management in der Sozialen Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster
E-Mail: schone@fh-muenster.de

Praxislupen: Zieldimensionen + Zentrale Themen + Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Praxislupe 1: Verfahren zur Gefährdungseinschätzung (Hausbesuch, insoweit erfahrene Fachkraft, Berufsheimnisträger)

Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Freie Universität Berlin

Jugendämter sind verpflichtet, Hinweisen mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen, eine Einschätzung des Kindeswohls vorzunehmen und gegebenenfalls weitere Schritte zu unternehmen. Werden Berufsangehörigen wie Ärzten, Lehrern und anderen (vgl. § 4 Abs.1 KKG) in der Ausübung ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie gegenüber dem öffentlichen Träger Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Meine Aufgabe ist es, mit der ersten Praxislupe diesen Prozess der Gefährdungseinschätzung in den Fokus zu nehmen. Im Rahmen der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) war ich verantwortlich für das Projekt „Hausbesuche im Kontext des Kinderschutzauftrags (HabeK)“¹. Angesichts der Diskussionen, die es im Vorfeld des BKISchG um dieses Thema gab, war es uns wichtig, den Hausbesuch sozusagen unter eine Lupe zu legen und erstmals den Stand der Praxis und die Rolle des Hausbesuchs im Rahmen der Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII zu erheben. In meinen Ausführungen beziehe ich mich auf unsere eigenen Erhebungen, nutze aber in Bezug auf die Berufsheimnisträger und die insoweit erfahrenen Fachkräfte auch die Arbeiten der Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Jugendinstitut.

Regelungen zum Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – Qualitätsentwicklung und Dokumentation

Im Frühjahr 2014 haben wir in einer als Vollerhebung geplanten Befragung die Jugendämter (erreicht wurden 68 Prozent der Jugendämter in Deutschland) danach gefragt, wie sie bei Eingang von gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung vorgehen, welche Arbeitsschritte erfolgen, und sind im Weiteren auf den Hausbesuch eingegangen. In der Auswertung zeigte sich, dass es in allen befragten Jugendämtern weitreichende Regelungen zum Vorgehen bei Fällen nach § 8a SGB VIII gibt:

- 99 Prozent der Jugendämter haben nach eigenen Angaben einen allgemein gültigen Ablauf für das Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
- 86 Prozent der Jugendämter haben eine Dienstanweisung, in der das Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung geregelt ist.
- 79 Prozent dieser Dienstanweisungen zum Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung enthalten Hinweise zum Hausbesuch.

¹ vgl. Albrecht/Lattwein/Urban-Stahl 2016

- In 98 Prozent der Jugendämter gibt es ein standardmäßiges Dokumentationsverfahren für Fälle mit Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, das in 99 Prozent auch verpflichtend angewendet werden muss.

Wir fragten außerdem danach, seit wann das standardmäßige Dokumentationsverfahren in Fällen mit gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichtend anzuwenden ist (**Abbildung 1**).

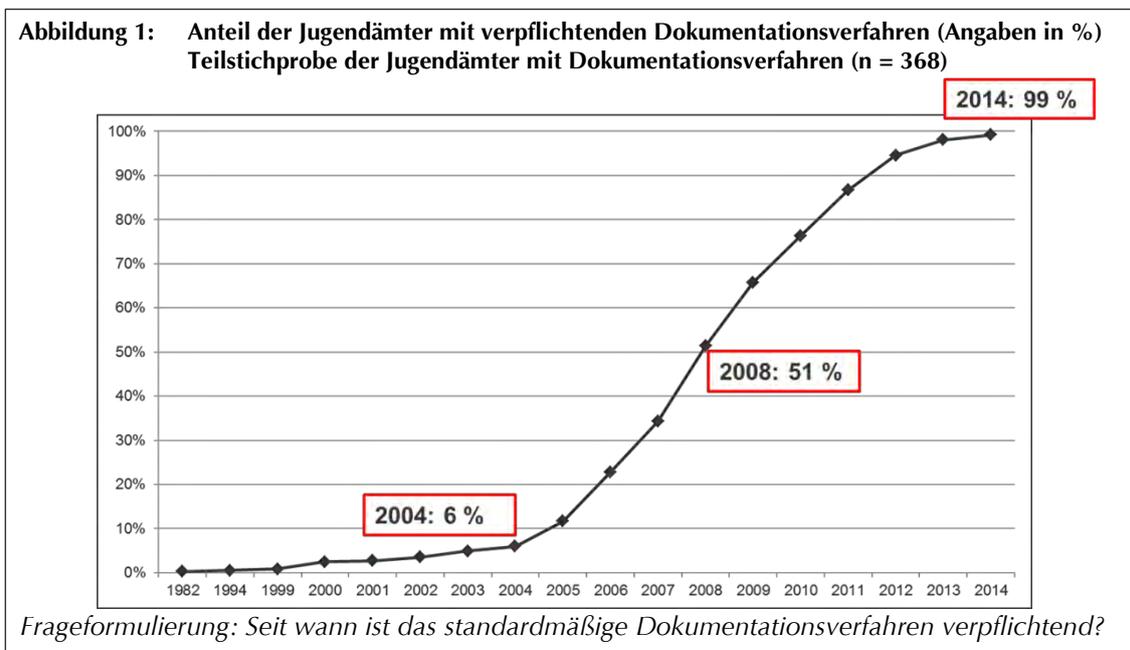


Abbildung 1

© Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Die Entwicklung der standardmäßigen Dokumentationsverfahren beginnt um das Jahr 2004, steigt seitdem stetig an und nähert sich seit 2012 der 100-Prozent-Marke an. Es ist eine Entwicklung, die deutlich vor der Diskussion eines Bundeskinderschutzgesetzes begonnen hat, und man kann diskutieren, woran dies liegt. Wir haben in Gedankenexperimenten unterschiedliche Zeitleisten über die Ergebnisse gelegt. Deutliche Parallelen gibt es mit der Zeitleiste der öffentlich skandalisierten Kinderschutzfälle. Als Startpunkt dieser Dynamik wird rückblickend meist der Fall Pascal benannt: 2001 war ein fünfjähriger Junge in Saarbrücken verschwunden. Durch Aussagen eines anderen Jungen und daraufhin erwirkte Geständnisse von Beteiligten wurde 2002/2003 bekannt, dass zwölf Erwachsene ihn im Hinterzimmer einer Kneipe vergewaltigt und ermordet hatten. In den Medien wurde intensiv über die Suche nach dem Jungen berichtet. 2006 wurde Kevin in Bremen tot aufgefunden. 2007 verhungerte Lea-Sophie in Schwerin. Aber auch Gesetzesreformen und politische Aktivitäten könnten die Entwicklung befördert haben: 2005 wurden im KICK – Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz die rechtlichen Regelungen zum Schutzauftrag in einem neuen § 8a SGB VIII gebündelt. Für die Jugendämter ergab sich daraus eine Vielzahl von neuen Anforderungen, die nun erstmalig verarbeitet, konkretisiert und implementiert werden mussten. 2007 und 2008 veranstaltete sogar die Bundeskanzlerin zwei „Kinderschutzgipfel“, d. h. sie thematisierte den Kinderschutz bei ihren regelmäßigen Treffen mit den Regierungschefs der Länder. Und 2008 setzte dann die Debatte um ein Bundeskinderschutzgesetz ein. Ebenso wie die Bundesebene könnte man

auch die einzelnen Bundesländer betrachten und landesspezifische Regelungen einbeziehen.

Ich halte die Frage nach Dokumentationsverfahren für wichtig. Sie stellt – bei aller Belastung, als die sie im Alltag oft empfunden wird – einen wichtigen Aspekt von Qualitätsentwicklung und von Reflexion von Kinderschutzfällen dar.

In einem **ersten Resümee** zu Qualitätsentwicklungsprozessen im Kinderschutz ist also festzustellen: Die Jugendämter haben in den vergangenen zehn Jahren **bundesweit umfassende Qualitätsentwicklungsprozesse in der Abklärung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung** gestaltet und sowohl das Vorgehen als auch die Dokumentation des Verfahrens jugendamtsintern verbindlich geregelt.

Das heißt: Die Strukturen sind geregelt. Dies ist aber nur die eine Seite. Uns hat auch interessiert, wie das konkrete Handeln in der Praxis, die konkrete Ausgestaltung der Verfahren und Dokumentation durch die Fachkräfte erfolgt. In unseren Erhebungen haben wir daher unterschiedliche methodische Ansätze verbunden. Neben der Befragung von Jugendämtern wurden in einer Aktenanalyse konkrete Fälle untersucht und in Interviews Fachkräfte zu ihrem Alltag und ihren Erfahrungen befragt. Im Ergebnis zeigte sich: Die Regelungsdichte in Bezug auf das Vorgehen bei Kinderschutzfällen ist allen Fachkräften präsent. Fachkräfte können detailliert beschreiben, welches ihre Verpflichtungen sind, was sie in welcher Reihenfolge tun müssen, wer wann was gegenzeichnen muss, welche Checklisten und Dokumentationen es gibt. Das bedeutet auf der einen Seite eine hohe Handlungssicherheit und Orientierung, auf der anderen Seite wirkt es mitunter einschränkend und ist sehr zeitaufwendig. Die Herausforderung liegt darin zu prüfen, diese standardisierten Verfahren im Einzelfall angemessen umzusetzen.

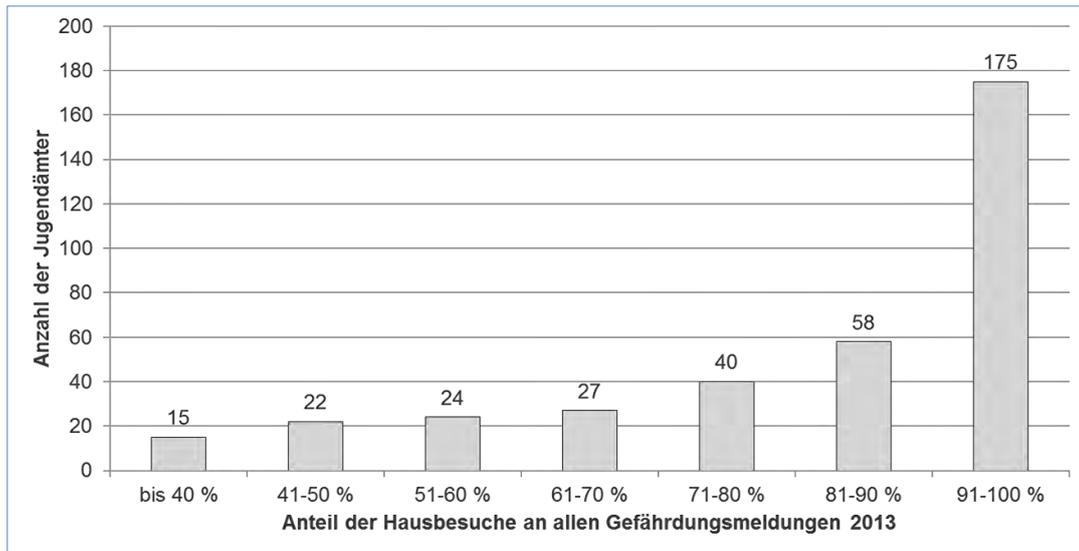
Der Hausbesuch

Hausbesuche werden in keiner Statistik erhoben. Aus diesem Grund haben wir in der Jugendamtsbefragung eine Hilfskonstruktion bemüht. In den Anschreiben vor der Befragung baten wir unsere Gesprächspartner darum, vor Ort in Erfahrung bringen, wie viele Hausbesuche im Kontext von Gefährdungshinweisen durchgeführt werden. Diejenigen, die es nicht in Erfahrung bringen konnten, baten wir darum, den prozentualen Anteil zu schätzen.

Im Durchschnitt, so das Ergebnis der Jugendamtsbefragung, wurde 2013 bei 83 Prozent der Meldungen ein Hausbesuch durchgeführt. In der Verteilung zeigt sich, dass die Hälfte der Jugendämter in 91 bis 100 Prozent der Fälle einen Hausbesuch durchführt, dieser also eine einheitlich sehr hohe Bedeutung hat. Dennoch ist dies nicht überall der Fall. Zwar ist der Hausbesuch überall ein präsender Bestandteil des Abklärungsverfahrens, zumindest in der Prüfung, ob er notwendig erscheint. Es gibt jedoch Jugendämter, in denen deutlich seltener ein Hausbesuch durchgeführt wird.

Wir fragten außerdem danach, ob der Eindruck vorherrscht, dass die Anzahl der Hausbesuche im Jahr 2013 gegenüber 2012 zu- oder abgenommen habe. Dies beantwortete je ein Viertel mit Zu- oder Abnahme, aber die Hälfte gab an, dass die Anzahl etwa gleichgeblieben sei (**Abbildung 2**).

Abbildung 2 Anteil der Hausbesuche an allen Gefährdungsmeldungen im Jahr 2013 in Prozent pro Jugendamt - Gesamtstichprobe (n = 361)



Frageformulierung:

1. *Wie viele Meldungen mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, also sogenannte 8a-Meldungen, sind im Jahr 2013 bei Ihnen im Jugendamt eingegangen?*
2. *In wie vielen Fällen mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, also sogenannten „8a-Fällen“, erfolgte im vergangenen Jahr, 2013, ein Hausbesuch, entweder sofort oder im weiteren Verlauf der Abklärung? (Alternative, wenn keine konkrete Zahl angegeben werden konnte: Dann würde ich Sie gerne bitten, einmal zu schätzen, in wie viel Prozent der 8a-Fälle ein Hausbesuch gemacht wird?)*

Abbildung 2

© Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Auch in der Aktenanalyse gingen wir der Frage nach, in wie vielen Fällen ein Hausbesuch durchgeführt wurde (präziser: aus der Dokumentation hervorgeht). Nach Aktenlage fand in 71 Prozent der Fälle tatsächlich ein Hausbesuch statt. In weiteren 3 Prozent war er in der Planung, aber noch nicht in der Dokumentation abgebildet, da es sich um laufende Fälle handelte. Die Hausbesuche stellten fast immer den Erstkontakt zur Familie dar. Aus den Akten wurde auch deutlich, dass es unterschiedliche Gegebenheiten in Familien und Situationen gibt, die gegen einen Hausbesuch sprechen können oder ihn verhindern: Mehrfach wurden Familien nicht angetroffen oder Fachkräfte nicht in die Wohnung gelassen. Es gab einen Fall, in dem die Eltern kein Deutsch sprachen und zunächst die Übersetzung von bestimmten Vorinformationen notwendig war.

Wenn Jugendämter einen Hausbesuch durchführen, kann dieser angekündigt oder unangekündigt erfolgen. Da auch hierzu keine statistische Erfassung existiert, haben wir die Jugendamtsvertreter gebeten zu schätzen, wie viel Prozent aller Hausbesuche zur Abklärung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unangekündigt durchgeführt wird. Zu dieser Frage ergibt sich ein ganz anderes – ein sehr heterogenes – Bild als zur Grundsatzfrage, ob ein Hausbesuch durchgeführt wird. Und vielleicht würden wir ein ähnlich heterogenes Bild erhalten, wenn wir zusätzlich die Praxis der einzelnen Mitarbeiter abfragen würden.

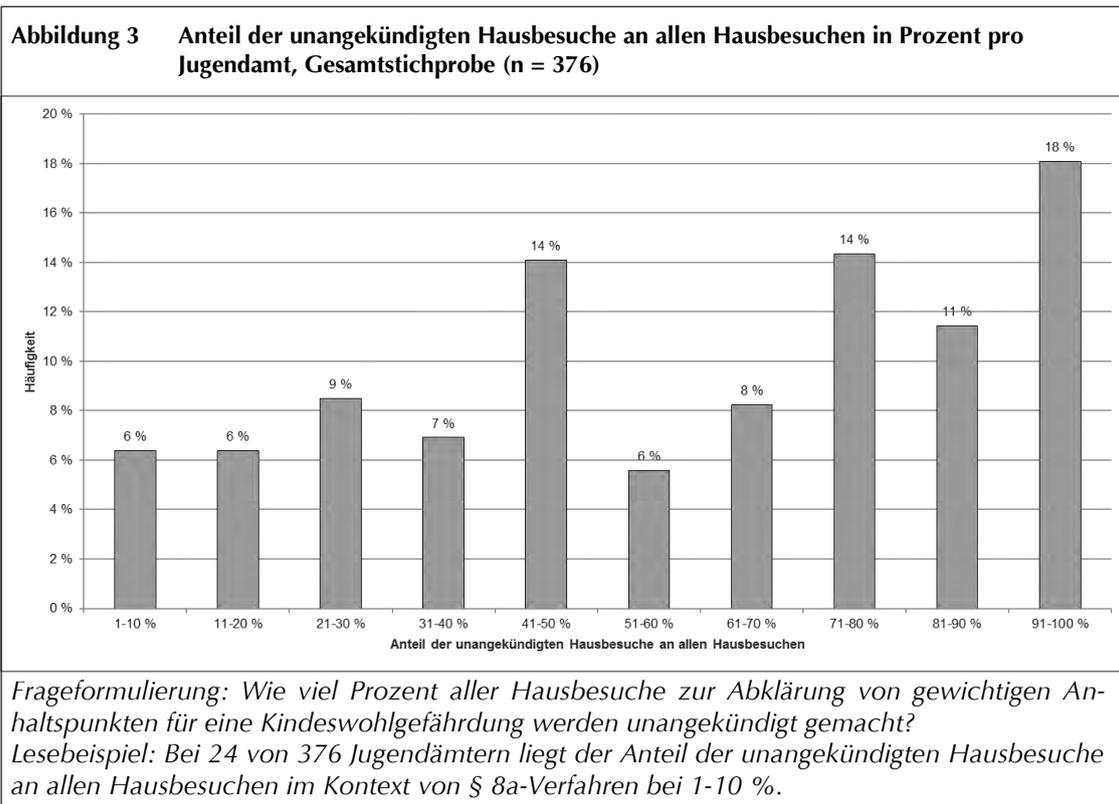


Abbildung 3

© Prof. Dr. Ulrike Urban-Stahl

Aus den Ausführungen zu den Hausbesuchen im § 8a SGB VIII-Verfahren ist folgendes **(zweites) Resümee** zu ziehen: Der **Hausbesuch ist ein regelhafter, aber nicht zwingender Bestandteil im Abklärungsverfahren**. Er kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Fallverlauf durchgeführt werden und stellt nicht zwangsläufig die erste Maßnahme bei Eingehen einer Meldung dar.

Die Art und Weise der Durchführung ist von den Fachkräften im Einzelfall zu gestalten. Wir haben sehr unterschiedliche Haltungen bei den Fachkräften erlebt. Einige sehen es selbstverständlich als ihr Recht an, nach solchen Meldungen sofort die Familie aufzusuchen und sich alles anzuschauen. Wir haben aber auch Menschen erlebt, die sehr zurückhaltend sind, sich genau überlegten, ob ein sofortiger Hausbesuch beispielsweise unnötig brüskierend für eine Familie sein könnte. In den Interviews ging es immer wieder um die Frage, was man als Fachkraft gegenüber einer Familie, gegenüber Eltern und Kindern vertreten kann. Dabei wurde weniger zwischen „Richtig“ oder „Falsch“ unterschieden, sondern es wurde die Haltung thematisiert, mit der man in die Familie geht. Bei der Entscheidung über einen Hausbesuch stellen Fachkräfte folgende Überlegungen an:

- Welches ist der richtige Zeitpunkt/Zeitraum des Hausbesuches im Klärungsprozess?
- Wird der Hausbesuch angekündigt oder nicht angekündigt?
 Es wurde immer wieder ins Feld geführt, dass bei angekündigten Besuchen vorher die Wohnung aufgeräumt wird, die Familienmitglieder den Fachkräften einstudierte Rollen vorspielen und man kein authentisches Bild bekomme. Die Gegenposition derer, die sich für angekündigte Hausbesuche ausgesprochen haben, wurde damit

begründet, dass man die Leute nicht „vorführen“ wolle. Man sollte den Menschen eine Chance geben, sich zu sortieren. Wenn eine Familie tatsächlich im Alltag im Dreck lebe, dann könne sie die Wohnung nicht innerhalb von einem Tag oder zwei Tagen so aufräumen, dass man das nicht mehr sehe. Man würde bemerken, ob das ein normaler, üblicher Zustand der Wohnung ist oder ein speziell für den Besuch hergestellter Zustand. Oft sind sich Fachkräfte in diesen Detailfragen jedoch nicht einig und es wurde in mehreren Interviews über diesbezügliche Konflikte berichtet, die es in den Teams gebe.

- Wie ist die Gewichtung zwischen Informationsermittlung und Beziehungsaufbau zu gestalten?

Der Hausbesuch ist in der öffentlichen Diskussion sehr stark als Kontrollinstrument geprägt. Die Fachkräfte sollen vor Ort gehen und schauen, ob das Kind tatsächlich gefährdet ist. Sie wissen aber, dass sie sich nicht nur darüber vergewissern sollen, ob die Vorwürfe stimmen – was man häufig auch gar nicht durch Inaugenscheinnahme erkennen kann –, sondern dass sie auch mit der Familie in Kontakt kommen, eine Hilfebeziehung aufbauen und längerfristig zusammenarbeiten müssen. Mehr noch: Je weniger die Fachkraft die Gefährdungsmomente durch Inaugenscheinnahme klären kann, desto mehr ist sie darauf angewiesen, mit der Familie zusammenzuarbeiten, um von ihnen die für eine Gefährdungseinschätzung erforderlichen Informationen zu erhalten. In der Gestaltung des Hausbesuchs muss die Fachkraft ihr Handeln daher an beiden Ausrichtungen und Notwendigkeiten orientieren. Hier ist uns in den Interviews eine große Bandbreite von Umgangsweisen begegnet.

- Geht es um eine meldungsbezogene Überprüfung der gewichtigen Anhaltspunkte oder um eine umfassende Überprüfung der häuslichen Situation?

Das Vorgehen beim Hausbesuch unterscheidet sich auch hinsichtlich der Fokussierung, d. h. hinsichtlich der Frage, was beim Hausbesuch genau betrachtet wird. Erhält eine Fachkraft beispielsweise eine Meldung über nicht witterungsgemäße Kleidung von Kindern, dann kann sie in die Familie gehen und sich davon überzeugen, dass das Kind über witterungsgerechte Kleidung verfügt und diese auch trägt. Sie kann aber auch mit einem weitergehenden Blick die Familie aufsuchen, um grundsätzlich zu klären, wie sich das Familienleben, die Wohnverhältnisse und die Situation der Kinder dort darstellen. Auch hier finden wir wieder die ganze mögliche Bandbreite von Vorgehensweisen in den Berichten der Fachkräfte und auch in den Dokumentationsverfahren. In den Jugendämtern, in denen es für den Hausbesuch Dokumentationsvorgaben für die Beobachtung gibt, ist in der Regel ein – positiv ausgedrückt – ganzheitlicher Blick (kritisch betrachtet: ein übergriffiger Blick) zu erkennen. Die Dokumentationen in den Akten enthalten oft Themen, Aspekte und Beobachtungen, die mit der Gefährdungsmeldung nichts zu tun haben und auch selbst keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung darstellen. Hier zeigt sich die Schwierigkeit der Abgrenzung: Die Einschätzung des Kindeswohls kann auf sehr unterschiedlichen Ebenen erfolgen und die Fachkräfte sollen nichts übersehen. Wenn sie Gefährdungsmeldungen nachgehen, liegt es daher nahe, umfassend die Situation des Kindes zu ermitteln. Wie weit ist dies jedoch im Einzelfall wirklich erforderlich und wo liegt die Grenze zur unangemessenen und nicht mehr erforderlichen Informationsermittlung?

- **Bewertungsmaßstäbe der konkreten Situation?**
Wie bewertet man das, was man beim Hausbesuch sieht? Wie ist beispielsweise Sauberkeit zu definieren? Hierzu gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen. Auch unter Fachkräften herrscht darüber keine Einigkeit. Die Fachkräfte berichten ausführlich über die Schwierigkeit der Bewertung und über unterschiedliche Maßstäbe. Einige berichten, dass sie für Hausbesuche gezielt Kollegen suchen, die auch ihrer Meinung sind, andere suchen sich gezielt Kollegen, die andere Maßstäbe vertreten. Interviewpartner/innen berichteten, dass sie Fälle übernahmen, eine deutlich andere Einschätzung der Situation hatten als die vorherigen zuständigen Kollegen und die Vorgehensweise entsprechend änderten. Dies zeigt wieder einmal, dass Fachkräfte in der Fallarbeit viel Reflexion und Austausch brauchen, um das Vorgehen begründet und transparent zu gestalten.

Die Begründung des Vorgehens im Einzelfall

Die Ergebnisse der Studie „HabeK“ zeigen, dass dem Hausbesuch zwar eine hohe Bedeutung im Kinderschutz zukommt, die **Entscheidungsgründe jedoch in den Akten wenig explizit** gemacht werden. § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII betont die Notwendigkeit der **Begründung des individuellen Vorgehens**, insbesondere bei einem Verzicht auf den Hausbesuch. Diese Änderung des § 8a SGB VIII mit dem Bundeskinderschutzgesetz zielte nicht auf eine Verpflichtung von Fachkräften zu Hausbesuchen ab, sondern auf eine Verbindlichkeit in Bezug auf die Prüfung der Angemessenheit eines Hausbesuchs. In den Auslegungen dieser Regelung wurde daraus sehr schnell die Begründung des Verzichts auf einen Hausbesuch². Auch in der Praxis wird die Regelung offensichtlich so interpretiert: In den untersuchten Akten fanden wir keine Begründung *für* einen Hausbesuch, sondern lediglich einige wenige Begründungen dafür, warum kein Hausbesuch durchgeführt wurde.

Diesen Befund hatten wir so nicht erwartet. Ähnlich zeigte sich die Dokumentation der kollegialen Fallberatung: Zwar wird in der Regel durch ein Kreuz oder Unterschriften bestätigt, dass eine kollegiale Beratung stattgefunden hat. Angaben zu den inhaltlichen Diskussionen der kollegialen Fallberatung bildeten hingegen die Ausnahme. In Validierungsworkshops mit ASD-Mitarbeitern waren diese ebenfalls von der Eindeutigkeit der Ergebnisse erstaunt. Dies entsprach nicht ihrem Selbstbild. Eine Mitarbeiterin räumte ein, die inhaltliche Dokumentation der kollegialen Fallberatung nicht in den Fallakten, sondern in einem separaten Ordner bei der Gruppenleitung abzulegen.

In den Interviews mit ASD-Mitarbeiter/innen ging es auch um die Entscheidungslogiken. Typische **Kriterien der Entscheidung für und gegen den Hausbesuch** sind:

1. **Inhalt der Gefährdungsmeldung:** Kann der Inhalt der Gefährdungsmeldung durch einen Hausbesuch überprüft werden? Ein Hausbesuch mache Sinn, wenn etwas als eindeutig gefährdend erkannt werden kann wie eine verdreckte Wohnung oder die fehlende Versorgung von Kleinkindern mit Hygiene und Nahrung.
2. **Dringlichkeit der Abklärung:** Wie schnell und dringlich muss die Kontaktaufnahme zur Familie erfolgen? Eine Einladung ins Jugendamt erfordert in der Regel et-

² so z.B. AGJ/BAGLJÄ 2012

was zeitlichen Vorlauf. Wenn es schnell zu einer Klärung kommen muss, ist daher oft ein Hausbesuch erforderlich.

3. **Alter des Kindes:** Das Alter des Kindes stellt eine Verbindung der ersten beiden Kriterien dar: Je jünger das Kind ist, desto schneller muss gehandelt werden, um eine Schädigung des Kindes zu verhindern. Zudem gehen die Fachkräfte davon aus, dass bei Kleinkindern sehr schnell sichtbar ist, wie sie versorgt sind.

In einzelnen Gesprächen wurden auch mögliche **Gründe gegen einen Hausbesuch** angeführt. Diese waren jedoch wenig einheitlich:

- Es wurde diskutiert, inwieweit sexuelle Gewalt kontraindizierend ist.
- Es wurde über das Thema „körperliche Gewalt“ gesprochen und diskutiert, ob in einem solchen Fall ein Hausbesuch sinnvoll sei. In der Regel könne man es nicht direkt sehen und um es zu thematisieren, müsse zunächst ein Beziehungsaufbau erfolgen. Auch sei es sinnvoll, nicht am Ort der Gewaltausübung darüber zu sprechen.
- Die Bekanntheit der Familie im Jugendamt und bereits vorangegangene Hausbesuche, d. h. die Einschätzbarkeit der Familie und der Situation durch die Fachkraft, spielten in den Entscheidungen eine große Rolle.

Neben diesen auf den Fall bezogenen Faktoren haben fallunabhängige Faktoren Einfluss auf die Entscheidung über einen Hausbesuch. Dazu gehören beispielsweise die Wege, der Fahraufwand und die Frage, ob ausreichend Personal im Jugendamt zur Verfügung steht. Der Hausbesuch soll in der Regel zu zweit durchgeführt werden. Das wird auch von den Fachkräften als Ideal vertreten. Einige räumen jedoch ein, dass es im Einzelfall nicht immer umzusetzen ist. Ein weiterer Faktor ist das Vorhandensein eines Dienstwagens. Selbst wenn Jugendämter angeben, über einen Dienstwagen zu verfügen, sagen die Mitarbeiter oft, dass dieser faktisch nicht verfügbar sei, mit anderen Ämtern geteilt werden und langfristig vorbestellt werden muss. Das erfordert es mitunter, Hausbesuche in die Abendstunden zu verlegen, wenn der Wagen nicht mehr von anderen gebraucht wird, oder den eigenen Privatwagen für Hausbesuche zu nutzen.

Es gab auch einige widersprüchliche bzw. nachdenkliche Ergebnisse. Viele Sozialarbeiter erzählten uns in den Interviews zum Beispiel: „Wenn die Familie sich sicherer fühlt, ist der Beziehungsaufbau leichter.“ Es stellt sich jedoch die Frage, wann sich die Familie sicherer fühlt. Ist dies eher beim Hausbesuch oder eher beim Gespräch im Jugendamt der Fall? Dies wird sowohl von den Fachkräften als auch von einzelnen Familien unterschiedlich eingeschätzt. Dieses Beispiel zeigt, dass eine weitergehende Normierung des Vorgehens, schematische Vorgaben dazu, wie die Abklärung im Einzelnen und der Hausbesuch umzusetzen ist, nicht sinnvoll sind. Mehr noch: Sie können kontraproduktiv sein, können Kinderschutz im Zweifelsfall auch behindern, wenn es im Rahmen standardisierter Vorgaben nicht mehr möglich ist, den eigentlichen Kern der Kontaktaufnahme mit der Familie und darüber die Klärung der Gefährdungshinweise zu erreichen.

Zum Hausbesuch als Teil eines Gesamtverfahrens kann als **drittes Resümee** formuliert werden: Der Hausbesuch kann keine verlässliche abschließende Klärung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gewährleisten, sondern er stellt einen **Teil eines differenzierten Abklärungsprozesses** dar und muss im Einzelfall auf seine Sinnhaftigkeit, das heißt

den möglichen Beitrag und die möglichen Risiken geprüft werden. Der Hausbesuch ist kein Allheilmittel, mit dem man die Situationen klärt. In einigen wenigen Fällen sieht man eindeutige Spuren einer Kindesmisshandlung. In sehr vielen Fällen ist man jedoch mit unklaren Situationen konfrontiert. Der Hausbesuch kann dabei sehr förderlich und erfolgreich sein, er kann aber auch schwierig und hinderlich sein.

Berufsgeheimnisträger

Berufsgeheimnisträger haben ein Beratungsrecht gegenüber dem öffentlichen Träger. Darüber hinaus erfolgte die Klärung, dass sie in Kinderschutzfällen Daten an das Jugendamt weitergeben dürfen. Dabei stellt sich jedoch die Frage: Wie erfahren diese Berufsgruppen davon und sind ihnen diese Rechte bekannt? Um dieser Frage nachzugehen, ist nicht nur wichtig, dass sie § 4 KKG kennen, sondern auch, ob sie den Inhalt der Regelung kennen, ggf. ohne die entsprechende Gesetzesgrundlage benennen zu können. Für eine Evaluation stellt sich dieses Thema daher, gerade bei einer so großen, potenziell unbegrenzten Zielgruppe, sehr schwierig dar und hierfür war der Zeitraum von eineinhalb Jahren für die Erhebung sehr kurz.

Im KKG selbst und im Bundeskinderschutzgesetz ist nicht festgehalten, wer für die Information der dort genannten Berufsgruppen zuständig und verantwortlich ist. Nach den Ergebnissen des DJI³ fühlt sich die Mehrzahl der Jugendämter eindeutig dafür zuständig. Sie sehen aber auch eine Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachverbänden. Sowohl Jugendämter als auch Fachverbände haben Aktivitäten entwickelt, um die Regelungen bekannt zu machen. Dies erfolgt allerdings weder flächendeckend noch systematisch. Jugendämter informieren zum Beispiel sehr stark in Netzwerken und Arbeitsgruppen. Damit erreichen sie eine bestimmte, kleine Gruppe, nicht aber breit und systematisch alle, die mit diesem Thema eigentlich betraut wären. Die Berufsverbände geben an, innerhalb ihres Verbandes darüber informiert zu haben, aber auch sie haben nicht flächendeckend Informationen verteilt.

Zur stärkeren Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern in den Schutzauftrag kann im **vierten Resümee** daher festgehalten werden: Die stärkere Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgern durch Beratungsanspruch und Klärung von Datenweitergaberechten war ein wichtiger Impuls für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Damit dieser Impuls weitergetragen werden kann und zur Qualifizierung des Kinderschutzes beiträgt, ist

- a) die verbindliche, systematische und umfassende Information der Zielgruppen erforderlich und
- b) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit hinsichtlich der Rollen- und Zuständigkeitsklärung, der Klärung eines gegenseitigen Verständnisses, des Umgangs mit Meldungen, Prozessverläufe u. ä.

Dazu gehört auch die Klärung, wie die Berufsgruppen, die in Meldungsprozessen involviert sind, die für die Qualifizierung ihres zukünftigen Handelns notwendigen Informationen zum weiteren Fallverlauf erhalten können – unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

³ Pluto/van Santen/Peucker 2016: 19

Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft

Die Formulierung „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII neu geschaffen. Ausgehend von einer Qualifizierung oder einer Klärung des Schutzauftrages im § 8a SGB VIII wollte man hiermit ausdrücken, dass es in der kollegialen Beratung sinnvoll ist, solche Kollegen hinzuzuziehen, die im Bereich des Kinderschutzes einen Schwerpunkt und eine besondere Erfahrung und Qualität entwickelt haben. Die Kinder- und Jugendhilfe ist breit gefächert und nicht alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe können fundiert zu Kinderschutzfragen beraten. Vor diesem Hintergrund sollte mit der Formulierung „insoweit erfahrene Fachkraft“ ein inhaltlicher Impuls gesetzt werden und die Formulierung ist durchaus umgangssprachlich angemessen zu interpretieren. Inzwischen stelle ich jedoch mit Erstaunen fest, dass daraus Fortbildungen geworden sind und die „InsoFa“ sich langsam zu einem eigenen Beruf der „Kinderschutzfachkraft“ entwickelt.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat konkretisiert, dass in den Vereinbarungen, die die Jugendämter mit freien Trägern über die Wahrnehmung des Schutzauftrages treffen, nicht nur formuliert wird, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden soll, sondern auch, dass die Kriterien für diese Fachkraft benannt werden sollen. Das Deutsche Jugendinstitut hat sich in der Jugendamtserhebung Jugendhilfe und sozialer Wandel⁴ u. a. damit beschäftigt, welche Kriterien vereinbart wurden. Das Verständnis darüber ist nicht einheitlich. Die Frage, ob es eine insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt geben soll, wird unterschiedlich beantwortet. Einige Jugendämter gehen in der Befragung davon aus, dass alle ASD-Fachkräfte qua Definition insoweit erfahrene Fachkräfte sind. Bei anderen herrscht ein engeres Verständnis dahingehend, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft nur dann als solche bezeichnet wird, wenn sie eine bestimmte Ausbildung bei einem bestimmten Träger absolviert hat. Dazwischen sind heterogene Vorstellungen zu finden. Jugendämter sind selbst aufgefordert zu überlegen, wer bei ihnen eine insoweit erfahrene Fachkraft ist, die zur Beratung von außen oder auch intern hinzugezogen werden kann.

Nach den Ergebnissen der DJI-Jugendamtserhebung haben 81 Prozent der Jugendämter innerhalb des Jugendamts eine insoweit erfahrene Fachkraft oder auch mehrere benannt⁵. Davon sind:

- 31 Prozent ausschließlich im ASD angesiedelt,
- 30 Prozent ausschließlich außerhalb des ASD angesiedelt (Fachdienst, EFB, ...),
- 38 Prozent sowohl im ASD als auch außerhalb angesiedelt.

Die Zuständigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte wird vor allem außerhalb des Jugendamtes thematisiert:

- für die Beratung von Einrichtungen und Diensten freier Träger (83 Prozent),
- der öffentlichen Träger (82 Prozent) und
- außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel für Gesundheitswesen oder Schule (80 Prozent).

⁴ Pluto/van Santen/Peucker 2016

⁵ Ebenda: 45

Jugendamtsinterne Beratungen geben nur 23 Prozent als Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkräfte an. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass kollegiale Beratung und das 4-Augen-Prinzip innerhalb des Jugendamts im Allgemeinen nicht mit dem Terminus der insoweit erfahrenen Fachkraft in Verbindung gebracht werden.

Wenn das Jugendamt Vereinbarungen mit freien Trägern trifft, werden in der Regel Kriterien definiert⁶. 48 Prozent der Jugendämter haben in allen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft definiert, 58 Prozent der Jugendämter geben an, dass sie mindestens in einem Teil ihrer Vereinbarungen Kriterien definiert haben, 34 Prozent haben noch keine Kriterien definiert und 8 Prozent sind derzeit in Verhandlung über die Definition. Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass diese Kriterien nicht pauschal vorgegeben werden, sondern im Einzelfall in den Vereinbarungen diskutiert und jeweils passend formuliert werden sollen.

In der DJI-Studie wurden daher nicht nur Jugendämter befragt, sondern auch Einrichtungen. Betrachten wir die stationären Einrichtungen unter dem Aspekt, wann die Vereinbarung getroffen wurde – vor dem Jahr 2012 (64 Prozent der Einrichtungen) oder 2012 und später (36 Prozent), so wird deutlich, dass die Vereinbarungen bereits vor 2012 Kriterien beinhalteten. 49 Prozent der vor dem Jahr 2012 geschlossenen Vereinbarungen enthielten solche Kriterien. Es fand jedoch durchaus eine Zunahme statt. 2012 und später waren es bereits 61 Prozent. Demgegenüber haben 40 Prozent in den älteren Vereinbarungen keine Kriterien benannt, in den Vereinbarungen nach 2012 nur noch 25 Prozent⁷.

Die Frage, welche inhaltlichen Kriterien tatsächlich genannt werden, wurde von den Jugendämtern folgendermaßen beantwortet: Für die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die im Jugendamt arbeiten, werden von 78 Prozent der Jugendämter vor allem Berufserfahrung und von 76 Prozent eine spezifische grundständige Ausbildung (z. B. Sozialpädagogik) als Voraussetzung angeführt. In den Vereinbarungen mit den freien Trägern – so die Auskunft der Jugendämter – sind folgende Kriterien ausschlaggebend⁸:

- Einschlägigkeit des beruflichen Abschlusses – 80 Prozent,
- Einschlägigkeit der Praxiserfahrung – 76 Prozent,
- Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft – 71 Prozent,
- bestimmte Kompetenzen der Fachkraft – 58 Prozent,
- Institution, die Qualifikation durchführt – 9 Prozent,
- Sonstiges – 6 Prozent.

Die Forderung nach einem bestimmten Träger, der die Qualifizierung durchführt, ist rechtlich fraglich, vor allem angesichts dessen, dass es noch keine anerkannten Qualitätskriterien oder Evaluationen über zertifizierte Ausbildungen gibt.

Befragt man die stationären Einrichtungen zu den Inhalten ihrer konkreten Vereinbarungen, so steht der Nachweis einer Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft

⁶ Ebenda: 45 f.

⁷ Ebenda: 47

⁸ Ebenda: 45

mit 64 Prozent sogar an erster Stelle, gefolgt von der Einschlägigkeit der Praxiserfahrung mit 59 Prozent, der Einschlägigkeit des beruflichen Abschlusses mit 54 Prozent und bestimmten Kompetenzen der Fachkraft mit 46 Prozent. Auch hier findet sich als Kriterium die Institution, die die Qualifikation durchführt (6 Prozent)⁹.

Aus diesen Angaben formuliere ich mein **fünftes** und damit letztes **Resümee** – zu den Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft: Die Präzisierung von Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft hat begonnen – nicht erst mit dem Bundeskinderschutzgesetz, aber durchaus gefördert durch das Bundeskinderschutzgesetz und die Diskussionen, die es darum gab. Sie muss nicht nur quantitativ fortgeführt, sondern ebenso **inhaltlich-fachlich diskutiert** werden: **Welches sind sinnvolle Kriterien?** Nach meinem eingangs formulierten Verständnis einer insoweit erfahrenen Fachkraft halte ich die Zusatzqualifikation nicht für das zentrale Kriterium, das in Vereinbarungen genannt werden könnte. Das wird von verschiedenen Seiten anders gesehen und wir können gern darüber diskutieren. Und schließlich stellt sich die Frage, was es heißt, die Kriterien auf das jeweilige Leistungsfeld und die konkreten Einrichtungen abzustimmen. Dies wird zwar pauschal gefordert, aber es ist unklar, was das inhaltlich heißt, Kriterien für die einzelnen Einrichtungen und Leistungsfelder konkret zu formulieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Quellenangaben

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)/Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2012). Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zu Umsetzung. Berlin

Albrecht, Maria/Lattwein, Svenja/Urban-Stahl, Ulrike (2016): Hausbesuche im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, in: neue praxis, Heft 2/2016, S. 107-125

Pluto, Liane/van Santen, Eric/Peucker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene, München: DJI

⁹ Ebenda

Praxislupen: Zieldimensionen + Zentrale Themen + Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Praxislupe 2: Frühe Hilfen

(Profil, Kooperation Jugendhilfe und Gesundheit, Lotsenfunktion, strukturelle Vernetzung, Qualität der Beratungsfunktion)¹

DR. THOMAS MÜHLMANN

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Vorbemerkungen

In meiner Position als Mitarbeiter wissenschaftlichen Begleitung und Moderation der Kooperationsplattform „Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes“ stelle ich die zentralen Ergebnisse zum Themenbereich „Frühe Hilfen“ vor, die in unserem Bericht zu den wissenschaftlichen Grundlagen für die Evaluation² enthalten sind. Mein Stand in Bezug auf die Frühen Hilfen entspricht dem Grundlagenbericht. Herr Schone hat bereits einige interessante Themen im Feld der Frühen Hilfen angesprochen, gerade auch zur Unterscheidung der Kinderschutzbegriffe und ihrem Verhältnis untereinander, sodass ich an dieser Stelle nur kurz darauf eingehen werde.

Empirische Ergebnisse zum Bereich „Frühe Hilfen“ und zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen in 5 Thesen

Die Frühen Hilfen sind in diesem Vortrag mit der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen bei Gefährdungseinschätzungen verbunden, obwohl man diese nicht unter der Bezeichnung „Frühe Hilfen“ einordnet, sondern eher unter einem enger verstandenen Kinderschutzbegriff. Die sprachlich missverständliche Gegenüberstellung der Begriffe „Frühe Hilfen“ und „Kinderschutz“ lässt sich auch von meiner Seite nicht ganz vermeiden, auch deshalb, weil diese Begriffe zum Teil auch so in den Erhebungen, die wir ausgewertet haben, vorkommen.

Abbildung 1 wurde bereits in den Vorträgen von Herrn Pothmann und dem BMFSFJ verwendet, hier sind die Erhebungen hervorgehoben, aus denen im Folgenden einige Ergebnisse vorgestellt werden.

Das sind zum einen die Erhebungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, das heißt die Kommunalbefragung zur Evaluation der Bundesinitiative Frühe Hilfen, die Vertiefungsstudie dazu und die quantitative Erhebung bei niedergelassenen Ärzten. Vom Deutschen Jugendinstitut fließen Ergebnisse aus der quantitativen Schulerhebung und der quantitati-

¹ Aufgrund einer kurzfristigen Absage der eigentlich vorgesehenen Referentin wurde der folgende Beitrag ersatzweise und spontan zusammengestellt. Die Inhalte und Schwerpunktsetzungen weichen daher teilweise vom Titel ab..

² Mühlmann, T.; Pothmann, J.; Kopp, K.: Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund 2015. Online verfügbar unter: www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340

ven Jugendamtserhebung ein. Zusätzlich hat das BMFSFJ eine weitere quantitative Erhebung bei Kinder- und Jugendärzten durchgeführt, die wir im Rahmen unserer wissenschaftlichen Begleitungsstätigkeit ausgewertet haben.

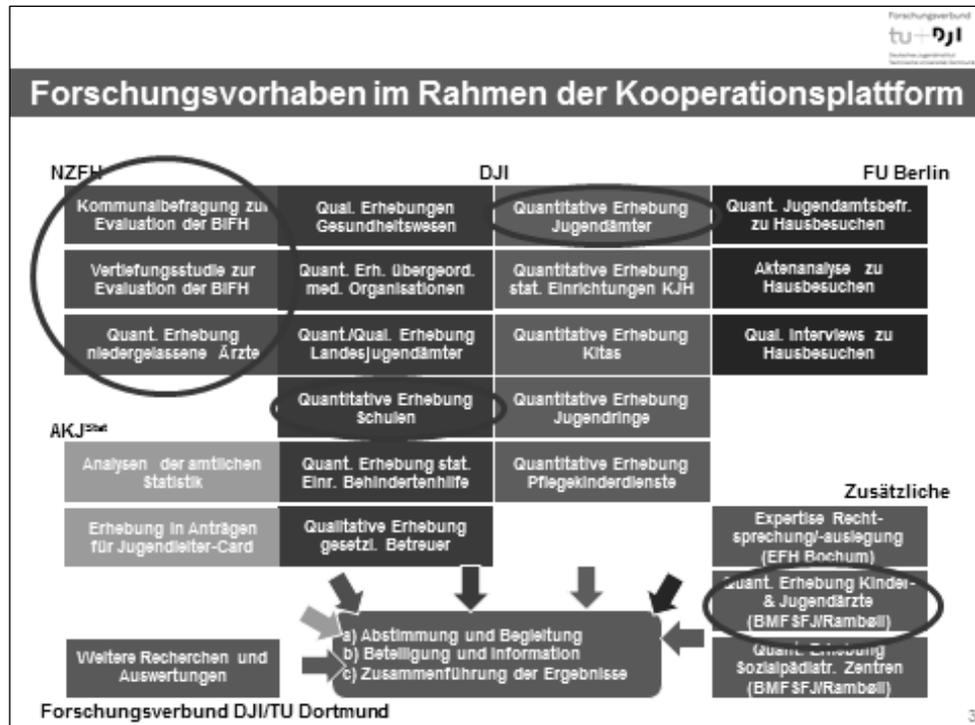


Abbildung 1

Aus diesen verschiedenen Erhebungen werden einige zentrale Ergebnisse vorgestellt, die sich an fünf Thesen entlangbewegen. Diese Thesen werden jeweils durch beispielhafte Einzelergebnisse illustriert. In unserem Grundlagenbericht sind noch weitaus mehr Ergebnisse enthalten, die diese Thesen untermauern.³

1. These: Kooperationen und Netzwerke im Kinderschutz wurden insgesamt ausgebaut und verbessert, jedoch bestehen noch konzeptionelle Klärungs- und Entwicklungsbedarfe zur verbindlichen Zusammenarbeit aller zum Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteure.

Ein dieser These zugeordnetes Einzelergebnis besagt, dass alle Jugendämter mit verschiedensten Akteuren aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen kooperieren. Dabei hat sich nicht nur die Zahl der Kooperationspartner erhöht, sondern auch die Qualität und Intensität der Kooperationen hat sich in den letzten Jahren verbessert. Ein besonders prägnantes Beispiel, das diese Feststellung untermauert, ist der DJI-Jugendamts-erhebung entnommen (**Abbildung 2**).

³ Dies sind nicht nur weitere Ergebnisse der genannten Erhebungen, sondern auch Erkenntnisse aus den anderen qualitativen und quantitativen Erhebungen des DJI im Gesundheitsbereich, beispielsweise bei Fachorganisationen, sowie aus der Befragung Sozialpädiatrischer Zentren.

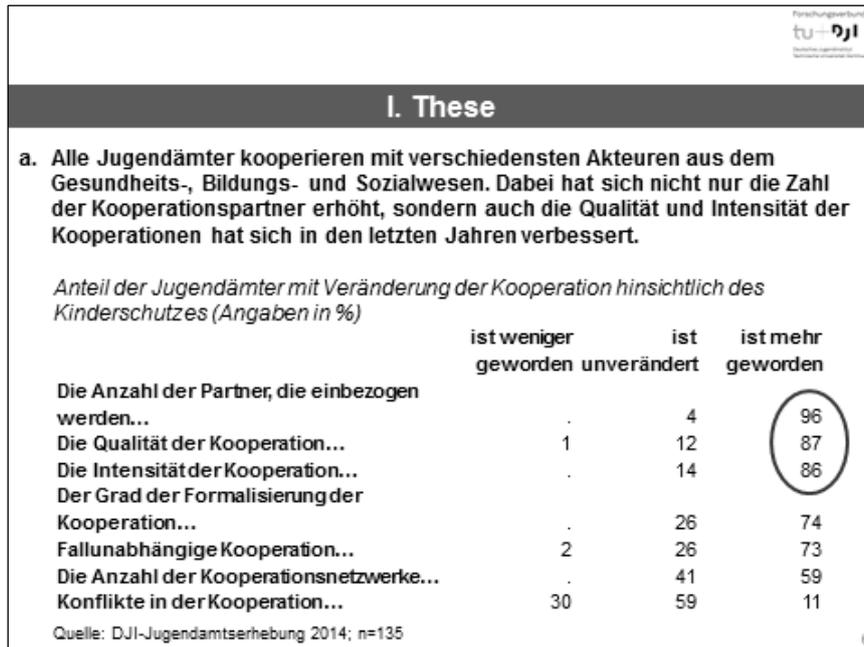


Abbildung 2

Es wird hervorgehoben, dass die befragten Jugendämter zu einem sehr hohen Anteil – zwischen 86 und 96 Prozent – angeben, dass sich sowohl die Anzahl der Partner, die in Kooperationen einbezogen werden, als auch die Qualität und die Intensität der Kooperation vermehrt bzw. verbessert haben. Das ist ein relativ klarer Befund.

Der zweite Einzelbefund bezieht sich nicht auf Kooperation allgemein, sondern speziell auf die Netzwerke Früher Hilfen, die im Rahmen der Dokumentation und Evaluation der Bundesinitiative Frühe Hilfen durch das NZFH untersucht wurden (**Abbildung 3**).

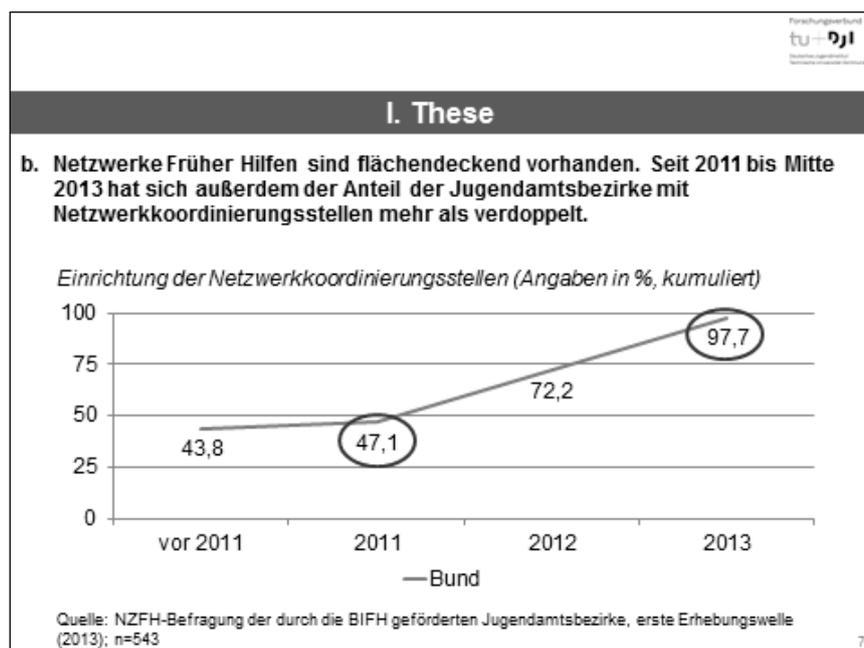


Abbildung 3

Eines der wichtigsten und zentralen Ergebnisse ist, dass Netzwerke Früher Hilfen flächendeckend vorhanden sind. Seit 2011 bis Mitte 2013 hat sich außerdem der Anteil der Jugendamtsbezirke mit Netzwerkkoordinierungsstellen mehr als verdoppelt.

Das dritte Ergebnis hat bereits Herr Schone in seinem Zitat angedeutet. Auf die Frage der Begrifflichkeiten sind wir im Grundlagenbericht explizit in einem eigenen Abschnitt eingegangen.⁴ Die Schwierigkeit der Begriffe war uns durchaus bewusst, in diesem Fall entspricht die Darstellung der Ergebnisse allerdings auch den in der Erhebung verwendeten Formulierungen. Dieses Teilergebnis besagt, dass sich sehr unterschiedliche Netzwerkstrukturen für die Frühen Hilfen und den Kinderschutz in den Jugendamtsbezirken zeigen (**Abbildung 4**).

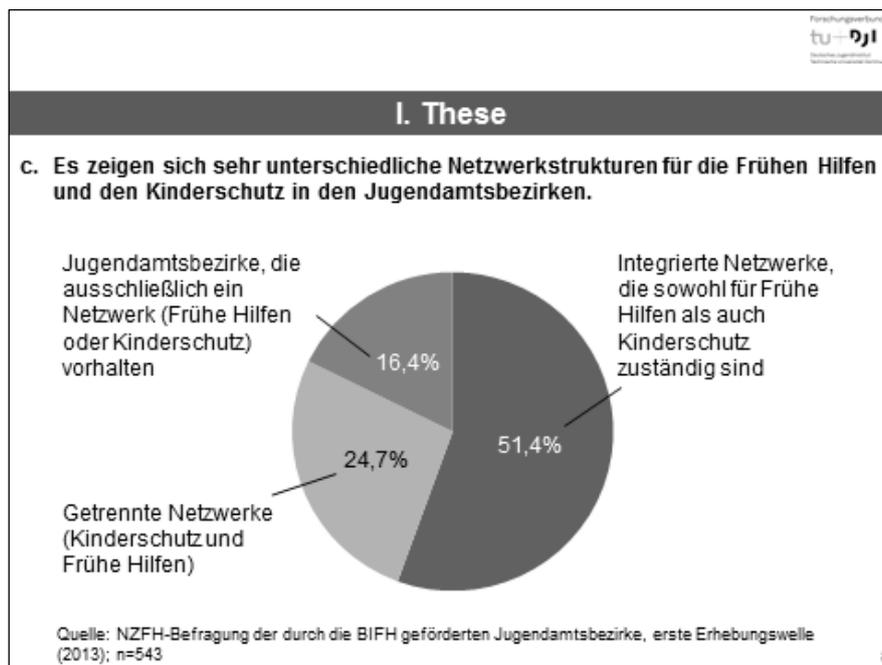


Abbildung 4

Die Jugendämter geben selbst zu 51,4 Prozent an, dass sie integrierte Netzwerke haben, die sowohl für Frühe Hilfen als auch für Kinderschutz zuständig sind. 24,7 Prozent der Jugendämter haben getrennte Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen und 16,4 Prozent der Jugendamtsbezirke halten ausschließlich ein Netzwerk Frühe Hilfen oder aber ein Netzwerk für Kinderschutz vor. Diese Angaben bzw. Bezeichnungen korrelieren nicht unbedingt mit den Inhalten dieser Netzwerke. Das, was in dem einen Jugendamt als Kinderschutznetzwerk bezeichnet wird und in einem anderen als Netzwerk Früher Hilfen, kann teilweise dasselbe beinhalten.

⁴ Ebenda, S. 26

2. These: Der gesteigerte Einsatz von Familienhebammen trifft überwiegend auf hohe Akzeptanz bei den Adressat(inn)en. Dennoch gibt es Hinweise auf Unterversorgung und konzeptionellen Klärungsbedarf.

Für diese These erachten wir ein Teilergebnis als zentral: Durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH) sind längerfristige aufsuchende Betreuungen durch Fachkräfte wie insbesondere Familienhebammen ausgebaut worden. Die NZFH-Befragung der durch die BIFH geförderten Jugendamtsbezirke kam in der ersten Erhebungswelle im Jahr 2013 zu dem Resultat, dass von den befragten Jugendämtern 55 Prozent Familienhebammen für die längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien einsetzen.

Ein weiteres Teilergebnis lautete: Vor Ort gibt es unterschiedliche Einsatzmodelle für den Einsatz von Familienhebammen. Der Einsatz im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen, die bis in den Bereich der Tertiärprävention reichen, weist hinsichtlich der Abgrenzung zum Einsatz im Rahmen von Frühen Hilfen einen konzeptionellen Klärungsbedarf auf. Von den befragten Jugendämtern setzen 27 Prozent Familienhebammen auch im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen ein, so der Befund der NZFH-Befragung im Jahr 2013.

3. These: (Werdende) Eltern werden verstärkt über Hilfs- und Beratungsangebote informiert. Die Angebote werden allerdings unterschiedlich genutzt.

In Bezug auf diese These kommt das NZFH in seiner im Jahr 2013 durchgeführten Befragung zu folgenden Ergebnissen:

- a. Der Einsatz von Begrüßungsschreiben und Informationsmaterialien wurde verstärkt – 83 Prozent der Jugendämter setzen diese Mittel ein.
- b. Der Willkommensbesuch für Neugeborene stellt in etwa sechs von zehn Jugendamtsbezirken ein Angebot der psychosozialen Versorgung für (werdende) Eltern dar.
- c. Angebote der Frühen Hilfen mit einem eher aufsuchenden Charakter werden nicht nur häufiger Eltern mit einem niedrigen Bildungsabschluss angeboten, sondern auch eher von diesen genutzt.
- d. Gruppenangebote oder auch „Offene Angebote“, wie z. B. Elterncafé, werden eher von Eltern mit einem höheren Bildungsgrad in Anspruch genommen.

Die letzten beiden Befunde stammen aus der KiföG-Zusatzerhebung.

4. These: Der Beratungsanspruch an die Kinder- und Jugendhilfe wird insgesamt von externen Agenturen – insbesondere aus dem Gesundheitsbereich und der Schule – positiv bewertet und genutzt. Es wurden jedoch nicht alle relevanten Adressat(inn)en systematisch informiert.

Als Einzelbefund zu dieser These dient zum einen eine auf die Länder bezogene Darstellung aus der Befragung der Mitglieder des Bundesverbandes der Kinder- und Jugendärzte durch das BMFSFJ, an der sich 1.800 Ärztinnen und Ärzte beteiligt hatten (**Abbildung 5**):

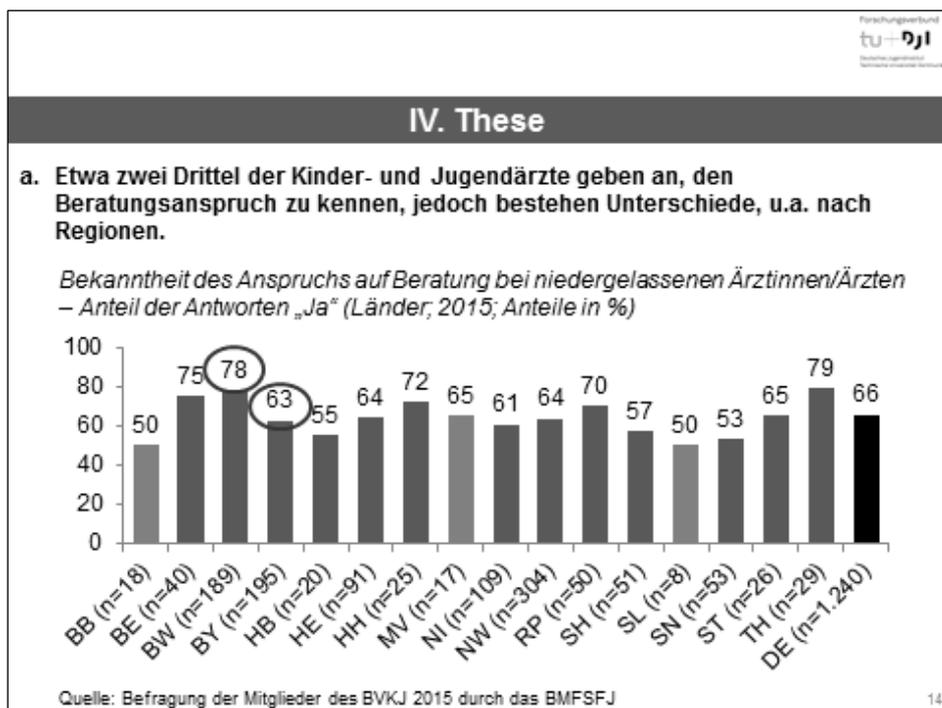


Abbildung 5

Etwa zwei Drittel der befragten niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte geben an, den Beratungsanspruch zu kennen. Es bestehen jedoch regional deutliche Unterschiede. Baden-Württemberg und Bayern sind hervorgehoben, weil es Länder mit relativ vielen teilnehmenden Ärzten sind. In Baden-Württemberg geben 78 Prozent der Kinder- und Jugendärzte an, den Beratungsanspruch zu kennen, während es in Bayern 63 Prozent sind. Der Grund für so eine unterschiedliche Bekanntheit wurde allerdings nicht ermittelt.

Das zweite Einzelergebnis zu dieser These lautet: 81 Prozent der an der NZFH-Befragung teilnehmenden Pädiater/-innen mit mindestens einem Verdachtsfall im Jahr 2014 geben an, bereits Beratung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen zu haben (**Abbildung 6**). Es wurde allerdings nicht danach gefragt, ob sie das in jedem einzelnen Fall taten.

Wenn Beratung in Anspruch genommen wird, dann häufig (65,3 Prozent) sowohl bei der Jugendhilfe als auch im Gesundheitswesen. 8,7 Prozent derjenigen mit mindestens einem Verdachtsfall geben an, die Beratung nur durch das Gesundheitswesen in Anspruch genommen zu haben und 16 Prozent nur durch die Jugendhilfe. 1,3 Prozent geben andere Personen an und 8,7 Prozent ließen sich diesbezüglich nicht beraten.

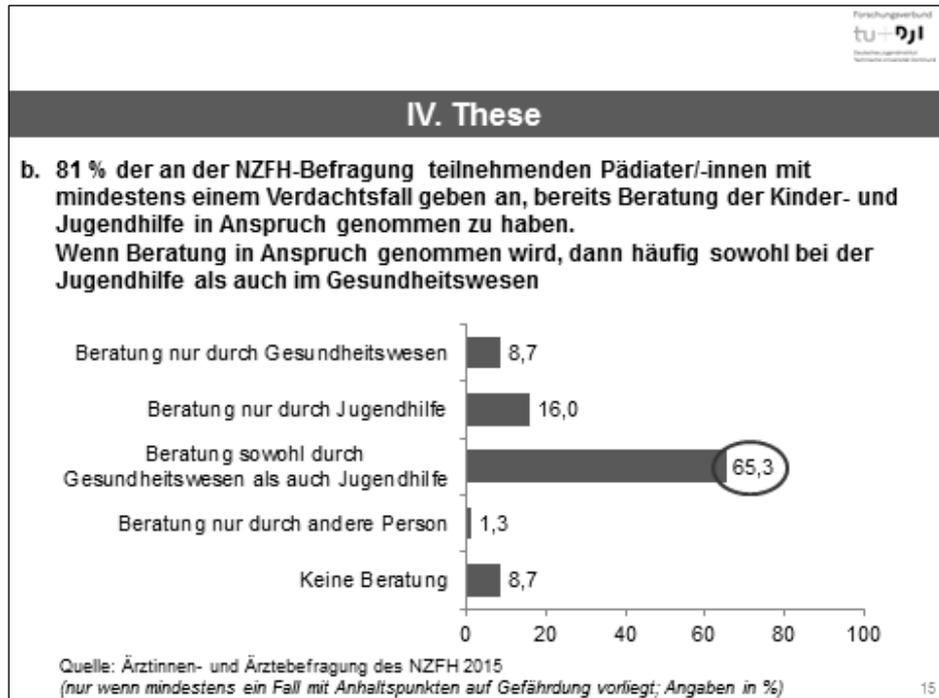


Abbildung 6

Dieses Ergebnis ist insofern interessant, dass in Veranstaltungen und als Einzelmeinung immer wieder die Befürchtung ausgesprochen wurde, dass sich Ärztinnen und Ärzte überhaupt nicht für die Beratung durch die Jugendhilfe interessieren, sondern nur von anderen Medizinern beraten werden wollen und vielleicht der Meinung sind, dass die Jugendhilfe ihnen ohnehin nicht helfen kann. Diese Meinung wird durch diesen Befund nicht unterstützt. Allerdings betrifft dieser nur die Kinder- und Jugendärzte. Frauenärzte und Allgemeinmediziner wurden nicht dazu befragt.

Weitere Einzelergebnisse zum Thema „Beratungsanspruch“⁵ besagen Folgendes:

- 80 Prozent der Schulen wurden über den Beratungsanspruch informiert – meist durch Jugendämter.
- Bei Schulen besteht ein positiver Zusammenhang zwischen Informiertheit über den Beratungsanspruch und der wahrgenommenen Handlungs- und Rechtssicherheit im Kinderschutz. Von den Schulen wird jedoch mehr Information und mehr Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gewünscht, etwa in Form von Rückmeldungen über Fallverläufe.
- 37 Prozent der Jugendämter melden einen Anstieg von Anfragen durch Berufsheimnisträger/-innen.

⁵ Quellen: DJI-Schulbefragung 2014/2015; DJI-Jugendamtserhebung 2014

5. These: Die Möglichkeit zur Übermittlung von Daten an das Jugendamt ist von hoher Bedeutung für Berufsheimnisträger/-innen. Die Bewertung der rechtlichen Umsetzung ist bei den dazu Befragten nicht eindeutig.

Ein Einzelbefund dazu lautet: Meldungen aus dem Gesundheitswesen und von Schulen spielen eine wichtige Rolle beim Aufdecken von Hilfebedarfen und Gefährdungen. Dieser wird untermauert durch Angaben aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Stand 2013⁶:

- 9.910 von 115.687 Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2013 (8,6 Prozent) wurden aufgrund von Informationen von Schulen durchgeführt.
- 8.616 Verfahren (7,5 Prozent) gehen auf Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen zurück, davon betreffen 42 Prozent Kinder unter 3 Jahren.
- Mehr als 60 Prozent der von Gesundheitswesen und Schulen gemeldeten Fälle waren dem Jugendamt noch nicht bekannt.

Weitere Einzelergebnisse sind:

- Fast alle niedergelassenen Pädiater/-innen wissen, dass sie Daten notfalls an das Jugendamt weitergeben dürfen, so der Befund der Ärztinnen- und Ärztebefragung des NZFH im Jahr 2015. In der anderen Befragung (des BMFSFJ bei Mitgliedern des BVKJ) wurde nach den konkreten Regelungsinhalten des KKG gefragt. Dabei hat eine wesentlich geringere Zahl von Ärzten angegeben, die Inhalte genau zu kennen. Wahrscheinlich bedeutet das, dass zwar die Tatsache bekannt ist, dass man Daten weitergeben darf, aber nicht unbedingt der genaue Inhalt des Paragraphen.
- 78 Prozent derjenigen Pädiater/-innen, bei denen bereits mindestens ein Verdachtsfall im Jahr 2014 aufgetreten ist, haben im selben Jahr auch mindestens einmal Daten an das Jugendamt übermittelt.
- Jeweils fast gleich große Teilgruppen der Pädiater/-innen bewerten die Befugnisnorm zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt als (nicht) ausreichend klar sowie als (nicht) umfassend genug. Es wurden nur die Ärztinnen und Ärzte gefragt, die vorher angegeben haben, dass sie diese Regelung kennen.

Soweit die Thesen zu den Frühen Hilfen und zur Kooperation zwischen Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

⁶ Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; 2013; Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Praxislupen: Zieldimensionen + Zentrale Themen + Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Praxislupe 3: Qualitätsentwicklung im Dialog?! (Verfahren, Finanzierung, Haltung, Qualitätsindikatoren)

Die Regelungen §§ 79, 79a SGB VIII in der Evaluation

PROF. DR. JOACHIM MERCHEL
Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Münster

1. Zum Gegenstand „Qualität/Qualitätsentwicklung“

Um die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes zur Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a SGB VIII) und um die Evaluation zu diesem Teil des Bundeskinderschutzgesetzes bewerten zu können, muss man zunächst etwas grundsätzlicher werden und einige Anmerkungen zu den Charakteristika des Gegenstands machen, um den es hier geht. Man sollte sich nämlich mit der Frage auseinandersetzen, ob und in welcher Weise ein so interpretationsbedürftiges, komplexes und „fragiles“ Konstrukt wie „Qualität“ sowie so etwas Prozesshaftes und in jeder Organisation anders Verlaufendes wie „Qualitätsentwicklung“ mit dem Medium „Recht“ überhaupt eingefangen oder gar „gesteuert“ werden kann. Zur Reflexion dieser Frage muss man sich drei Aspekte vor Augen führen, die die Interpretationsbedürftigkeit und Komplexität des Konstrukts „Qualität“ verdeutlichen:

- Mit „Qualität“ wird der professionelle Kern des Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen: Welche Gütekriterien sollen dem Handeln in den verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zur Orientierung und zur Bewertung zugrunde gelegt werden? In welchen Modalitäten werden diese Gütekriterien (a) in der einzelnen Organisation mit ihren je spezifischen personellen, sachlichen, organisationalen, finanziellen Bedingungen sowie (b) im Umgang mit dem jeweiligen Einzelfall umgesetzt? Weil es hier um den professionellen Kern geht, kann man nicht von einfachen Antworten ausgehen. Die Arbeit an solchen Fragen ist mit unterschiedlichen Einstellungen, verschiedenartigen Wertsetzungen und verschiedenen Interessen verbunden. Sie kann mit der Einigung auf bestimmte Kriterien nicht als „abgeschlossen“ gelten, denn die Veränderungen in den Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen sowie Fortschritte in den Fachdiskussionen stellen die Akteure immer wieder vor die Frage, in welcher Weise sie Gütekriterien verändern, erweitern, neu fassen müssen. „Qualität“ hat also substantiell zum einen etwas Normatives und zum anderen etwas Prozesshaft-Dynamisches an sich. Es werden normative Vorstellungen eingebracht und man wird nicht „fertig“ damit, weil der Gehalt professionellen Handelns immer wieder neu reflektiert und angepasst werden muss.
- Ein Bewusstsein zu „Qualität“ und ein daran ausgerichtetes Handeln setzen voraus, dass den Leitungspersonen und Fachkräften der Sinn von „Qualität“ und der Sinn der Regelungen zur Gewährleistung von Qualität präsent sind und von diesen präsent gehalten werden. Ohne dass alle Beteiligten im Blick behalten, warum sie Qualitätsentwicklung betreiben und welchen Sinn sie in verschiedene Regelungen

zur Aufrechterhaltung von Qualität gelegt haben, droht Qualitätsmanagement in eine routinehafte, „sinnlose“, äußerliche „Qualitätsbürokratie“ abzurutschen. Die Tatsache, dass man ein „Qualitätshandbuch“ hat und sich an äußerliche Verfahrensabfolgen hält, die in einem solchen Qualitätshandbuch niedergelegt sind, zeugt noch nicht von „Qualität“ im Sinne einer „gelebten Qualitätskultur“. Qualität ist nämlich nicht primär über Standardisierungen von Abläufen und Verfahren herzustellen; das primäre (und bisweilen naive) Vertrauen auf eine qualitätsfördernde Wirkung solcher Standardisierungen zeugt eher von einem interventionistischen Denken, das mechanistischen Vorstellungen folgt, und wird somit der auf „Sinn“ angewiesenen inhaltlichen Dimension von „Qualität“ nicht gerecht. „Qualität“ gehört zu den emergenten, aus sich heraus wachsenden, nicht direkt und nur sehr begrenzt intentional steuerbaren Phänomenen in sozialen Dienstleistungsorganisationen. Steuerung kann hier nur im Kontext einer „reflexiven Organisationskultur“ erfolgen, die die Grundlage für eine lebendige Qualitätsentwicklung bildet.

- „Qualität“ und „Qualitätsentwicklung“ sind etwas, das jede Organisation in gewisser Weise für sich „erfinden“ und kontinuierlich zum Reflexionsgegenstand machen muss. Selbstverständlich kann eine Organisation sowohl im Hinblick auf Qualitätskriterien als auch auf Verfahren zur Qualitätsentwicklung auf Anregungen aus den Fachdiskussionen zurückgreifen; aber sie muss diese Anregungen vor dem Hintergrund der Bedingungen in der eigenen Organisation verarbeiten und eigene, für sie passende Handlungsstrategien entwickeln. Qualitätsprofile und die Qualitätsdynamik verschiedener Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich, wenn es gut verläuft, organisationsspezifisch. Dadurch erweisen sie sich für eine übergreifend formulierte „Qualitätspolitik“ als nur sehr begrenzt zugänglich.

2. Möglichkeiten zur Steuerung von Qualität und Qualitätsentwicklung durch den Gesetzgeber

Angesichts der skizzierten Charakteristika des Konstrukts „Qualität“ mit den Folgen für eine Konzipierung von Qualitätsentwicklung sind die Möglichkeiten des Gesetzgebers, steuernd im Hinblick auf Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden, sehr eingeschränkt. Das Steuerungsmedium „Recht“ erweist sich hier als nur begrenzt geeignet. Der Gesetzgeber stand und steht vor einem Dilemma: Er sieht sich veranlasst, mit einem Gesetz etwas zu steuern, das man eigentlich mit diesem Steuerungsmedium nicht steuern kann, erst recht nicht in einer zentral ausgerichteten Weise – nämlich: Qualitätsentwicklung. Der Gesetzgeber kann höchstens anregen, dass sich die Träger und Einrichtungen mit Fragen der Qualität einigermassen methodisch strukturiert auseinandersetzen. Wie das im Einzelnen geschieht, bleibt (notwendiger- und richtigerweise) den Akteuren der Praxis überlassen. Mehr kann ein Gesetzgeber nicht tun und genau dies hat er in den Regelungen §§ 79, 79a SGB VIII getan! Der Gesetzgeber hat sich hier klugerweise auf seine Anregungsfunktion beschränkt, indem er grundlegende Anforderungen benannt und den Trägern als Verpflichtung auferlegt hat. Mehr als eine solche Steuerungsaktivität ist nicht zu erwarten. Denn ein Nicht-Einhalten der Anforderungen kann rechtlich nicht sanktioniert werden; selbst wenn es sanktioniert werden könnte, bliebe in Rechnung zu stellen, dass ein erheblicher Teil der Akteure lediglich die äußere Formalität bedienen und dabei zumindest zu einem erheblichen Anteil am Sinn der gesetzlichen Regelungen vorbei handeln würden.

Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe ist letztlich ein Ergebnis der Steuerung durch die Profession selbst. Dazu kann (und sollte) der Gesetzgeber zwar Anstöße geben. Jedoch müssen diese Anstöße von der Profession und von den Organisationen, in denen die Professionsangehörigen tätig sind, verarbeitet werden. Qualitätsentwicklung erfordert also einen hohen Grad der Selbststeuerung durch die Profession. Ob und in welcher Weise die Profession die Anstöße des Gesetzgebers verarbeitet und sie mit Sinn füllt, ist entscheidend für die Tragfähigkeit eines Gesetzesimpulses. Die Steuerungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bei qualitätsbezogenen Normen, die auf sozialpädagogische Prozesse und Ergebnisse zielen, sind begrenzt durch die Angewiesenheit auf die sinnhafte Verarbeitung durch die Profession und durch die Organisationen, in denen die Fachkräfte tätig sind.

3. Produktive Anstöße des Gesetzgebers in § 79a SGB VIII

Der Gesetzgeber hat in § 79a SGB VIII den unbestimmten Rechtsbegriff „Qualitätsentwicklung“ dadurch etwas konkretisiert, dass er Markierungspunkte für einen Verfahrensrahmen definierte, die diesem Begriff etwas mehr Konturen verlieh. Gleichzeitig hat er dadurch Anforderungen an die Akteure (insbesondere die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) definiert, die diese als relativ anspruchsvoll empfinden dürften. Der Gesetzgeber hat fünf Anforderungen an Qualitätsentwicklung definiert:

- (1) Es sollen **Qualitätskriterien** erarbeitet und definiert werden („Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität“; § 79a SGB VIII) – dies nicht nur für Teilbereiche der Jugendhilfe, sondern für *alle* Handlungsfelder (Leistungen und „andere Aufgaben“ gem. § 2 SGB VIII). Qualitätsentwicklung ist also mit einem umfassenden Anspruch verbunden, der im Grundsatz keinen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auslässt.
- (2) Die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII ist **träger- und einrichtungsübergreifend** angelegt. Die Qualitätskriterien sollen für Handlungsfelder erarbeitet werden, in denen meist mehrere Träger tätig sind. Dies hat zur Folge, dass solche Prozesse unter Einbezug der freien Träger erfolgen müssen. Angesichts der Schnittflächen der Qualitätsentwicklung mit der Jugendhilfeplanung und angesichts der gemeinsamen Einordnung beider Steuerungsmodalitäten in den mit der Überschrift „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“ überschriebenen Abschnitt im SGB VIII (§§ 79 bis 81) ist die für die Jugendhilfeplanung in § 80 Abs. 3 formulierte Beteiligungsanforderung (umfassende und frühzeitige Beteiligung der freien Träger in allen Phasen der Planung) sinngemäß auch auf Prozesse der Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII anzuwenden.
- (3) Bei der Definition von Qualitätskriterien und bei den Verfahren zur Qualitätsbewertung müssen **zwei Themen verpflichtend** einbezogen werden: Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten.
- (4) Es sollen **Verfahren der Qualitätsentwicklung kontinuierlich** praktiziert werden: „Geeignete Maßnahmen zu ihrer [der Qualität; J. M.] Gewährleistung“ sollen angewendet, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden (§ 79a SGB VIII). Damit wird Qualitätsentwicklung zu einer Daueraufgabe, die keinen „natürlichen Ab-

schluss“ findet, sondern immer als ein kontinuierlicher Prozess mit Zwischenergebnissen verstanden werden soll. Qualitätsentwicklung soll als ein dynamischer Prozess gestaltet werden, der sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig angesichts neuer Erkenntnisse und Erfahrungen zu reflektieren und ggf. zu verändern ist.

- (5) Damit die örtliche Qualitätsentwicklung an die übergreifenden fachlichen Qualitätsdebatten in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe angekoppelt bleibt und nicht in Gefahr gerät, sich gegenüber dem Fachdiskurs in der Profession zu verselbständigen, sollen sich die örtlichen Akteure an den fachlichen Empfehlungen orientieren, die die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (also die Landesjugendämter) erarbeiten und herausgeben sollen. Die **Empfehlungen der Landesjugendämter** beziehen sich zum einen auf die verfahrensmäßige Umsetzung der Anforderungen des § 79a SGB VIII (nicht jeder muss „das Rad neu erfinden“) und zum anderen auf einen fachlichen Rahmen für die Erarbeitung der Qualitätskriterien in den einzelnen Handlungsfeldern. Damit wird den Landesjugendämtern eine fachpolitische Funktion zugesprochen: Sie sollen in den gemeinsam mit den Jugendämtern und den Verbänden der freien Träger zu erarbeitenden Empfehlungen die Fachdiskussion in einem Handlungsfeld bündeln und mit der Zusammenfassung zu Qualitätskriterien den jeweils aktuellen Stand des fachlichen Diskussionsstandes in einem Handlungsfeld markieren. Sie sollen dadurch gleichermaßen eine Orientierung für die örtlichen Diskussionen zu Qualitätskriterien und einen Legitimationsrahmen schaffen, zu dem sich die örtlichen Entscheidungen zur Auswahl und zur Schwerpunktsetzung bei Qualitätskriterien in Bezug setzen müssen.

Mit diesen fünf Markierungen konzipiert der Gesetzgeber Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe als kontinuierliche, organisationsübergreifende Prozesse der Überprüfung und Bewertung der Arbeit in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe anhand von vorher definierten Qualitätskriterien, deren Bedeutung jeweils vor dem Hintergrund des Standes der Fachdiskussion („state of the art“) zu legitimieren ist. Mehr kann ein Gesetzgeber nicht tun: einen – durchaus anspruchsvollen – Rahmen schaffen, an dem sich die örtlichen Akteure in ihren konkreten Bemühungen ausrichten sollen.

4. Vorgehen und Ergebnisse der Evaluation zum Bundeskinderschutzgesetz – im Hinblick auf die Umsetzung § 79a SGB VIII

Die Regelungen zur Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII enthalten einen komplexen Auftrag nicht nur an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter haben zwar die Verantwortung, die Qualitätsentwicklungsverfahren zu initiieren und methodisch zu strukturieren, aber sie können diesem Auftrag ohne den Einbezug der freien Träger nicht nachkommen. Es handelt sich also um eine substantiell auf Kooperation und Beteiligung angewiesene Verfahrensanforderung und dies im Grundsatz für alle Handlungsfelder der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Komplexität des in § 79a SGB VIII enthaltenen Auftrags erfordert Überlegungen, wie und in welchen Zeiträumen der Auftrag pragmatisch realisiert werden kann. Die Realisierung wird in der Regel nicht in „einem Schwung“ erfolgen können, sondern bedarf eines länger andauernden Stufenprogramms für die Umsetzung. Vor diesem Hintergrund kommt die hier zur Debatte stehende Evaluation viel zu früh. Für die trägerübergreifenden Qualitätsentwicklungsverfahren ist, wenn

sie überhaupt wirkungsvoll realisiert werden sollen, mit länger andauernden sowie örtlichen und handlungsfeldbezogen differenzierten Implementationsprozessen zu rechnen.

Daher wundert es nicht, dass die Evaluation zum Bundeskinderschutzgesetz in diesem Punkt nur oberflächlich bleiben konnte. Sie musste sich auf formale Aspekte begrenzen: ob bei den Jugendämtern „Konzepte“ existieren u. Ä.¹ Eine inhaltliche Analyse und Bewertung der im Fragebogen erfragten örtlichen „Konzepte“ sowie Aussagen aus einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Konzepten und mit deren Umsetzung müssen dabei unberücksichtigt bleiben. Um diese inhaltliche Dimension, auf die es bei Qualitätsentwicklung ankommt, müsste es eigentlich bei einer Evaluation gehen: in welcher Weise Qualitätsentwicklung von den Akteuren interpretiert und tatsächlich „gelebt“ wird, wie freie Träger und Einrichtungen beteiligt bzw. in Qualitätsentwicklung eingebunden werden, welche Erfahrungen mit welchen Vorgehensweisen bei der Qualitätsentwicklung gesammelt wurden, welche hinderlichen und förderlichen Faktoren auf trägerübergreifende Qualitätsentwicklung einwirken etc. Da dies aber aufgrund des zu kurzen Zeitraums der Umsetzung nicht realisierbar war, bleibt der Evaluationsbericht hier eigentümlich unentschieden, er tut sich schwer mit Bewertungen, verbleibt „im Ungefähren“ und kann daher auch nur sehr allgemeine Aussagen zum Handlungsbedarf machen.

Die Evaluation bzw. die mit Evaluation beauftragten Akteure mussten im Hinblick auf den Gegenstand mit dem Auftrag notwendigerweise „überfordert“ sein: wegen des viel zu kurzen Umsetzungszeitraums für die zu evaluierenden Regelungen und wegen mangelnder Möglichkeiten, inhaltlich „in die Tiefe“ zu gehen. Das Problem liegt also nicht bei den Evaluationsakteuren, sondern im Auftrag!

5. Perspektive: Was bleibt zu tun?

Perspektivisch sind aus meiner Sicht drei Aspekte festzuhalten und zu diskutieren:

- (1) Weitere gesetzgeberische Impulse sind bei diesem Gegenstand („Qualitätsentwicklung“) nicht erforderlich. Weitere Regelungen hätten keine produktiven Effekte. Das, was ein Gesetzgeber im Hinblick auf Qualitätsentwicklung tun kann, hat er getan: Er hat Impulse eingebracht und einige generelle Verfahrensanforderungen vorgegeben (s. Kap. 3). Die Umsetzung muss von den örtlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden und diese Akteure werden methodische Formen und organisatorische Konstellationen finden müssen, die den jeweiligen Bedingungen angemessen sind. Der Rahmen ist durch das SGB VIII gesetzt, das Spielfeld abgesteckt – wie das Spiel genau aussieht, dafür „is entscheidend auf’m Platz“, wie der BVB-„Fußball-Philosoph“ Adi Preißler bereits in den 1950er-Jahren so unnachahmlich und treffend formulierte! Das gilt auch und insbesondere für Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe!
- (2) Es kommt auf die örtlichen Akteure an, und zwar auf öffentliche *und* freie Träger: wie sie motiviert sind, die gesetzlichen Impulse zu verarbeiten, und insbesondere welche Verfahren sie finden, um eine für das Gelingen von Qualitätsentwicklung zentrale Balance herzustellen – eine *Balance* zwischen einem organisationsübergreifenden Qualitätsdiskurs einerseits und der Autonomie einer jeden Organisation bei ihrer

¹ Bericht der Bundesregierung „Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes“, 2015, S. 109 ff.

spezifischen Form der Qualitätsentwicklung, die jeweils für sie passt und in der sie Qualitätsentwicklung lebendig zu halten vermag, andererseits. Bereits innerhalb einer Organisation ist es kompliziert genug, Qualitätsentwicklung für unterschiedliche Mitarbeitergruppen akzeptabel und im Alltag lebendig zu halten. Umso schwerer ist es dann, solche Prozesse auch in trägerübergreifende Qualitätsdiskurse einzubinden. Hier bedarf es einer guten und kontinuierlich zu beobachtenden Bemühung um Balancen. Eine „Standardisierung“ als Muster von „Qualitätssicherung“ hilft hier nicht weiter, sie würde an der geforderten Balance vorbeigehen und wäre damit sogar kontraproduktiv!

- (3) Bei dem schwierigen „Geschäft“ der trägerübergreifenden Qualitätsentwicklung benötigen die örtlichen Akteure kontinuierliche Anregungen und Begleitung durch Landesjugendämter, die organisatorisch so konstruiert sowie organisational und personell so ausgestattet sind, dass sie ihre fachlichen Beratungs- und Anregungsaufgaben gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII auch real erfüllen können. So etwas Komplexes wie trägerübergreifende Qualitätsentwicklung benötigt eine Implementationsstruktur, bei der die örtlichen Akteure unterstützt, in ihren Bemühungen begleitet werden und bei der eine „außen stehende“, aber fachlich verständige Instanz die praktischen Bemühungen aufmerksam und kontinuierlich beobachtet und auswertet, um daraus weitere Anregungen für eine produktive Prozessgestaltung in die Praxis zu geben. Im SGB VIII sind die Landesjugendämter mit solchen Beratungs- und Innovationsförderungsaufgaben konzeptionell beauftragt worden. Es müsste – generell und hier insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII – diskutiert werden, ob und in welchen Bundesländern sie auch praktisch in die Lage versetzt worden sind, dieser Aufgaben gerecht zu werden – mit entsprechenden praktischen Schlussfolgerungen!

Anmerkung/Literaturhinweise:

In die Darstellung sind Argumentationen aus verschiedenen Veröffentlichungen des Autors eingeflossen, ohne dass dies an den jeweiligen Stellen gekennzeichnet wurde. Ausführlichere Begründungen zu den hier thesenhaft zugespitzten Aussagen sind nachzulesen in folgenden Veröffentlichungen:

Merchel, J. (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. 4. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa

Merchel, J. (2013): Qualität als Bezugspunkt für Steuerung? Zur Problematik qualitätsbezogener Steuerungserwartungen im Kinder- und Jugendhilferecht. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 1/2013, S. 18-33

Merchel, J. (2015): Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe: ein Auftrag des § 79a SGB VIII und Perspektiven zur Umsetzung. In: ZFSH SGB 5/2015, S. 241-246

Merchel, J. (2015): Zum Umgang mit Qualität und Qualitätsentwicklung im SGB VIII. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 9-10/2015, S. 375-381

Merchel, J. (2016): Worum geht es eigentlich beim Qualitätsmanagement? Zur Kritik an Sinndefiziten in der Praxis des Qualitätsmanagements. *Erscheint in:* Asselmeyer, H./ Roehl, H. (Hrsg.), Organisationen klug gestalten – Kompetenzen für eine komplexe Welt. Stuttgart: Schäffer-Poeschel

Praxislupen: Zieldimensionen + Zentrale Themen + Ergebnisse aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Praxislupe 3: Qualitätsentwicklung im Dialog (Verfahren, Finanzierung, Haltung, Qualitätsindikatoren)

Erfahrungen aus Nürnberg

DR. KERSTIN SCHRÖDER

Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt Nürnberg

Auch wir in Nürnberg sind mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes noch lange nicht am Ziel, aber auf dem Weg. Wir sind also keine Musterschüler, ich möchte Ihnen aber unsere Herangehensweise als eine Praxislupe vorstellen.

Ein paar wichtige Eckdaten: Nürnberg ist eine Großstadt mit 530.000 Einwohnern, die im Moment rasant wächst. Nürnberg ist eine sehr bunte Stadt mit einem Migrationsanteil von 42 Prozent in der Gesamtbevölkerung, bei den unter 6-Jährigen bewegen wir uns langsam auf 65 Prozent zu. Eine weitere Besonderheit in Nürnberg sind die 12.000 allein erziehenden Mütter und Väter. Das sind rund 25 Prozent aller Haushalte.

Das Nürnberger Jugendamt ist ein sogenannter „Vollsortimenter“, das heißt, ich bin von der Kindertagesbetreuung mit über 140 Einrichtungen über den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Erziehungsberatung und Familienbildung, über den Allgemeinen Sozialdienst mit den Frühen Hilfen und dem Kinderschutz bis zum Meister-Bafög zuständig, und zwar mit gut 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Nürnberger Jugendhilfe hat eine lange und gute Tradition und wir haben einen breiten politischen Rückhalt. Das merken wir auch in unserer täglichen Arbeit.

Im Folgenden gehe ich zunächst darauf ein, wie wir grundsätzlich an die Qualitätsdiskussion herangegangen sind, und gebe drei konkrete Beispiele dafür, um vor dem Hintergrund der Ausführungen von Herrn Prof. Merchel deutlich zu machen, was es in der Praxis bedeuten kann, sich auf einen solchen Qualitätskurs zu begeben.

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes kommt gemäß des Auszuges aus dem Bericht der Bundesregierung zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (S. 104 ff.) deutschlandweit zu folgendem Ergebnis:

- 24 Prozent der Jugendämter haben ein Konzept, 37 Prozent arbeiten daran, 39 Prozent sind noch nicht aktiv.
- 46 Prozent der Jugendämter haben bereits einzelne Fördervereinbarungen angepasst.
- 53 Prozent der Jugendämter haben die Qualitätsentwicklung als Aufgabe der Jugendhilfeplanung verankert.

Bewertung:

- Impulswirkung in Richtung Qualitätsentwicklung,
- Flächendeckende Umsetzung i. S. v. § 79a SGB VIII ist noch nicht erreicht.

Nürnberg gehört zu den 37 Prozent, die an einem Qualitätskonzept arbeiten. Natürlich haben wir auch Fördervereinbarungen abgeschlossen. Mit der Frage, ob die Qualitätsentwicklung als Aufgabe der Jugendhilfeplanung verankert sein soll, sollten wir uns formal nicht allzu lange aufhalten, geht es doch darum, *dass* wir es tun. Die Bewertung ist im Evaluationsbericht sehr wohlwollend umschrieben. Eine Impulswirkung ist sicher vom § 79a SGB VIII ausgegangen. In der Aussage, dass die flächendeckende Umsetzung noch nicht erreicht sei, treffen sich wohl fast alle Jugendämter wieder. Ich selbst zumindest kenne kein Jugendamt, das wirklich ein vollumfassendes Qualitätsentwicklungskonzept erstellt hat. Wir sind alle mehr oder weniger auf dem Weg.

In Nürnberg beschreiten wir einen eher pragmatischen Ansatz: Nachdem das Bundeskin- derschutzgesetz mit all seinen Regelungen in Kraft getreten war, drehte sich zunächst alles um die Aufträge aus diesem Gesetz, die Veränderungen in den §§ 8a und 72a SGB VIII und die Umsetzung des verstärkten Kooperationsauftrags. Beim Thema Qualitätsentwicklung war zunächst nicht klar, wie wir die Sache am besten angehen könnten. Alle, die irgendwann eine Zusatzqualifizierung in Sachen Qualitätsmanagement absolviert hatten, sahen endlich ihre Zeit gekommen, in eine ISO-Zertifizierung einzutreten und Qualitätshandbücher zu entwickeln. Diese Diskussion stoppten wir aber schnell wieder, weil wir darin nicht die Intention des § 79a SGB VIII sahen. Aus meiner Sicht geht es da- rum, sich um Qualität zu bemühen und sich entsprechend auf den Weg zu machen, dazu brauchen wir aber kein großes, formalisiertes Programm. Letztlich leitet uns im Umgang mit diesem Thema die Grundthese:

„Qualität muss produziert werden, sie kann nicht herbeigeprüft werden.“

(Werner Niefer, ehem. Vorstandsvorsitzender Mercedes Benz AG)

Das bedeutet, wir brauchen nicht eine Standardisierung, nicht irgendwelche ausdifferen- zierten Verfahrensvorschläge an sich, sondern es muss eine Kultur und eine Haltung in Richtung Qualität entwickelt und Qualität tatsächlich in die Arbeitsprozesse gebracht werden.

Zunächst hatten wir den Plan, ein Gesamtkonzept mit entsprechenden Umsetzungsschrit- ten zu erstellen. Wir führten eine große Bestandserhebung in unserem Amt durch, die alle Bereiche betraf. Dabei stellten wir fest, dass Qualität an vielen Stellen bereits ein sehr zentrales Thema darstellt und daran gearbeitet wird, jedoch mit sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit und unterschiedlichen Vorgehensweisen und Instrumenten. Darüber ein einheitliches System zu legen, hätte uns bei der Größe des Amtes überfordert. Daher verwarfen wir die Idee eines Gesamtkonzeptes und bildeten stattdessen Schwerpunkte in den Feldern, in denen wir die kontinuierliche Qualitätsentwicklung ganz gezielt voran- treiben wollten, und stiegen dort intensiv ein. Im Mittelpunkt dieser Qualitätsentwicklungen steht der Dialog mit den Trägern. Wir wollten die Qualitätsentwicklung als öffentlicher Träger nicht allein betreiben, sondern gemeinsam mit den freien Trägern angehen.

Die Rolle der Landesjugendämter wurde von meinen Vorrednern bereits angesprochen. Wir haben in Bayern ein sehr aktives Landesjugendamt. Wir haben zum Beispiel zu fast allen Regelungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung fachliche Empfehlungen, die vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen wurden und mit denen wir sehr gut arbeiten können. Trotzdem gibt es bei uns keinerlei Qualitätsempfehlungen des Landesjugendamtes. Man diskutiert dort noch sehr heftig darüber, ob es Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist oder nicht. Weitergehende Impulse gibt es noch nicht. Auch in den anderen Bundesländern gibt es nur wenige Ansätze, in Berlin existiert seit Kurzem ein entsprechendes Papier. Das heißt, auch in den anderen Bundesländern wurden noch keine Qualitätskriterien übergreifend für die Jugendhilfe entwickelt.

Praxisbeispiele

Praxisbeispiel 1: Kooperations- und Dialogstrukturen in Nürnberg

Die in Nürnberg vorhandenen Kooperationsstrukturen können andere Jugendämter ebenfalls vorweisen:

- **Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**
 - Kindertageseinrichtungen,
 - Eltern- und Familienbildung,
 - Erziehungsberatungsstellen,
 - Hilfen zur Erziehung,
- **Runde Tische**, z. B. Frühe Hilfen, Polizei - Jugendhilfe - Schule, Übergang Kindergarten - Grundschule, Übergang Schule - Beruf, Häusliche Gewalt, Traumahilfen, ...
- **Kooperationsvereinbarungen mit rund 80 freien Trägern bzw. Institutionen,**
- **Kooperationsvereinbarungen innerhalb des Jugendamts.**

Qualitätsentwicklung benötigt Basisstrukturen. Viele dieser Kooperationen sind ausgebaut worden und bei uns in Nürnberg ist in dieser Hinsicht viel vorangekommen. Wir alle wissen aber auch, wie schwierig es ist, nicht nur in den Dialog zu kommen, sondern diesen Dialog auch zu halten. Man kennt den Effekt, dass man einen Runden Tisch ins Leben ruft und sich zunächst alle Akteure begeistert beteiligen. Aber es ist sehr mühevoll, die Partner zu halten. Das funktioniert nur, wenn auch die Partner für sich etwas mitnehmen können. Wir müssen demnach immer wieder Win-Win-Situationen herstellen, sodass jeder, der an den Treffen teilnimmt, jeder, der sich vernetzt, auch das Gefühl hat, davon zu profitieren und die Zeit, die investiert wird, sich auch lohnt. Diesen langen Atem brauchen wir als öffentlicher Träger, wenn wir solche Strukturen am Laufen halten wollen. Sie bieten allerdings auch einmalige Chancen, denn das sind die Plattformen, auf denen ich fachlich-inhaltlich auch mit diesen Trägern, mit diesen Institutionen und Personen diskutieren kann, wo ich gemeinsam fachliche Entwicklungen voranbringen kann. Wir haben es gerade im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe gemerkt, wie hilfreich es war, auf gut eingespielte Strukturen zurückgreifen zu können, sonst hätten wir an mancher Stelle gar nicht so schnell und schlagkräftig agieren können.

Diese Strukturen sind zunächst Standardgeschäft. Diese ganze Vernetzung findet aber meist nur in der eigenen Fachlichkeit statt. Im Gespräch mit Trägern wurde immer wieder ein übergreifender Austausch angeregt, unabhängig von den einzelnen Fachrichtungen. Aus diesem Grund haben wir das Format eines sogenannten **Jugendhilfetages** in Nürnberg geschaffen, an dem wir miteinander ins Gespräch kommen und uns gegenseitig zu wichtigen Fragen austauschen können, wie u. a.: Wer ist mit welchen Maßnahmen unterwegs? Wo gibt es aktuelle Entwicklungen? Dazu kommen nicht nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern wir haben vom Kinderschutzbund über die Familienbildungsstätten, den Krisendienst, die Kliniken, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, aber auch die Polizei, die Arbeitsagenturen, Jobcenter und die Schulen einbezogen. Es besteht ein hohes Eigeninteresse bei allen Beteiligten, dort mitzudiskutieren und sich einzubringen.

Der Nürnberger Jugendhilfetag 2016 steht unter dem Motto: „Nachhaltige Kooperation der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderer Partner im kinder- und jugendnahen Bereich – Kooperation wirkt“.

„Dialog“ ist ein aufwendiges Thema, aber es liegt in unserer Gesamtverantwortung als öffentlicher Träger, solche Gelegenheitsstrukturen des Dialogs immer wieder anzubieten und solche Formate zu etablieren.

Praxisbeispiel 2: Kooperationsvereinbarung zur Koordination interdisziplinärer Hilfen

Ein strategischer Schwerpunkt der Nürnberger Jugendhilfe ist es, sich intensiv um Hochrisikofamilien zu kümmern. Wir suchen nach Wegen, an diejenigen heranzukommen, die ansonsten durch unser Hilfesystem fallen. Wichtig war uns daher, u. a. auch mit der Drogenhilfe und der Suchtmedizin zu entsprechenden Abreden und Vereinbarungen zu kommen.

Kooperationsvereinbarung zur Koordination interdisziplinärer Hilfe mit der Drogen-/ Suchthilfe und Suchtmedizin:

Zielgruppen:

- Suchtmittelabhängige (oder substituierte) schwangere Frauen und werdende Väter,
- Suchtmittelabhängige (oder substituierte) Mütter und Väter,
- Partner und Partnerinnen der betroffenen Mütter und Väter.

Ziele der Kooperation:

- Standards im Kinderschutz festlegen, die von allen akzeptiert sind,
- Einbeziehung der Klient/innen in das Verfahren,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Frauen und Eltern,
- Sensibilisierung aller beteiligter Institutionen zum Thema „Sucht“,
- Vernetzung der Kooperationspartner.

Das war ein sehr dickes Brett, was es zu bohren galt. Die Ängste und daraus resultierende Abwehrhaltung aus diesen Bereichen waren extrem hoch. Erst nach vielen Gesprächen

konnten wir eine Basis finden und zu Abstimmungen kommen. Auf beiden Seiten herrschten viele Vorurteile. Aus der Suchthilfe wurde das Argument geäußert, dass sie gerade deshalb an ihre Zielgruppe herankäme, weil sie nicht die Jugendhilfe und weil sie unabhängig wäre. Die Kinder und Eltern hätten bei ihnen nicht die Sorge, dass sie quasi automatisch bei irgendwelchen staatlichen Institutionen landen würden, und dies müsse auch dringend so bleiben. Es war ein sehr langer Weg, bis eine Vereinbarung geschlossen wurde, und zwar nicht nur auf der Ebene der klassischen Kindeswohlgefährdung – denn diese Absprachen sind häufig relativ schnell umzusetzen –, sondern es wurden auch konkrete Absprachen unterhalb dieser Ebene getroffen. Es gibt Regelungen zu einzelfallbezogenen Runden Tischen: wer wen einlädt, welche Regelungen zum Datenschutz es gibt usw. Diese Vorgehensweisen hat nicht das Jugendamt vom Grünen Tisch aus den anderen übergestülpt, sondern wir haben sie gemeinsam entwickelt. Es zeigt sich in der Umsetzung, dass es auch nur damit funktionieren kann. Wir hätten vielleicht einiges ein wenig anders gestaltet, aber wir hätten es dann ganz sicher nicht in der Form in die Umsetzung bringen können.

Ein wichtiger Ausfluss dieser Vereinbarung ist der Aufbau einer Kooperation für die Zielgruppe der substituierten und konsumierenden Mütter und Schwangeren. An diese (werdenden) Mütter kommen wir als Jugendhilfe sehr schwer heran. Und auch die Jugendhilfepflicht stellte fest, dass in diesem Bereich ein weißer Fleck besteht und wir dringend ein Angebot brauchen. Es entstand ein spezielles Suchtberatungsangebot, das sich an aktuell und ehemals konsumierende/substituierte Schwangere oder Mütter sowie an Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, deren Eltern aktuell oder ehemals konsumiert haben oder substituiert sind, richtet. Dieses soll u. a. auch eine Lotsenfunktion in Richtung Jugendhilfe bieten. In diesem Zusammenhang wurden auch Qualitätsindikatoren, z.B. wie viele Eltern und Kinder diese erreichen wollen, vereinbart. Wir sind aktuell in einer zweijährigen Testphase, in der wir versuchen, gemeinsam zu bewerten, ob die Ziele, die wir uns in diesem Themenfeld vorgenommen haben, erreicht werden können. Die Bewertung wird halbjährlich in einem Dialogverfahren zwischen Träger und Jugendhilfe vorgenommen. Von dieser Bewertung wird es abhängen, ob diese Leistung künftig in eine Regelleistung überführt wird.

Die ersten Ergebnisse machen Mut: Wir hatten uns zum Beispiel als Ziel gesetzt, im ersten Jahr 15 Schwangere und Mütter zu erreichen, die im Sinne einer Lotsenfunktion durch diese Suchtberatungsstelle in Richtung Jugendhilfe weitergeleitet werden. Geschafft haben es 25 Mütter und Väter. Wir wollten außerdem 40 Kinder in das System bekommen, es waren 58 Kinder und Jugendliche.

Der Träger entwickelte außerdem einen Fragebogen, den die konsumierenden oder substituierten Mütter bzw. Väter ausfüllen und damit zurückmelden, welche Beziehungen sie zu ihren Kontaktpersonen aufbauen konnten und wie sie mit der Weitervermittlung in weitere Dienste zufrieden waren. Die Anzahl des Rücklaufs ist noch zu gering, um eine generelle Aussage zu treffen. Der Fragebogen ist für uns aber ein wertvolles Instrument zur Abfrage der „Klientenzufriedenheit“, um nicht etwas gegen diese Frauen (und Männer), sondern mit ihnen gemeinsam ein gutes Unterstützungsangebot aufzubauen.

Insgesamt ist so ein Verfahren sehr aufwendig. Man kann es in einer Testphase so einer Leistung relativ gut durchführen und einige Teile werden wir sicher in die spätere Leis-

tungsvereinbarung übernehmen. Aber es ist vom öffentlichen Träger nicht zu schaffen, alle Leistungen in dieser Form zu begleiten. Das heißt, wir müssen immer wieder Qualitätsentwicklungsschwerpunkte setzen.

Praxisbeispiel 3: Qualitätsdialoge „Hilfen zur Erziehung“

Nürnberg ist in Bezug auf die fachliche Steuerung von Hilfen zur Erziehung sehr stark aufgestellt und schon lange aktiv. Wir waren Teil des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ und haben damals auch gute Erfahrungen damit gemacht, wie man im Dialog Hilfepläne und -ergebnisse gemeinsam bewerten kann. Ergebnis war aber auch, dass der Aufwand sowohl für den öffentlichen als auch für den freien Träger viel zu hoch war. Trotzdem wollten wir den Moment des Dialogs und des gemeinsamen Bewertens nicht aufgeben.

Üblicherweise wird am Ende eines jeden Hilfeverlaufs ein Abschlussgespräch geführt, das dokumentiert wird. Dort werden der ASD, der Träger, die Eltern und die Kinder/Jugendlichen zu ihrer Einschätzung befragt. Es wird dabei verglichen, welche Ziele vereinbart waren, welche Ziele man sich selbst gestellt hat und welche Ziele man erreicht hat. Diese Bewertung erfolgt auf der Einzelfallebene.

Wir stellten die Überlegung an, was wir aus diesen Einzelbewertungen für Erkenntnisse herausfiltern könnten, wenn wir pro Träger einmal insgesamt die Zielerreichung in Bezug auf bestimmte Kriterien auswerten. Die Qualitätsdiskussion wird somit nicht auf die Einzelfallebene beschränkt, sondern auf eine nächste Steuerungsebene gehoben. Wir sind mit den ambulanten Hilfen in diesen Qualitätsdialog eingestiegen, da dies der Bereich war, den wir bereits formal mit unseren Trägern vereinbart hatten. Es fand eine stadtweite Auswertung über alle ambulanten Hilfen hinweg, bezogen auf die Träger statt. Wir führen mit jedem Träger ein Gespräch zu seinen Ergebnissen im Vergleich zum Gesamtergebnis der Stadt, einen sogenannten Qualitätsdialog. Wir fanden dabei zu einem sehr offenen, transparenten Miteinander, was nicht zuletzt der bereits vorhandenen guten Dialogkultur in Nürnberg zu verdanken ist.

Qualitätsdialoge „Hilfen zur Erziehung“

Ziele:

- systematische Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hilfen,
- Optimierung der Zusammenarbeit des öffentlichen und privaten Trägers,
- datengestütztes, dialogisches Verfahren mit jedem einzelnen Träger.

Qualitätsdialog:

- Auswertungsbasis: Auswertungsbögen für beendete Fälle,
- Qualitätsstandards: Abschlussgespräch mit Bewertung der Hilfe durch Träger, öffentlichen Träger und Kinder/Jugendliche und seine Eltern,

- Teilnehmende: öffentlicher Träger (Abteilungsleitung ASD, Regionalleitung, Fachkraft Region, Fachcontrolling), freier Träger (Geschäftsführer bzw. Abteilungsleiter, Fachkraft),
- Stärken und Schwächen, Anregungen Wünsche kommen zur Sprache,
- Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt.

Wir bekamen wichtige Hinweise. Zum Beispiel brachten die Träger die Forderung zum Ausdruck, wir sollten „realistische“ Wochenstunden vorgeben, da wir in manchen Fällen eine zu hohe Anzahl von Fachleistungsstunden fordern, die sich in den Familien zum Teil nicht umsetzen ließen. Wir diskutierten darüber, wie wir zu einer schnelleren Abklärung darüber kommen, was ein gutes Setting ist, auch im Verlauf der einzelnen Hilfephasen. Das mag vielleicht in einem kleinen Jugendamt, das mit einem Träger direkt und schnell kommunizieren kann, eine Selbstverständlichkeit sein. In unserer Organisationsgröße sind das jedoch wichtige Aspekte, die wir natürlich gerne aufgreifen.

Auf der anderen Seite stellten wir als öffentlicher Träger fest, dass wir den freien Trägern sofort nachweisen konnten, wann sie einen ungewöhnlich hohen Personalwechsel hatten, denn in dem Moment waren die Ergebnisse der Hilfeverläufe nicht optimal. Wir arbeiten jetzt sehr viel stärker mit den Trägern an dem Thema, welche Personalentwicklungs- und Personalbindungsmaßnahmen man ergreifen kann und wie man Mitarbeiterwechsel gut begleitet.

Zusammenfassend empfehle ich, weiterhin sehr pragmatisch mit dem Thema Qualitätsentwicklung umgehen. Wenn ich mir etwas wünschen dürfte, wäre es die Verpflichtung der Träger zur Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung. Bisher müssen nur die öffentlichen Träger diese anstoßen und anschieben. Auch in Bezug auf die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Gesundheitssystem müsste sich dringend etwas bewegen, auch unter dem Qualitätsaspekt. „Qualität muss produziert werden, sie kann nicht herbeigeprüft werden“ – unter diesem Motto werden wir in Nürnberg weiter vorangehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Das Kinderschutzgesetz aus ärztlicher Sicht

DR. SYLVESTER VON BISMARCK

Leiter der Kinderschutzgruppe, 2. Vorsitzender Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin, Leitender Oberarzt, Kinder- und Neugeborenenchirurgie, Vivantes Klinikum Neukölln, Berlin

Bedeutung von Kinderschutz

Eine Untersuchung verweist darauf, dass Traumatisierungen in der Kindheit eine bestimmte Beziehung zur weiteren, insbesondere gesundheitlichen Entwicklung haben. Die Traumatisierungen in der Kindheit führen nicht nur dazu, dass sich die Personen verändern, sondern dass sich zum Teil sogar ihr Erbgut ändert. Es wird eine Epigenetik angestoßen. Das heißt, Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung haben nicht nur etwas mit dem zu tun, was mit dem Leben des Kindes endet, sondern es pflanzt sich möglicherweise auf die eigenen Kindern fort. Abgesehen davon kommt es durch die Traumatisierung zu emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen, die in der Folge zu ungünstigen Bewältigungsstrategien führen, zum Beispiel zum Alkohol- und Drogenmissbrauch, zu Krankheit und sozialen Problemen und am Ende steht der vorzeitige Tod (**Abbildung 1**).



Abbildung 1

nach I. Schäfer, Hamburg

Bei wissenschaftlicher Betrachtung dieser Folgen ist festzustellen, dass Patienten, die sogenannte ACE (adverse childhood experiences) hatten – dazu gehört beispielsweise die Kindesmisshandlung –, viele problematische Verhaltensweisen in sehr viel höherem Maße zeigen, als das sonst in der Bevölkerung zu finden wäre.

Man könnte z. B. die Wahrscheinlichkeit, im späteren Alter zu rauchen, um 22 Prozent reduzieren, wenn Personen keine adverse childhood experiences hätten. Der Drogenkonsum – auf die Lebenszeit berechnet – könnte um 36 Prozent reduziert werden, problema-

tischer Alkoholkonsum um 51 Prozent und Suizidversuche um 83 Prozent. Diese Zahlen sind tatsächlich beeindruckend. Sie stammen aus einer Untersuchung an 10.700 jungen Erwachsenen aus osteuropäischen Ländern.

Aber auch in einer anderen Untersuchung zeigen sich solche Ergebnisse. Bei dieser geht es darum, wie viel höher der Anteil an medizinisch unerwünschten Verhaltensweisen ist, wenn eine höhere Anzahl von ACE vorliegt. Auch hier zeigt sich, dass der Faktor, um den sich das Auftreten der Verhaltensweisen erhöht, zwischen 1,6 und 7,4 beträgt. Man könnte vielleicht davon ausgehen, dass wir Ärzte davon profitieren, wenn die Leute krank sind. So sehen wir uns aber nicht. Wir sind keine Nutznießer, sondern wir wollen gesunde Menschen und insbesondere gesunde Kinder. Insofern ist es wichtig, dass auch wir Mediziner frühzeitig im Kinderschutz tätig werden.

Wir als Mediziner betreiben Prävention, aber im Wesentlichen Intervention. Intervention ist besonders bei der Kindesmisshandlung ein wichtiges Thema. Eine große Schwierigkeit liegt darin zu benennen, über wie viele Patienten wir sprechen. In Deutschland verfügen wir kaum über belastbare Zahlen. Daher greifen wir auf Zahlen aus den skandinavischen Ländern zurück (**Abbildung 2**):

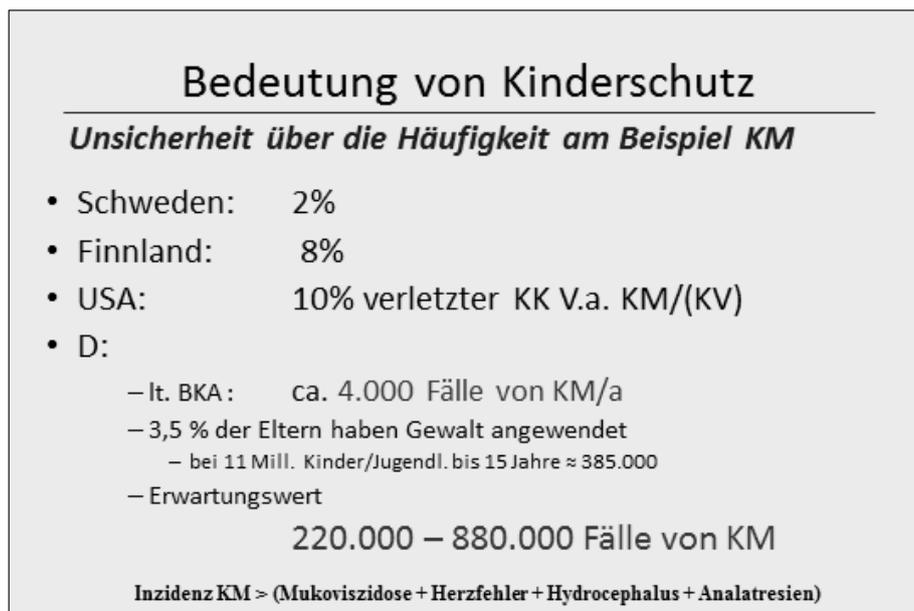


Abbildung 2

Der Anteil der Kinder, bei denen eine Misshandlung vorliegt, beträgt in Schweden und Finnland zwischen 2 und 8 Prozent. Die Amerikaner gehen davon aus, dass 10 Prozent aller verletzten Kleinkinder Opfer von Kindesmisshandlung oder zumindest von Kindesvernachlässigung geworden sind. Das schreckt alle Mediziner, weil sie sich ausrechnen, dass sie bei jedem zehnten Kind eine Misshandlung/Vernachlässigung zumindest in Erwägung ziehen müssten, jedoch feststellen, dass sie lediglich bei jedem hundertsten Kind darüber nachgedacht haben.

Das Bundeskriminalamt in Deutschland meldet etwa 4.000 Fälle von Kindesmisshandlung. Das ist nur eine statistische Größe, denn wenn man allein die Fälle in den Berliner

Bezirken hochrechnet, kommt man schon auf eine Zahl, die höher liegt als diese 4.000 Fälle in ganz Deutschland. Laut einer Studie haben 3,5 Prozent der Eltern bei ihren eigenen Kindern Gewalt angewendet. Vergleicht man damit die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren in Deutschland, haben wir einen ungefähren Erwartungswert von 220.000 bis 880.00 Fällen von Kindesmisshandlungen – nicht pro Jahr, sondern auf die Lebensspanne bezogen. Trotzdem ist diese Zahl erschreckend.

Für uns Mediziner ist beeindruckend, dass die Inzidenz, d. h. die neu auftretenden Fälle von Kindesmisshandlung höher sind als die neu auftretenden Fälle von Mukoviszidose, Herzfehler, Hydrozephalus und Analtresien zusammen. Dafür sehen wir als Mediziner noch zu wenig von diesen Fällen und müssen unseren Blick schärfen.

Die Ziele im medizinischen Kinderschutz sind:

- Schutz im Sinne des Kindes,
- Vertraulichkeit,
- Arbeit mit dem familiären Bezugssystem,
- Hilfe statt (bzw. und) Strafe (Anregung der Strafverfolgung),
- Vernetzung von Hilfen, die zur Verfügung stehen,
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Familien.

Diese Ziele unterscheiden sich nicht sehr von denen der Sozialen Arbeit. Für uns ist es erforderlich, in einem System zu arbeiten, das viele medizinische Bereiche einbezieht. Im Kinderschutz brauchen wir eine Multi- und Interdisziplinarität. Wir brauchen Input von allen Seiten, die in **Abbildung 3** aufgeführt sind:

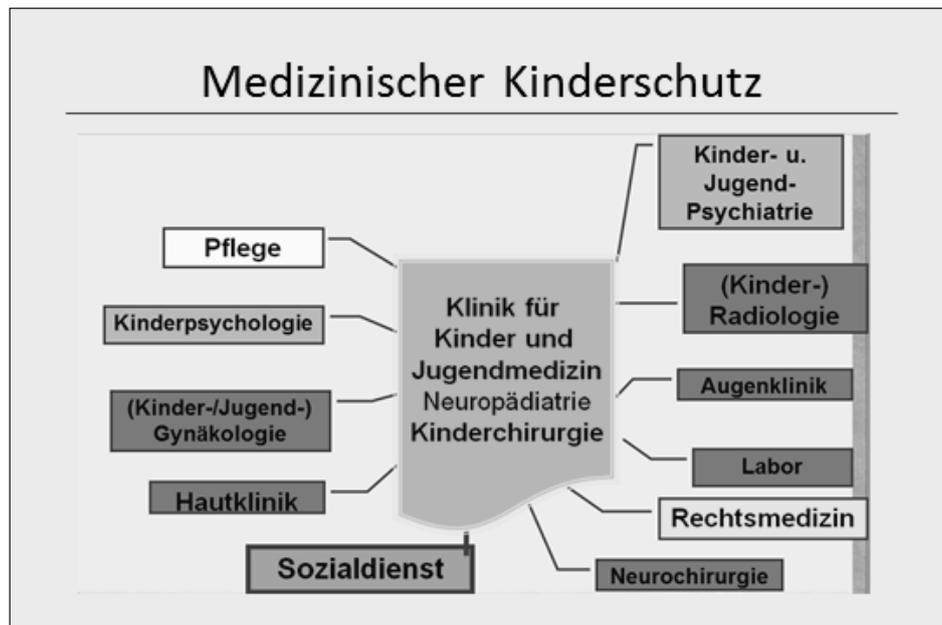


Abbildung 3

Wir brauchen die Pflege, weil diese die Patienten noch einmal anders sieht als die Ärzte, manchmal brauchen wir die Psychologen, insbesondere in Fällen von sexuellem Missbrauch brauchen wir die Kinder- und Jugendgynäkologie, auch die Hautklinik kann uns möglicherweise etwas über die Verletzungen sagen. Der Sozialdienst stellt uns die Verbindung zum Jugendamt her. Manchmal brauchen wir die Kinder- und Jugendpsychiatrie, wir brauchen die Radiologie, die die Röntgenbilder, die wir veranlassen, unter dem Aspekt der Misshandlung einschätzt. Wir brauchen die Augenklinik, insbesondere bei Verdacht auf Schütteltrauma. Wir brauchen das Labor, das uns sagen kann, ob blaue Flecken möglicherweise Folgen einer Gerinnungsstörung sind oder doch Folgen von den vielen Schlägen, die die Eltern ihrem Kind zugemutet haben. Manchmal wird die Rechtsmedizin gebraucht, diese kann uns häufig sagen, woher ein Befund kommt. Es gab eine Veröffentlichung in Deutschland, die Sie hoffentlich nicht alle gelesen haben, in der behauptet wird, dass mit genügend Rechtsmedizinern Kinderschutz in Deutschland kein Problem mehr sei. Dieser Meinung sind nur einzelne Stimmen. Die meisten Mediziner sind der Meinung, dass wir das gesamte Konstrukt brauchen, inklusive der Neurochirurgie, um medizinischen Kinderschutz leisten zu können.

Eine der guten Möglichkeiten, insbesondere in der Klinik all diese Berufsgruppen unter einen Hut zu bekommen, sind **Kinderschutzgruppen**. Kinderschutzgruppen vereinigen Mitarbeiter/innen des Krankenhauses, die sich bestimmten Patienten zu diesem Thema widmen und die sich gezielt mit Kinderschutzfällen beschäftigen. Dazu gehören grundsätzlich:

- Kinderärzt(inn)e(n), Chirurg(inn)en, Kinderkrankenschwestern und -pfleger, Sozialarbeiter(innen)

und zusätzlich und nach Bedarf hinzuziehen:

- (Kinder-)Psychiatrie/Psychologie, Augenheilkunde, Radiologie, Gynäkologie, Dermatologie, Rechtsmedizin, ...

Mitunter wird geglaubt, dass Kinderschutzgruppen im Krankenhaus sitzen und warten, dass irgendetwas passiert, ansonsten hätten sie nichts zu tun. So ist es natürlich nicht. Wir arbeiten nach dem Prinzip der Freiwilligen Feuerwehr. Das heißt, wir erledigen unsere ganz normale Arbeit und kommen zusammen, wenn ein Kinderschutzfall auftritt, und agieren entsprechend. Ähnlich wie die Freiwillige Feuerwehr haben wir das gleiche Problem: Wir brauchen freiwillige, engagierte Leute, die manchmal besser, manchmal weniger gut zu finden sind.

Wir sind dazu relativ gut aufgestellt, um diese Arbeit zu meistern. Wir verfügen über Empfehlungen für Kinderschutz an Kliniken, die auf den Kinderschutzgruppen fußen. Wir haben darüber hinaus Empfehlungen formuliert, wie dies auch in der Praxis umzusetzen ist, damit man auch dort zu einem vernünftigen Kinderschutz kommt. Die Ärzte in den Praxen haben in dieser Hinsicht große Schwierigkeiten, weil sie meist allein in der Praxis arbeiten und den multidisziplinären Blick, den wir zur Beurteilung von Kinderschutzfällen brauchen, nicht haben. Insofern muss es Wege geben, wie man diese Mediziner an die Kliniken bringt, damit dort die Kinder eingeschätzt werden können.

Aus dem Bundeskinderschutzgesetz war für die Mediziner die **Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger** eine ganz wesentliche Regelung (§ 4 BkiSchG). Bei gewichtigen An-

haltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung besteht demnach eine Verpflichtung zur Beratung der Eltern, Kinder und Jugendlichen. Die Mediziner u. a. Berufsgruppen haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Wenn wir damit nicht weiterkommen und ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird, sind wir zur Datenweitergabe an das Jugendamt befugt. Es gab zwar auch früher die Möglichkeit, die Schweigepflicht zu durchbrechen, aber es war ungleich schwieriger. Mit dieser Möglichkeit, die uns die Befugnisnorm gibt, ist die Meldung an das Jugendamt – das ist unser wesentlicher Partner im Kinderschutz – wesentlich erleichtert worden und davon profitieren wir alle, die wir im Kinderschutz tätig sind.

Eine gewisse Schwierigkeit bereitet noch der Anspruch auf Beratung. Diese Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird insbesondere durch die Ärzte in den Praxen nicht so gern wahrgenommen, weil sie das Gefühl haben, dass sie dort beraten werden durch jemanden, der eigentlich nicht ganz genau versteht, was Ärzte eigentlich tun. Beratung wird häufig durch Sozialpädagogen übernommen und Sozialpädagogen und Ärzte funken manchmal nicht hundertprozentig auf der absolut gleichen Wellenlänge. Nach meiner Erfahrung rufen diese Ärzte in Berlin eben nicht im Kinderschutzzentrum an, das im Auftrag des Senats diese Beratungen anbietet und die Beratung auch gut durchführt. Diese Ärzte rufen lieber bei mir an und fragen mich. Das ist zwar auch gut, aber der Senat hat sich bisher geweigert, mir dafür Geld zu zahlen. Das macht die Sache insgesamt etwas schwierig.

Eine zweite Regelung für uns Mediziner im Kinderschutzgesetz ist das **Kooperationsgebot** (§ 3 BKiSchG). Das funktioniert eigentlich recht gut. Wenn man ein vernünftiges Jugendamt hat, funktioniert das fabelhaft. Wir bekommen die notwendigen Informationen, wir können auch auf der gleichen Wellenlänge kommunizieren. Wenn man sich ausreichend oft mit dem Jugendamt getroffen hat, kennt man auch die Mitarbeiter dort. Man versteht zum Beispiel, dass es unterschiedliche Deutungen des Wortes „schnell“ gibt. Wenn ich als Chirurg „schnell“ sage, meine ich eine Zeitspanne von zehn Minuten. Man muss mit dem eigenen Jugendamt aushandeln, was dort unter dem Terminus „schnell“ verstanden wird, damit man keine falschen Vorstellungen von der jeweils anderen Seite hat.

Das Engagement ist mitunter sehr unterschiedlich und die Kooperation funktioniert sehr unterschiedlich von Jugendamt zu Jugendamt. In Berlin sind wir von vielen Jugendämtern umgeben, von denen wir Fälle zugewiesen bekommen. Bei einigen hat sich eine echte und gute Kooperation entwickelt, bei anderen weiß man nicht genau, wie man das Verhältnis nennen soll – Kooperation im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes ist es im Zweifelsfalle nicht.

Eine gewisse Schwierigkeit besteht darin, dass im Bundeskinderschutzgesetz nicht enthalten ist, wer eigentlich die Ansprechpartner auf der medizinischen Seite sind. Als Ansprechpartner für das Jugendamt werden die Krankenhäuser oder die Angehörigen der Heilberufe genannt. Ich kann mir gut vorstellen, dass sich die Mitarbeiter im Jugendamt fragen, wen genau sie ansprechen sollen. Eigentlich ist diese Kooperation aber sehr wichtig, denn wir brauchen sie für die Netzwerkbildung – auch die ist im Kinderschutzgesetz vorgesehen – und wir brauchen sie für die Verfahrensabstimmung in bestimmten Fällen. Da hakt es an einigen Stellen.

Schaut man sich an, was im Rahmen des Kinderschutzgesetzes im SGB VIII geändert worden ist, wird im Hinblick auf die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen lediglich formuliert: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit ... 4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“ Das ist so allgemein gehalten, dass man das Gefühl hat, das Jugendamt wisse auch nicht so genau, was es damit machen soll. Das hätten wir gern ein bisschen konkreter.

Ein möglicher Ansprechpartner für die Kooperation nach § 3 BKiSchG wären die Kinderschutzgruppen. Die Österreicher sind in dieser Hinsicht schon etwas weiter. Im Krankenanstaltengesetz der Österreicher ist geregelt, dass jedes Krankenhaus, das Kinder behandelt, eine Kinderschutzgruppe einrichten muss. In dieser Kinderschutzgruppe müssen jeweils die Berufsgruppen enthalten sein, die ich anfangs aufgezählt hatte. Kinderschutzgruppen sind eigentlich eine Erfindung der Schweizer. Vor 40 Jahren wurde in Zürich die erste Kinderschutzgruppe gegründet. Die Österreicher haben diese Idee aufgegriffen und haben es relativ frühzeitig geschafft, die Kinderschutzgruppen per Gesetz verpflichtend zu machen. Das halte ich für eine gute Lösung.

Mir wurde von einigen Profis bereits gesagt, dass dies in Deutschland schwierig ist, weil die Krankenhausgesetze Ländersache sind. Trotzdem wäre es aus unserer Sicht eine gute Möglichkeit, eine Verbindlichkeit herzustellen, auch deswegen, weil es dann für die Krankenhäuser einfacher ist, Kinderschutzgruppen einzurichten. Heutzutage ist eine Kinderschutzgruppe in einem Krankenhaus eine Sache, die das Krankenhaus viel Geld kostet, aber dem Krankenhaus selbst nichts Positives bringt. Insofern sind Kinderschutzgruppenleiter bei Verwaltungsleitern nicht gern gesehen, denn wir geben Geld aus, holen aber keine Einnahmen auf der anderen Seite herein.

Unser Problem im medizinischen Kinderschutz ist, dass dieser zu einem erheblichen Teil im „regelungs- und finanzierungsfreien“ Raum zwischen SGB V und VIII stattfindet. Von beiden Seiten schicken wir Kinder in diesen Raum hinein und hoffen, dass dort irgendjemand diese Kinder auffängt. Häufig stellen wir fest, dass das nicht so gut funktioniert, denn beide Gesetze regeln diesen Bereich zwischen den Gesetzen nicht richtig. Auch die Schnittstellen zwischen diesen Gesetzen sind bisher noch nicht besonders gut geregelt und das macht beiden Seiten Schwierigkeiten.

Im SGB VIII regelt das Bundeskinderschutzgesetz die Frühen Hilfen als ganz wesentlichen Aspekt des Kinderschutzes. All das, was wir in den Frühen Hilfen regeln, müssen wir nicht später als Intervention in der Medizin bewerkstelligen. Auch der Einsatz von Familienhebammen ist eine gute Idee. In Berlin sind sie noch nicht so ganz angekommen, wie man feststellen muss – dafür, dass dies seit vier Jahren wirkt –, aber wir sind trotzdem noch guter Hoffnung.

Im medizinischen Kinderschutz erbringen wir durchaus Leistungen im Sinne des SGB VIII, aber es gibt keine Möglichkeit, dafür eine Finanzierung zu bekommen. Dafür möchte ich ein klassisches Beispiel nennen: Am Freitag um 15 Uhr wird uns vom Jugendamt

ein Kind mit Verdacht auf Kindesmisshandlung zugewiesen, mit der Bitte, bis 15:22 Uhr Bescheid zu geben, ob sich der Verdacht bestätigt, denn bis dahin sei der Vertreter des Jugendamtes im Dienst, ansonsten erst wieder ab Montag. Das ist jetzt vielleicht ein bisschen böse formuliert, aber Sie wissen, was ich meine. Wir stehen dann vor dem Problem, dass wir natürlich nicht in dieser kurzen Zeit klären können, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das heißt, wir nehmen das Kind stationär auf und untersuchen es mit der gesamten Interdisziplinarität, die uns dann hoffentlich zur Verfügung steht. Die dabei gewonnene Einschätzung spiegeln wir dem Jugendamt zurück. Das heißt, wir rufen am Montag früh das Jugendamt an – was hoffentlich ein kooperatives Jugendamt ist – und bitten das Jugendamt um ein Helfergespräch, das möglicherweise am Dienstag stattfindet, so dass wir am Mittwoch entscheiden können, ob das Kind nach Hause gehen darf oder nicht. Das bedeutet, wir haben ein Kind über fünf Tage im Krankenhaus, eventuell mit der Diagnose: Prellung der Stirn. Das führt dazu, dass ungefähr drei Monate später ein Brief vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Krankenhaus ankommt, in dem gefragt wird, warum wir dieses Kind über fünf Tage stationär aufgenommen haben, denn die Prellung hätte man auch ambulant behandeln können. Die Folge ist, dass das Krankenhaus nicht 800 Euro für die stationäre Behandlung bekommt, sondern lediglich 32 Euro. In dieser Situation stehen wir in den Kliniken. Das Jugendamt ist erst einmal froh, denn am Wochenende ist das Kind sicher. Wenn die Kinderschutzgruppe gut arbeitet, hat sie auch noch die Geschwisterkinder einbestellt und angeschaut. Das ist die Problematik, die wir im medizinischen Kinderschutz mitunter haben.

Nun könnte man meinen, das ginge den Regelungsbereich des SGB VIII nichts an, das müsste das SGB V regeln. Das ist prinzipiell richtig, das sollte das SGB V regeln. Das tut es aber ebenfalls nicht. Es gibt eine Abrechnungsziffer, die im Gesetz eingeführt wurde, mit der das eigentlich geklärt sein sollte. Abrechnungsziffern in der Medizin funktionieren aber so, dass bestimmte Krankenhäuser ihre Fälle und ihren Aufwand melden. Aus dieser Meldung heraus wird ein Betrag generiert, der von den anderen Krankenhäusern, wenn sie diese Abrechnungsziffer angeben, abgerechnet werden kann. Die Schwierigkeit liegt darin, dass die Krankenhäuser, die eine solche Meldung abgeben könnten, häufig kleine, periphere Krankenhäuser sind, die über keine Kinderklinik verfügen. Das heißt, sie melden diese Abrechnungsziffer nicht, so dass daraus auch kein Geldbetrag generiert werden kann. Im SGB V läuft demnach eine Abrechnungsziffer, bei der jedes dieser Kinder angegeben wird, als „0-Nummer“ einfach durch, sodass wir dafür nicht bezahlt werden. Wir haben insgesamt in den Abrechnungssystemen, die die Medizin bietet, keine adäquate Möglichkeit, solche Fälle abzurechnen, um zumindest keinen Verlust zu erleiden. Wir wollen nicht mit Kinderschutzfällen Geld verdienen, aber die Krankenhäuser können es sich heutzutage nicht leisten, mit jedem Kinderschutzfall einen Verlust zu schreiben. Es gibt keinerlei Ausgleich, geschweige denn einen Anreiz für Krankenhäuser oder für Ärzte in den Praxen, sich solcher Fälle anzunehmen, die, wie wir alle wissen, sehr zeitaufwendig und meistens auch sehr komplex sind. Außerdem steht Kinderschutzarbeit bei niemandem von uns in der Stellenbeschreibung. Das heißt, die, die engagiert sind, betreiben die Netzwerkarbeit nebenher. Was in der Netzwerkarbeit gefordert und im Kinderschutzgesetz gewollt ist, lässt sich nur sehr schwer realisieren. Ein niedergelassener Arzt in einer privaten Praxis kann nicht mehrmals im Monat für drei Stunden die Praxis schließen, denn das bedeutet einen fühlbaren finanziellen Verlust, der bisher in keiner Weise ausgeglichen wird.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat als einen wichtigen Aspekt den **Schutz vor sexueller Gewalt in Institutionen** geregelt. Die meisten anderen Institutionen haben das relativ gut umgesetzt. Die Krankenhäuser haben in dieser Hinsicht noch einen Nachholbedarf. Wir haben noch nicht verstanden, dass wir auch eine Institution sind, von der auch eine gewisse potenzielle Gefahr ausgehen kann. Bisher fühlten wir uns als diejenigen, die Hilfe geben. Nur ganz langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass es Fälle von sexuellen Übergriffen auch im Gesundheitswesen gibt. Sie alle kennen diese Fälle, drei davon fanden in Berlin statt. Insofern sind wir langsam ein bisschen sensibilisiert. Einige Krankenhäuser haben inzwischen Schutzkonzepte erarbeitet, einige hatten auch schon Schutzkonzepte, bevor der Fall passiert ist. Die meisten jedoch entwickelten erst Schutzkonzepte, nachdem ein solcher Fall aufgetreten ist – was natürlich die falsche Reihenfolge ist. Auch dazu erarbeiteten wir in der Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der Medizin“ einen entsprechenden Leitfaden, wie man ein solches Konzept erstellt. Nach Selbstangabe und den Erhebungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) haben erst ungefähr 30 Prozent der Kinderkliniken ein Schutzkonzept. In Deutschland würde es insgesamt etwa 330 Kinderkliniken betreffen. In Bezug auf die Kinderschutzgruppen gehen wir davon aus, dass ca. 90 der 330 Kinderkliniken eine Kinderschutzgruppe haben, die diesen Namen verdient.

Fazit aus Sicht eines Vertreters des Gesundheitswesens

Tatsächlich haben wir aus dem Bundeskinderschutzgesetz in der Kinderschutzarbeit bis auf die Befugnisnorm, die einen erheblichen Wandel gebracht hat, kaum merkliche Veränderungen. Aus unserer Sicht sollte es **konkretere Ansprechpartner für Kooperationsgebot**, wie es im Kinderschutzgesetz steht, geben. Wir würden uns wünschen, dass man die **Kinderschutzgruppen als Ansprechpartner in das Kinderschutzgesetz aufnehmen** würde, um auch an die Krankenhausträger einen konkreter definierten Anspruch richten zu können, den diejenigen, die im Kinderschutz tätig sind, entsprechend mit Leben erfüllen würden. Wir würden uns auch eine **bessere Finanzierung von Kinderschutzarbeit im SGB V** vorstellen. Bisher hält sich das SGB V völlig aus der Entstehungsgeschichte des Kinderschutzgesetzes heraus, wie wir alle wissen. Inzwischen gibt es Verlinkungen zwischen den beiden Ministerien, die es vielleicht möglich machen würden, in einem neuen Entwurf etwas großzügiger mit dieser Problematik umzugehen. Eine **Mitfinanzierung von medizinischen Kinderschutzmaßnahmen aus dem SGB VIII** wäre durchaus eine Möglichkeit, über die man diskutieren kann. Wie man das genau regelt, kann ich mir im Moment noch nicht vorstellen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Entwicklungslinien für die kommunale Kinder- und Jugendhilfe. Wissenschaft und Praxis im Dialog anhand (weiterer) empirischer Befunde aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

DR. MIKE SECKINGER

Leiter der Fachgruppe Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe,
Deutsches Jugendinstitut e. V., München

Fragestellungen und Anlässe zur Selbstvergewisserung

Mit meinem Vortrag werde ich den Versuch unternehmen, aus den Befunden der Evaluation mögliche Entwicklungslinien für die Praxis der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe abzuleiten. Gestern hörten wir nicht nur inhaltliche Beschreibungen, sondern es wurden auch Fragestellungen formuliert und Anlässe zur Selbstvergewisserung geschaffen. Drei dieser Anlässe möchte ich noch einmal hervorheben, weil sie hilfreich sind zu verstehen, worin mögliche Aufgaben für die Weiterentwicklung dessen bestehen, was durch das Bundeskinderschutzgesetz angeregt, verstärkt und unterstützt wurde:

- Was können Gesetze leisten, was muss der professionellen Autonomie vorbehalten bleiben? Bekommen wir Qualität durch gesetzliche Konkretisierungen oder dadurch, dass die Profession tut, was sie tun muss, nämlich ihre eigenen Standards fortzuschreiben und zu leben?
- Inwiefern können Handlungsleitlinien und Standardisierungen hilfreich sein? Wo sind ihre Grenzen, wo schaden sie?
Dies wurde im bisherigen Tagungsverlauf an zwei Beispiele diskutiert: Das erste Beispiel war die Thematisierung der Qualitätsentwicklung. Ein Ergebnis der Diskussion war, dass Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe mehr durch konkretes Tun und die systematische Reflektion des Handelns hergestellt wird als durch die Formulierung von standardisierten Leitfäden in Qualitätshandbüchern und deren Anwendung. Als zweites Beispiel wurden Hausbesuche thematisiert. Die Erfahrungen sprechen sehr dafür, dass Hausbesuche dann zielführend sein können, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber nachdenken, was sie mit welcher Strategie wie erreichen wollen und wozu dieses Ziel letztendlich dient. Die Chancen, Hausbesuche sinnvoll einzusetzen, scheinen dagegen zu sinken, wenn sie einem formalen Ablaufschema folgen, in dem festgelegt ist, dass man sich spätestens nach soundso viel Stunden nach einer Meldung zu Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Wohnung der Familie nach bestimmten Kriterien anzusehen hat.
- Was meint Kinderschutz?
Diese Frage ist der dritte Anlass zur Selbstvergewisserung gewesen. Wir haben in unterschiedlichen Funktionsbereichen dieser Gesellschaft notwendigerweise unterschiedliche Vorstellungen davon, was Kinderschutz sein soll, sein kann, sein muss und wann wir von Kindeswohlgefährdung zu sprechen haben und wann nicht. Ich bin froh darüber, dass in der Strafjustiz ein sehr viel engerer Begriff von Kindeswohlgefährdendem Verhalten, das auch bestraft werden muss, zugrunde gelegt

wird als im Handeln und Denken sozialpädagogischer Fachkräfte, wenn sie sich fragen, ob es Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen gibt. Stellen Sie sich vor, was die Gerichte zu tun hätten, wenn sie bei jedem Anhaltspunkt Strafen verhängen müssten. Das wäre völlig absurd und dysfunktional. Ich bin außerdem darüber froh, dass in den Schulen, bei den Ärztinnen und Ärzten, bei den Berufsberaterinnen und -betreuern ein eher alltagstheoretisches Verständnis von Kinderschutz und Kindeswohl vorhanden ist. Denn wenn die Angehörigen dieser Professionen, die ja nicht dafür ausgebildet sind, die Komplexität der familiären Situationen angemessen zu beurteilen, immer erst zweifelsfreie Entscheidungen treffen müssten, bevor sie dem Jugendamt irgendwelche Anhaltspunkte melden, hätten wir viel zu hohe Schwellen, das Jugendamt einzubeziehen. Es ist vielmehr funktional, dass die eben genannten Berufsgruppen einen sehr viel weiteren Begriff von möglichen Kindeswohlgefährdungen haben. Vor diesem Hintergrund besteht eine Herausforderung, der wir in der Kinder- und Jugendhilfe bisher aber nur unzureichend nachkommen, in der Notwendigkeit zu erklären, was der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist und welche Konzeptionalisierung von Kindeswohlgefährdung zielführend ist. Es reicht nicht, der Lehrerin zu sagen, dass sie nicht verstehe, was zu tun sei, und deshalb nicht fordern dürfe, dass das Kind aus der Familie herauszunehmen sei. Treten die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe den Fachkräften in anderen Handlungsfeldern mit einer solchen Haltung entgegen, darf man sich nicht wundern, wenn diese Fachkräfte nicht mehr mit dem Jugendamt über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, die sie aus ihrer Perspektive sehen, sprechen werden. Es ist erforderlich, die entsprechende Meldung und die darin zum Ausdruck kommenden Sorgen ernst zu nehmen, die subjektive Verunsicherung und das Bemühen um eine Lösung für das Kind anzuerkennen sowie für sie nachvollziehbar deutlich zu machen, warum man als Sozialpädagoge einen Handlungsauftrag hat, der ihren alltagstheoretischen Erwartungen nicht entspricht. Das ist die Anforderung, die hinter den unterschiedlichen Begrifflichkeiten von Kinderschutz steckt, aber nicht eine Vereinheitlichung der Vorstellungen, was mit Kinderschutz gemeint ist. Denn eine solche Vereinheitlichung wäre aus meiner Sicht kein Gewinn für den Kinderschutz in Deutschland.

Wichtiger als die perfekten Antworten ist in unserem Handlungsfeld, dass wir die richtigen Fragen stellen und sie als Anlass zur Reflexion nehmen, darüber nachzudenken, ob das, was wir gerade tun, tatsächlich das ist, was wir tun müssen, um unsere Ziele zu erreichen.

Ziele des Bundeskinderschutzgesetzes

Ein Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, Verbesserungen im Kinderschutz zu erreichen. Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob und inwiefern durch ein Gesetz tatsächliche Verbesserungen erreicht werden können oder ob Gesetze nicht vielmehr die strukturellen Bedingungen dafür schaffen, dass es zu Verbesserungen im Kinderschutz kommt oder diese durch entsprechende gesetzliche Formulierungen angeregt werden. Am Beispiel des Vortrags von Herrn Bismark lässt sich diese Unterscheidung gut nachvollziehen. Alle Gesetzesanregungen, die er für den Gesundheitsbereich formuliert hat, waren Anregungen zur gesetzlichen Veränderung und Verbesserung der Strukturen, damit Kinderschutzarbeit besser möglich ist. Es waren keine gesetzlichen Vorschläge, die auf

das ärztliche Handeln im Kinderschutz direkt abzielen. Das ist ein wichtiger Unterschied. Insofern zielt – zumindest aus meiner Perspektive – das Bundeskinderschutzgesetz auch eher dar auf, eine Verbesserung im Kinderschutz strukturell zu ermöglichen als allein durch den Gesetzestext die Qualität der Arbeit im Kinderschutz unmittelbar zu verbessern.

Das zweite Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist es, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu stärken und Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrzunehmen. Das ist fast unumstritten. Reinhold Schone hat dies gestern kritisch hinterfragt, indem er den Auftrag, Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrzunehmen, karikierend als eine Entwertung sozialpädagogischer Kompetenz interpretierte. Hinter dieser Formel: Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, auf die man sich sehr schnell einigen kann, verbirgt sich nach der Darstellung von Reinhold Schone das Misstrauen gegenüber sozialpädagogischem Handeln und die Erwartung, dass sich der Kinderschutz verbessert, wenn er weniger in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Ich empfinde dies als eine zu zugespitzte Lesart, denn es spricht sehr vieles dafür, dass Kinderschutz interdisziplinär besser gelingt. Die Chance für positive Fallverläufe im Kinderschutz steigt, wenn die unterschiedlichen Systeme, die mit Kindern zu tun haben, eine gewisse Sensibilität für dieses Thema aufweisen. Wir, also die Kinder- und Jugendhilfe, sollten deshalb deutlich machen, worin die Kompetenz und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im interdisziplinären Kinderschutz liegen.

Aus dem BKiSchG ableitbare Handlungsaufträge

Die beiden o. g. Ziele erscheinen mir noch zu abstrakt, um daraus kommunale Handlungsstrategien abzuleiten. Daher habe ich versucht, die Regelungen aus dem Bundeskinderschutz zu sortieren und daraus Handlungsaufträge für die kommunale Ebene abzuleiten. Ich werde im Folgenden allerdings aus Zeitgründen nur auf den ersten Punkt näher eingehen:

- Mehr Schutz herstellen (z. B. § 72a SGB VIII, Etablierung von Schutzkonzepten, Beteiligung und Beschwerde),
- Verbesserung der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (z. B. durch Hausbesuche, insoweit erfahrene Fachkräfte, elternunabhängige Beratung, Etablierung von Kinderschutznetzwerken, die dazu beitragen sollen, dass der interdisziplinäre Dialog stattfindet und wir deshalb in der Lage sind, besser darüber nachzudenken, was aus welcher Perspektive Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind; die Kinderschutznetzwerke sollten aber nicht in die Einzelfallarbeit einsteigen, es geht vielmehr um die wechselseitige Sensibilisierung dessen, was wir aus den jeweiligen interdisziplinären Kontexten lernen können, um unsere Wahrnehmung zu schärfen),
- Verbesserungen im Hilfeverlauf (Hilfeplanung, veränderte Hilfeformate, Neugestaltung der Fallübergaben, Beteiligung und Beschwerde),
- Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII,

- Übernahme der Verantwortung dafür, dass Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat zwar weder die formale Macht noch die dafür erforderliche Ausstattung, um die alleinige Verantwortung dafür zu übernehmen, dass Kinderschutz auch tatsächlich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen wird. Sie ist aber trotzdem in besonderer Weise gefordert, dafür zu werben, dass alle anderen Bereiche im Kinderschutz ebenfalls aktiv sind. Vor diesem Hintergrund müssen wir in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen und andere daran erinnern, dass sie ihre Verantwortung im Rahmen des Kinderschutzes wahrnehmen, Kooperationsmöglichkeiten anbieten und interdisziplinäre Zusammenhänge schaffen.

In mehr als einem der eben genannten Punkte verweise ich auf die Aspekte „Beteiligung und Beschwerde“ sowie „elternunabhängige Beratung“. Das vermittelt den Anschein, als würde ich Beteiligung nur unter einem funktionalen Gesichtspunkt der Verbesserung der fachlichen Arbeit der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen betrachten. Das ist nicht so. Wir stehen alle vor der Notwendigkeit, die ernsthafte Beteiligung unserer Adressaten zu fördern, völlig unabhängig von ihrem Alter, ihren Kompetenzen und Fertigkeiten, ihren Verstrickungen in die Hilfekonstellation, ihren Rollen, selbst unabhängig von ihrer Bereitschaft, sich auf die Logiken der Institution einzulassen. Diese Pflicht leitet sich aus der Würde des Menschen ab, aus dem unverrückbaren Recht auf Beteiligung an allen Dingen, die einen selbst betreffen. Es ist unsere professionelle Aufgabe, dies zu leisten, unabhängig davon, welche positiven Effekte wir durch Beteiligung erreichen können, die ohne Zweifel vorhanden sind.

Handlungsauftrag mehr Schutz – Spannungsfelder am Beispiel des § 72a SGB VIII

Es gibt Schutzaktivitäten, die auf die Situation in der Familie zielen, und solche, die auf die Kinder- und Jugendhilfe selbst zielen. Schließlich müssen auch die Orte, die die Kinder- und Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen anbieten, sichere Orte sein. Dass dies nicht immer so ist, wurde in den letzten Jahren leider immer wieder sichtbar. Aus diesem Grund sind im BKischG einige Regelungen enthalten, die die Sicherheit auch in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbessern sollen. Von diesen habe ich an dieser Stelle den § 72a SGB VIII herausgegriffen, auch weil dieser Paragraph sehr intensiv innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert worden ist und an ihm eine ganze Reihe von Fragestellungen, Spannungsfeldern und grundsätzlichen Überlegungen deutlich wird. Als Spannungsfelder lassen sich Folgende benennen:

- Formale Kriterien sind für eine Risikoeinschätzung wichtig, können Unsicherheiten bei der Einschätzung aber nicht beseitigen.
Selbst, wenn wir weitreichende Recherchen über jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter betreiben würden, hätten wir keine Garantie, dass nicht irgendjemand in der Mitarbeiterschaft grenzverletzendes Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen zeigt. Das weiß auch der Gesetzgeber.
- Entscheidungen im Kinderschutz müssen vor dem konkreten Hintergrund des Einzelfalls getroffen werden, auch wenn Standardisierungen höhere Absicherung und Legitimation versprechen.

Der Gesetzgeber hat formuliert, dass bei den Entscheidungen darüber, welche nebenamtlichen, beruflichen, ehrenamtlichen und sonstige Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben, vor Ort die Kriterien zu bestimmen sind, die dieses klären – wohl wissend, dass die Konstellationen, in denen diese Menschen arbeiten, so vielfältig sind, dass man das Kind mit dem Bade ausschütten würde, würde man versuchen, dieses abstrakt auf Bundesebene zu formulieren.

- In Kinderschutzfällen haben wir es stets damit zu tun, unterschiedliche Rechtsgüter gegeneinander und miteinander abzuwägen.
Egal, welche Anstrengungen wir unternehmen und wie wir das Verhältnis von Eltern- und Kinderrecht definieren, wir werden nie eine Situation schaffen, in der solche massiven Entscheidungen wie die, die mit Kindeswohlgefährdung verbunden sind, nicht eine systematische Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter erfordern. Die mit dem § 72a SGB VIII zum Ausdruck gebrachte Absicht erfordert es, folgende Rechtsgüter sehr sorgfältig miteinander abzuwägen: z. B. das Ausfüllen des staatlichen Wächteramts auf der einen Seite und datenschutzrechtlichen Fragestellungen auf der anderen Seite.
- Es bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von Strategien bei der Umsetzung der Regelung.
Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Umsetzungsstrategien lässt sich bei den Jugendringen gut erkennen. Denn bisher wurden erst einmal Verfahren und Routinen etabliert, um sich Führungszeugnisse erstmalig vorlegen zu lassen. Noch gibt es bei den Jugendringen kaum Erfahrungswerte wie mit der Pflicht zur Wiedervorlage umgegangen werden kann. Auch gibt es bisher noch keine dokumentierten Erfahrungen, wie mit langjährigen Mitarbeitenden umgegangen wird, bei denen bei einer Wiedervorlage ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis gefunden wird, insbesondere wenn der Träger noch in anderen Handlungsfeldern als in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist.
- Es bedarf eines regelmäßigen und systematischen reflexiven Austausches innerhalb jedes Trägers über Sinn und Unsinn der getroffenen Regelungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Auch wenn es aktuell in Ihrer Organisation geklärt und akzeptiert scheint, ist davon auszugehen, dass es innerhalb relativ kurzer Zeit (ein bis zwei Jahre) wieder erforderlich sein wird, diesen Konsens erneut herzustellen. Das gilt selbstverständlich für alle Strategien und Maßnahmen zum Kinderschutz in Organisationen, nicht nur für die Umsetzung des § 72a SGB VIII. Es ist nicht möglich, sich darauf auszuruhen, im Jahr 2012 ein gutes Konzept erarbeitet zu haben, dass neuen Mitarbeitenden zum Durchlesen geben wird. Es ist vielmehr eine kommunale Aufgabe, dass sich die Akteure im Kinderschutz bzw. zumindest die in der Kinder- und Jugendhilfe in einer kontinuierlichen gemeinsamen Diskussion über Sinn und Unsinn unserer jeweiligen Strategien und die jeweiligen Antworten auf bestimmte Konstellationen stetig neu vergewissern. Das ist mühsam und anstrengend, vor allem angesichts der ohnehin hohen Arbeitsbelastung. Es bleibt uns aber nicht erspart, wenn wir den Kinderschutz voranbringen wollen.

All das sieht man auch am § 72a SGB VIII.

Aus einigen Erhebungen des DJI zeigen sich folgende Befunde zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (**Abbildung 1**).

In der ersten Spalte finden sich die Institutionen, die wir befragten, es handelt sich dabei um stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, um Jugendringe und um Jugendämter. Der Anteil der jeweiligen Institution, bei denen eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen wurde, liegt bei den befragten stationären HzE-Einrichtungen bei 99 Prozent. Das heißt, bei den hauptberuflich Beschäftigten ist diese Einsichtnahme Standard und wie aus vorherigen Erhebungen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ bekannt, wird dieser Standard bereits im Jahr 2009 erreicht.

Daten zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in Bezug auf Hauptamtliche/-berufliche Mitarbeitende				
	Einsichtnahme in das erwei- terte Führungs- zeugnis	Regelung zur Wiedervorlage	Zeitraum in Jahre	Vereinbarung mit dem Jugendamt zu § 72a SGB VIII
Stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung	99%	87%	D: 4,3 M: 5,0	70%
Jugendringe	87%	54%	≤ 5	57%
Jugendämter	81%	85%	bei 87%: 5 R: 2- 10	
D: Durchschnitt; M: Median; R: Range				
Quellen: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung 2014, n=402 DJI-Erhebung bei Jugendringen ,2015, n=219 DJI-Jugendamtserhebung 2014, n=147				

Abbildung 1

© Dr. Mike Seckinger

Bei den Jugendringen sind es 87 Prozent, was hauptsächlich auf das Bundeskinder-
schutzgesetz zurückzuführen ist, denn der Anteil war vorher wesentlich geringer. Bei den
Jugendämtern liegt der Anteil bei 81 Prozent. Man hätte erwarten können, dass es bei den
Jugendämtern als Organisationseinheit des öffentlichen Trägers 100 Prozent sind. Als
Begründung dafür, warum dies nicht so ist, werden verschiedene Erklärungen formuliert,
eine davon ist: Bei der Einstellung von Beamten ist generell eine Überprüfung vorgese-
hen. Eine andere verweist darauf, dass nicht alle Mitarbeitenden eines Jugendamts mit
Minderjährigen arbeiten.

Die Regelung zur Wiedervorlage wird ebenfalls unterschiedlich umgesetzt. Die überwie-
gende Mehrheit der stationären Einrichtungen und der Jugendämter haben inzwischen
eine solche Regelung getroffen. Die Jugendringe liegen in dieser Hinsicht noch ein wenig
zurück, was wohl auch daran liegt, dass sie sich mit diesem Thema noch nicht so lange
beschäftigen. Schaut man sich den Zeitraum für die Wiedervorlage an, sind es in den
stationären Einrichtungen im Durchschnitt 4,3 Jahre und im Median fünf Jahre. Das heißt,
die Hälfte der Einrichtungen verlangt von ihren Mitarbeitern in einem Zeitraum bis zu
fünf Jahren die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die andere Hälfte
wartet länger als fünf Jahre, bis sie die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses

sehen möchte. Bei den Jugendringen ist ein Zeitraum von maximal fünf Jahren vorgesehen, wobei wir in fünf Jahren einmal nach den realen Zeiträumen nachfragen sollten. 87 Prozent der Jugendämter geben einen Zeitraum von fünf Jahren an, die anderen Jugendämter verteilen sich auf einen Range von zwei bis zehn Jahren.

Wenn die Jugendringe und die stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung mit den Jugendämtern Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII treffen, gehen sie sehr viel systematischer mit den Regelungen des § 72a SGB VIII um. Das ist ein empirischer Beleg für meine These: Wir müssen uns immer wieder über den Sinn und Unsinn der Regelungen verständigen, damit diese Regelungen in der Praxis auch greifen.

Die Kritik an den Formulierungen des § 72a SGB VIII hat sich auf den Einbezug der Ehrenamtlichen bezogen. Es wurden Debatten darüber geführt, die sich im Kern um die Abwägung des Nutzens eines Einblicks in das erweiterte Führungszeugnis auf der einen Seite und dem dafür erforderlichen Aufwand und den damit verbundenen unerwünschten Effekten auf der anderen Seite drehten. Hier scheint es nach wie vor einen Verständigungsbedarf darüber zu geben, wie diese zwei Seiten in ein gutes Gleichgewicht zu bringen sind. Werden beim Blick in das erweiterte Führungszeugnisse unzulässiger Weise Geheimnisse, die nichts mit Kinderschutzfragen zu tun haben, verraten oder nicht? Schreckt das insbesondere Menschen in sozialen Strukturen, in denen jeder jeden kennt, ab, sich zu engagieren? Auch wurden Befürchtungen zu Ausdruck gebracht, dass man als ehrenamtliche Organisation mit der Umsetzung der Vorschrift überfordert sei und sich damit möglicherweise etwas zu Schulden kommen lasse, was strafrechtliche Relevanz haben könnte. Bei den komplexen Datenschutzregelungen besteht zudem das Gefühl, diesen nicht gerecht werden zu können, oder zumindest eine starke Unsicherheit darüber, wie man mit der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses angemessen umgeht.

Der Gesetzgeber kannte dieses Spannungsfeld von Anfang an. Vor diesem Hintergrund entstand die Forderung, dass die Jugendämter und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe selbst bestimmen sollen, welche Kriterien für die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig sind. Durch die aufgeregte Kinderschutzdebatte sind jedoch alle so vorsichtig geworden, dass sich fast niemand mehr traut, Regelungen zu treffen, die nicht alle verpflichten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Landesjugendämter selbst empfehlen als Strategie, niemanden von der Regelung auszuschließen. Die Befürchtung, dass im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung, die in der eigenen Organisation entdeckt wird, sofort die Frage gestellt wird, warum die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat, dominiert die Wahrnehmung der vom Gesetzgeber in § 72a (4) SGB VIII formulierten Aufgabe, „Vereinbarungen über die Tätigkeiten [zu] schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen“. Diese Befürchtung ist so groß, dass der sinnvolle Freiraum für diese Entscheidungen vor dem Hintergrund der konkreten Situation nicht genutzt wird. Keinen von der Vorlagepflicht auszunehmen, erscheint am sichersten und es fühlt sich wahrscheinlich auch niemand benachteiligt. Das bedeutet aber für kleine, rein ehrenamtlich arbeitende Organisationen einen hohen Aufwand und nicht jede dieser Organisationen ist in der Lage, dies auf gute Art und Weise zu bewältigen. Daher besteht der Handlungsauftrag

für die kommunale Ebene, unterstützt durch Empfehlungen auf Landesebene, z. B. des Landesjugendhilfeausschusses, darin, in dieser Frage mehr fachliche Souveränität zu entwickeln. Diese fachliche Souveränität bedarf der systematischen Reflexion und der intensiven Selbstkritik, die es ermöglicht, auch im Falle des Falles zu begründen, warum es trotzdem sinnvoll war, von der Person, die beispielsweise im Kindergarten nur in Anwesenheit der Gruppenerzieherin das Kinderbuch vorliest, kein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Vor diesem Hintergrund kann ich Sie nur auffordern: Nutzen Sie die Gelegenheit und trauen Sie sich, Ihre eigene Fachlichkeit und damit die fachlichen Argumente in den Vordergrund zu stellen und die öffentlichen Debatten auszuhalten. Nun können Sie mir zu Recht vorwerfen, dass ich als Wissenschaftler Ihnen viel empfehlen kann, aushalten müssten Sie die öffentlichen Debatten in der Praxis. Trotzdem halte ich es für die fachliche Entwicklung für notwendig, an diesen Stellen Flagge zu zeigen.

Kurz werde ich noch auf viel diskutierte mögliche unerwünschte Nebenwirkungen dieser Regelung eingehen. Insbesondere von den Verbänden und Vereinen wurde in ihrer Kritik an dem § 72a SGB VIII vorgebracht, dass dieser bei den ehrenamtlich bzw. zivilgesellschaftlich engagierten Menschen nicht oder nur eingeschränkt auf Verständnis stoßen würde und damit die Anzahl derer, die bereit sind sich zu engagieren, weiter mindert. In der vom Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ durchgeführten Befragung wurden Jugendringe deshalb auch danach gefragt, ob sie unter den Bedingungen des § 72a SGB VIII Schwierigkeiten hätten, Ehrenamtliche zu gewinnen und zu halten (**Abbildung 2**).

Einschätzungen zu § 72 a SGB VIII	Trifft (eher) zu	Trifft (eher) nicht zu	Anzahl gültiger Fälle
Die neben-/ehrenamtlich Tätigen des JR haben mit Verständnis auf die Vorgabe reagiert, ein Führungszeugnis vorzulegen	81 %	19 %	176
Die neben-/ehrenamtlich Tätigen des JR haben mit Ablehnung auf die Vorgabe reagiert, ein Führungszeugnis vorzulegen	17 %	83 %	163
Bei uns im JR gibt es eine große Unsicherheit, wie mit den Vorgaben umzugehen ist	19 %	81 %	186
Die Anwendung der Vorgaben nach § 72a SGB VIII ist bei uns im JR Routine geworden	71 %	29 %	178
Quelle: DJI-Erhebung bei Jugendringen 2015 (ohne Jugendringe, die die jeweilige Aussage für sich als nicht relevant kenntlich gemacht haben)			

Abbildung 2

© Dr. Mike Seckinger

Die Einschätzung des Bundesministeriums, dass die meisten Ehrenamtlichen die Regelung gutheißen, ist richtig und beschreibt trotzdem nur die halbe Wahrheit. Ein nennenswerter Anteil von Jugendringen gibt an, dass bei ihnen Ehrenamtliche mit Ablehnung oder Skepsis auf die Neuerung reagiert haben. Wenn die Regelung bei einem Viertel oder ein Fünftel der Jugendringe dazu führt, dass Ehrenamtliche kein Verständnis zeigen, mit Ablehnung auf die Vorgabe reagieren und dass sie selbst eine hohe Unsicherheit aufweisen, wie sie damit umgehen sollen, ist das ein ausreichend bedeutsamer Anlass, darüber nachzudenken, wie man die Umsetzung dieser Regelung zumindest vereinfachen kann.

Dazu gibt es bereits Vorschläge. Die Abfrage, ob es einen Eintrag gibt oder nicht, stellt eine deutliche Erleichterung für alle Beteiligten dar und würde wahrscheinlich auch die Akzeptanz dieser Regelung verbessern.

Bei allen Protesten, die die Regelung des § 72a SGB VIII auslöste, sagen 71 Prozent der Jugendringe aus, dass die Anwendung der Vorgaben bei ihnen inzwischen – nach drei Jahren – zur Routine geworden ist. Auch das muss man zur Kenntnis nehmen. Es zeigt sich also erstens, dass unerwünschte Nebeneffekte durchaus nicht unwahrscheinlich sind, und zweitens, dass auch wenn Jugendringe eine intensive Lobbyarbeit für einen anderen Umgang mit dieser Regelung leisten, sie sich nicht verweigern, die mit der Regelung verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

Handlungsauftrag Verbesserung der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Auch wenn der Handlungsauftrag zur Verbesserung des Schutzes durch die Überlegungen zu den darin sichtbar gewordenen Spannungsfeldern nicht ausformuliert ist, sondern nur deutlich wurde, wie wenig man mit scheinbar einfachen Antworten dieser Aufgabe gerecht werden kann, werde ich jetzt noch kurz einen weiteren Handlungsauftrag streifen, der sich aus dem BKiSchG ableiten lässt. Auch hierbei werde ich mich mehr mit Rahmungen als mit konkreten Handlungsanweisungen befassen. Gestern hörten wir bereits viel darüber, dass die insoweit erfahrene Fachkraft ein sehr wichtiger Faktor für die Verbesserung der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist. Da mit der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist, immer eine prognostische Aussage getroffen wird, findet eine solche Einschätzung immer nur unter Bedingungen der Unsicherheit statt. Es gibt bis auf wenige Ausnahmen überhaupt keine eindeutigen Konstellationen, in denen wir formelhaft 1:1 behaupten können, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Wie geht man mit solchen Konstellationen von maximaler Unsicherheit und maximalem Schutzbedürfnis am besten um, wenn es keine erkennbare Regelmäßigkeit gibt, die mechanisierbare Entscheidungsalgorithmen rechtfertigen würde? Der Gesetzgeber verweist darauf, die beste momentan bekannte Methode ist es, kollegiale Fallberatung zu systematisieren. Weil es jedoch offensichtlich immer wieder ein Ressourcenproblem ist, dies in allen Strukturen zu ermöglichen, formuliert der Gesetzgeber einen Beratungsanspruch aller gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger, der dadurch in der Pflicht steht, Beratungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber ging also davon aus, über eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht abstrakt entscheiden zu können, sondern dass im konkreten Fall entschieden werden muss. Deshalb hat er Konstellationen bestimmt, in denen kollegiale Fallberatung systematisch stattfinden soll. Damit wird das Prinzip guter ASD-Arbeit flächendeckend in der Bundesrepublik für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe und noch darüber hinaus für alle Bereiche, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, etabliert. Gegen diese Regelung kann niemand ernsthaft sein. Sie stellt einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dar, weil damit erstens akzeptiert wird, dass es keine einfachen Antworten auf die Frage gibt, wann eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und es zweitens als notwendig erachtet wird, die Professionalität und Fachlichkeit der Sozialpädagogik in die kollegialen Beratungen einzubeziehen.

Aber was machen wir daraus? Wir entwickeln Profile, die auf formalen Kriterien beruhen, und sind nicht in der Lage zu transportieren, worin die Kompetenz der insoweit erfahrenen Fachkraft besteht. An dieser Stelle gibt einen unmittelbaren Handlungsbedarf und einen selbstbewussten Entwicklungsbedarf. Die besonderen Kompetenzen einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegen meines Erachtens in drei Bereichen, die deutlich machen, warum dies eine sehr anspruchsvolle Funktion ist:

1. Sie braucht spezifische Kompetenzen im Kinderschutz, sonst kann man nicht kollegial beraten. Mit anderen Worten, sie sollte eigene berufliche Erfahrungen in Kinderschutzfällen mitbringen.
2. Sie braucht einen guten Überblick über die lokale Infrastruktur. Nur wenn man weiß, welche Angebote es vor Ort gibt, kann man mit den fallführenden Personen Strategien dafür entwickeln, was sinnvolle Unterstützungsangebote für die Familie sein können.

Ein Beispiel für eine weniger gelungene Beratung begegnete uns als Forscherteam in einem Interview vor ca. 15 Jahren: Erzieherinnen in einem Kindergarten hatten den Verdacht, es könnte ein sexueller Missbrauch vorgefallen sein. Der Kindergarten fragte bei der örtlichen Frühförderstelle an – weil mit ihr eine enge Zusammenarbeit bestand –, ob diese die Mitarbeiterinnen im Kindergarten beraten könnten, wie sie mit diesem Verdacht umgehen sollen. Frühförderstellen sind überaus kompetent, sind aber nicht die Spezialisten für Fälle sexuellen Missbrauchs und auch nicht für die lokale Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe. Es hatte ein halbes Jahr gedauert, bis die beiden Akteure auf die Idee kamen, jemand anderen zu fragen. Glücklicherweise stellte sich die Vermutung des sexuellen Missbrauchs als falsch heraus. Das zeigt, wie notwendig es ist zu wissen, welche Angebote es vor Ort gibt. Sich in großen Kommunen einen solchen Überblick zu verschaffen, ist für die insoweit erfahrene Fachkraft eine besondere Herausforderung.

3. Der dritte Bereich wird meist völlig übersehen. Insoweit erfahrene Fachkräfte brauchen eine Kompetenz zur kollegialen Fallberatung (Interventions- bzw. Supervisionskompetenz), auch für Akteure außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Ist diese Kompetenz nicht vorhanden, scheitert daran der Kontakt zur Medizin, zur Schule, zur Behindertenhilfe u. a. Damit meine ich nicht, dass alle insoweit erfahrenen Fachkräfte zunächst eine Supervisionsausbildung absolvieren müssen. Es geht vielmehr darum, auf eine bestimmte Kompetenzanforderung hinzuweisen. Es handelt sich dabei um eine Kompetenzanforderung, die wir ernstnehmen müssen, wenn insoweit erfahrene Fachkräfte Wirkung entfalten können sollen – und eigentlich sind sie dafür da, Wirkung zu entfalten.

Die öffentliche Jugendhilfe und auch diejenigen, die Qualifikationen für insoweit erfahrene Fachkräfte anbieten, sind aufgefordert, verstärkt gemeinsam daran zu arbeiten, dass insoweit erfahrene Fachkräfte tatsächlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgabe zu erfüllen, und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Nichtintendierte Entwicklungen

Im Rahmen der Evaluation fanden wir auch eine Reihe von empirischen Anhaltspunkten für nichtintendierte Entwicklungen. Einige davon werde ich zum Abschluss meines Vortrags kurz skizzieren:

1. Fokussierung auf Kontrollaspekte

Die Intensivierung der Arbeit im Kinderschutz hat vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte dazu geführt, dass eine Fokussierung auf Kontrollaspekte stattfand.

Wir sind gerade dabei, öffentlich darüber zu diskutieren, ob das Paradigma des KJHG ein gutes Paradigma für die Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe ist. Meines Erachtens spricht vieles dafür, dass die darin zum Ausdruck kommende Dienstleistungsorientierung uns weiter gebracht hat als die Kontroll- und Defizitideen des JWG. Reinhold Schone hat dies bereits sehr deutlich formuliert und intensiv für eine Beibehaltung eines solchen Verständnisses Sozialer Arbeit geworben. Ich persönlich bezweifle ebenfalls, dass wir mit einer stärkeren Kontrollausrichtung Erfolge im Kinderschutz erreichen werden. Ein Grund für meine Zweifel liegt in Ergebnissen unserer Studien außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Diese zeigen: Die Hemmschwelle, die Kinder- und Jugendhilfe hinzuzuziehen, ist auch deshalb so hoch, weil eine Mitteilung an das Jugendamt von Ärztinnen und Ärzten, Lehrerinnen und Lehrern oder anderen als ein Bruch der Loyalität gegenüber den eigenen Adressaten gewertet wird. Das Bild, das andere Fachkräfte von Jugendämtern haben, ist das Bild von der Kinder-Wegnehm-Institution. Deshalb werden noch immer hohe Anforderungen an die Gründe gestellt, die eine Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe rechtfertigen könnten. Denn nur wenn diese Anforderungen erfüllt werden, erscheint ein Loyalitätsbruch für gerechtfertigt. Die Reihenfolge des Vorgehens, wie sie im § 4 KKG beschrieben ist, erscheint somit folgerichtig und zweckdienlich zu sein. Die Betonung der Kontrollperspektive führt also nicht nur dazu, dass die Hemmschwellen auf Seiten der Adressaten, sich beim Jugendamt Hilfe zu suchen, hoch bleiben, sondern dass auch die anderen Professionen nur ungern die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe aktivieren. Dies alles vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Eltern nicht glücklich über ihre grenzverletzenden Handlungen ist, soweit sich dies zumindest aus Praxiserfahrungen ableiten lässt (denn empirische Studien zu diesem Thema fehlen bisher). Es scheint vielmehr, dass die Mehrzahl der Eltern eine Lösung für diese, die gesamte Familie bedrückende Situation begrüßt. Das heißt, die Mehrzahl der Eltern wäre dankbar, wenn sie mehr Sicherheit hätte, tatsächlich Hilfe und Unterstützung zu erhalten, und weniger befürchten müsste, unter Kontrolle, Wegnahme, Entrechtung zu leiden. Wenn wir interdisziplinären Kinderschutz wollen, ist es notwendig, dass die Kinder- und Jugendhilfe mindestens genauso deutlich zeigt, was sie zur Unterstützung der Familien tun kann, wie sie ihre Eingriffsmöglichkeiten deutlich macht. Eingriffsmöglichkeiten zu präsentieren heißt auch, Macht zu präsentieren. Unterstützungsleistungen zu präsentieren heißt, sich unter Koproduktionsbedingungen sozialpädagogischer Arbeit als ein Manager in der Weiterentwicklung komplexer Lebenssituationen zu zeigen, der sich auf einen ergebnisoffenen Prozess einlässt. Leider erliegen wir in der Jugendhilfe zu häufig der Versuchung, auf Macht statt auf Fachlichkeit zu setzen. Es fehlt uns manchmal die innere Haltung und Selbstüberzeugung, zu unserer eigenen Profession zu stehen. Unsere Profession ist es, Entwicklungsprozesse zu moderieren und anzure-

gen. Entwicklungsprozesse sind dadurch gekennzeichnet, dass wir nicht genau vorher-sagen können, welchen Ausgang sie nehmen. Wir wissen aber, dass es keine gute Veränderung der Situation geben wird, wenn es nicht gelingt, Entwicklungsprozesse anzuregen. Das ist allerdings wesentlich schwieriger, als allein Macht auszuüben. In dieser nichtintendierten Entwicklung einer Fokussierung auf Kontrollaspekte sehe ich eine Gefahr für eine Verbesserung des Kinderschutzes.

2. Unbeabsichtigte Vernachlässigungen im Kinderschutz

Ergebnisse aus verschiedenen Einzeluntersuchungen im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes legen nahe, dass wir zwei Vernachlässigungen zu konsta-tieren haben:

- a. Jugendliche geraten als Zielgruppe des Kinderschutzes aus dem Blick. Wenn sie im Blick sind, dann als katastrophale Kinderschutzfälle innerhalb der Kinder- und Ju-gendhilfe, weil wir es 15 Jahre lang nicht geschafft haben, Entwicklungen so zu be-einflussen, dass am Ende keine Kindeswohlgefährdungen entstehen. Aber die Phan-tasie, dass es familiäre oder sonstige Konstellationen gibt, in denen Kindeswohlge-fährdungen erst im Alter von 14 Jahren auftauchen, scheint uns völlig abhandenge-kommen zu sein. Vielleicht, weil wir uns in den Netzwerken Früher Hilfen nur noch mit Partnern umgeben, die sich ausschließlich mit Kleinkindern befassen, vielleicht weil die Ideen, die mit dem Begriff „Sozialinvestitionsstaat“ umschrieben werden, uns zu solchen Annahmen verleiten.
- b. Vernachlässigung als spezifische Form einer Kindeswohlgefährdung gerät ebenfalls aus dem Blick. Wir schauen auf Gewalt, weil diese unmittelbar sichtbar ist, wir schauen auf Misshandlung als maximalen Bruch sozialer Norm. Wir vergessen dar-über Vernachlässigung als eigenständige Form der Kindeswohlgefährdung. Sie fällt uns lediglich in der Kombination mit Misshandlung auf. Wir befassen uns zu wenig mit Kriterien der Vernachlässigung, mit den Fragen, ab wann diese eintritt, welche Wirkungen sie haben, wie wir reagieren, wenn wir eine Vernachlässigung festge-stellt haben. Vernachlässigung im Jugendalter ist ein Phänomen, das in Deutsch-land scheinbar überhaupt nicht existiert.

3. Sinnentleerte Anhäufung von Dokumentationspflichten

Es ist eine Tendenz zu einer sinnentleerten Anhäufung von Dokumentationspflichten festzustellen. Die fortschreitende Verrechtlichung der sozialpädagogischen Arbeit führt dazu, dass die Illusion entsteht, nur eine minutiöse und somit auch gerichtsfeste Do-kumentation könnte verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe aufgrund von Fehlern in der Berufsausübung mit einer Gefängnisstrafe belegt werden. Dabei gibt ein Blick in die gängigen Gerichtsverfahren überhaupt keinen Anlass zu solchen Befürchtungen. Trotzdem versuchen wir als Kinder- und Jugendhilfe, Doku-mentationssysteme aufzubauen, die für jeden Irrsinn irgendwie geeignet sind nachzu-weisen, dass man zumindest korrekt, wenn auch nicht unbedingt richtig gehandelt hat. Wir planen Dokumentationssysteme vor dem Hintergrund der Idee, dass es so etwas wie Prozessstandardisierungsfetischisten gibt. Für die planen wir unsere Dokumentati-onen. An dieser Stelle bedürfen wir einer vernünftigen Souveränität im Umgang mit unserer eigenen Professionalität. Ich spreche mich dabei überhaupt nicht gegen Do-kumentationen aus. In allen Fallakten sollte z. B. enthalten sein, welche Gründe für

eine Entscheidung für oder gegen einen Hausbesuch sprachen, auf eine Art und Weise, dass diese auch zwei Jahre später noch nachvollziehbar sind. Aber dafür braucht man keine 100 Seiten und dafür muss man nicht jede Kleinigkeit dokumentieren. Wir müssen wieder lernen, Dokumentationen nicht sinnentleert, sondern sinnvoll zu führen, damit sie ihren Zweck und ihren Nutzen in der Verbesserung der Wahrnehmung im Kinderschutz erfüllen können.

4. Intervenierender Kinderschutz bindet Ressourcen, die bei der Prävention fehlen.

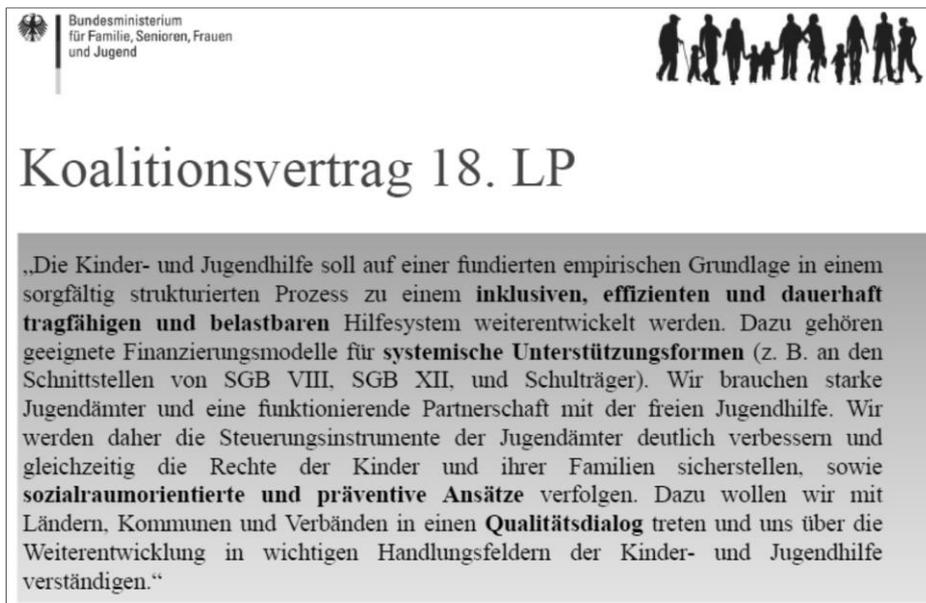
Guter Kinderschutz erfordert unsere fachliche Aufmerksamkeit. Wenn wir Kinderschutz ernstnehmen, müssen wir auch Aufgaben erledigen, die wir in den vergangenen 30 Jahren nicht in der notwendigen Intensität erledigt haben. Das wiederum bedeutet, dass wir hierfür Zeit und Personal brauchen. Dies führt in den öffentlichen Haushalten unweigerlich zu Ausgabensteigerungen, es sei denn, man spart an anderer Stelle den erforderlichen Betrag ein. Die an verschiedenen Stellen aufscheinende Debatte darüber, ob wir nicht zu viele ambulante Hilfen haben, ob wir angesichts der Ganztagsbeschulung noch erzieherische Hilfen brauchen oder bestimmte Strukturen abschaffen sollten, scheint von Einsparüberlegungen motiviert zu sein. Wir befinden uns also inmitten einer Debatte, die den Eindruck erweckt, durch einen Abbau von möglichen Hilfen und einer Steigerung von Kontrolle den Kinderschutz verbessern zu wollen. Ich habe dazu eine klare Position: Wenn wir den intervenierenden Kinderschutz nur um den Preis des Abbaus anderer notwendiger Strukturen erreichen, leisten wir keinen Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes.

Herzlichen Dank.

Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken¹

DR. HEIKE SCHMID-OBKIRCHNER

Leiterin des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin



¹ Dr. Heike Schmid-Obkirchner referierte über die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie stellte hierzu die Eckpunkte der geplanten Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter der Überschrift „Vom Kind aus denken! Kinder und Jugendliche stärken.“ vor und bezog sich dabei insbesondere auf die Bereiche „Inklusive Lösung“ und „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“. An dieser Stelle wird die Folienpräsentation der Autorin veröffentlicht.



Kinder und Jugendliche stärken - Regelungsbereiche -

Effektivere Angebote

- Hilfen zur Erziehung zukunftsfest weiterentwickeln
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausbauen

Mehr Teilhabe

- Inklusive Lösung umsetzen
- Ombudsstellen programmatisch verankern
- uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche einführen

Wirksamerer Schutz

- Pflegekinder und ihre Familien stärken
- Aufsicht über Heime weiterentwickeln
- Umsetzung der (weiteren) Ergebnisse Evaluation BKiSchG
- Medienkompetenz erweitern

Die Inklusive Lösung



Inklusive Lösung im Koalitionsvertrag

„Im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

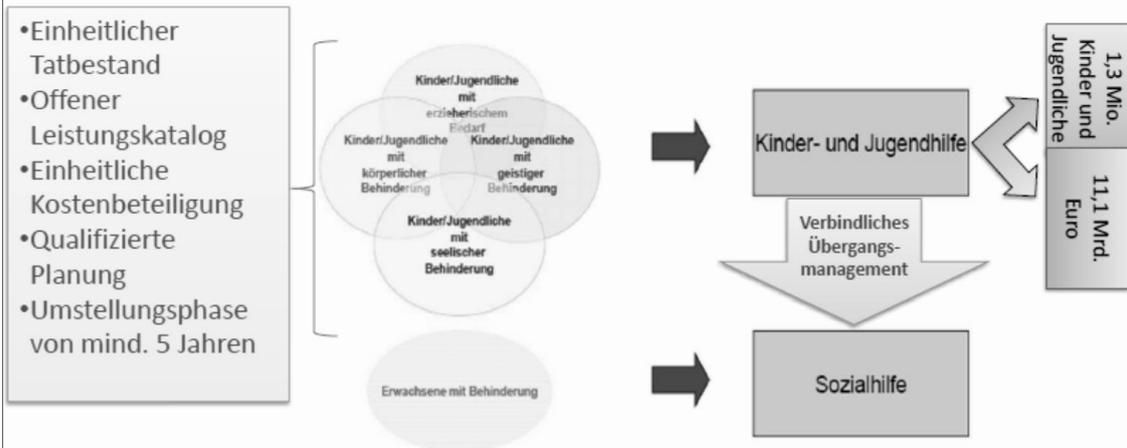


Grundlagen der Umsetzung

- **JFMK/ASMK-Beschlüsse 2013** – Ergebnisse im Abschlussbericht der AG „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“
- **Studien des BMFSFJ** zur Klärung der offenen Fragen im Abschlussbericht der ASMK-/ JFMK-AG „Inklusion von jungen Menschen Behinderung“
- Abschlussbericht der AG „**Bundesteilhabegesetz**“

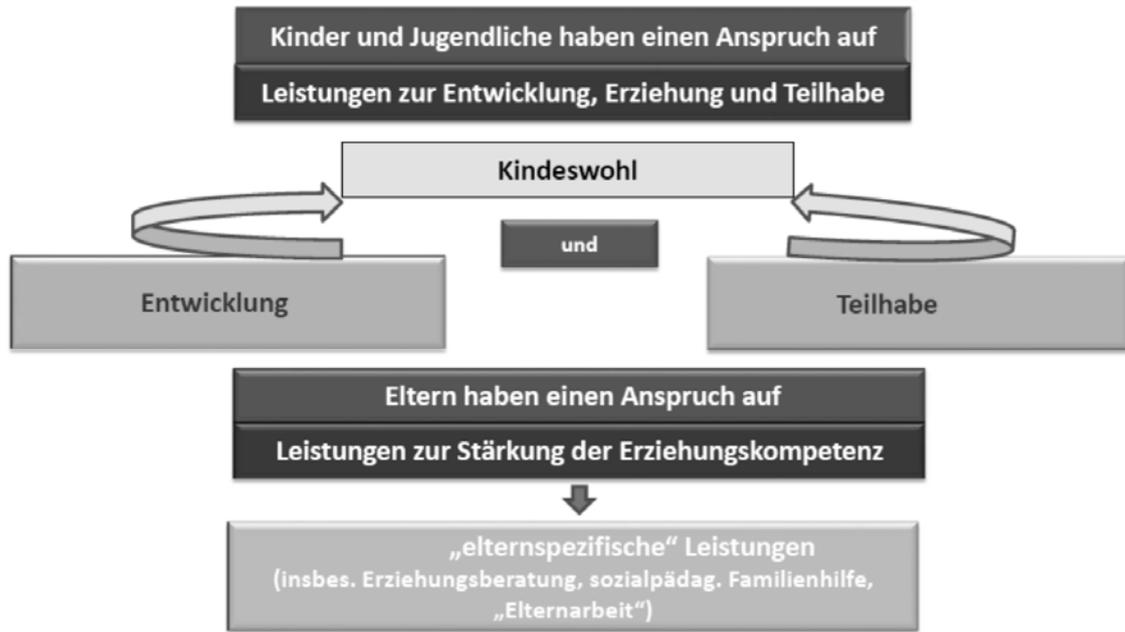


Die Inklusive Lösung: Umsetzung





Einheitlicher Tatbestand: *Ein* Zugang für alle Kinder



Inklusive Angebote für Kinder und Jugendliche – Zusammenführung der Leistungen

- Wenn festgestellt ist:
Bedarf der Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden
Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe
dann → besteht ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen

Entwicklungsförderung

Erziehungsleistung

Teilhabeleistung

- Zusammenstellung durch Leistungselemente
(z.B. pädagogische, heilpädagogische, medizinische, psychologische, Assistenzleistungen, Beförderung, Wohnungsumbau, Hilfsmittel)
- Leistungsarten werden **beispielhaft** - nicht abschließend – aufgezählt
(z.B. Erziehungsberatung, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Jugendwohnen)



Zuständigkeitswechsel - Eckpunkte

Altersgrenze für den Übergang: 18. Lebensjahr

**Voraussetzung für den Übergang:
Feststellung des Ausschlusses der Eignung von Leistungen nach § 41 SGB VIII im
Rahmen der Leistungsplanung**

Übergangsmanagement

- Gegenstand der Leistungsplanung im SGB VIII mit Regelung von konkreten Verfahrensstandards (Zeitl. Ablauf, Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe spätestens ab dem 17. Lebensjahr, Inhalte des Teilhabeplans zum Übergang, Verbindlichkeit des Teilhabeplans für alle beteiligten Leistungsträger)
- Gegenstand der Teilhabeplanung im SGB IX und korrespondierende Regelungen für weitere Leistungsträger (rel. auch für Careleaver)

§ 41 SGB VIII bleibt im Hinblick auf die Altersgrenzen unberührt.



Transparent und ausgewogen: Kostenheranziehung – Eckpunkte

- **Transparenz der Kostenheranziehung** durch grundsätzliche Übernahme des Systems der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe
 - **Ziel: Keine Schlechterstellung** der bisher Kostenbeitragspflichtigen
- **Fortsetzung der „Besserstellung“ bisheriger Leistungen**, das heißt
 - ✓ Keine Kostenbeitragspflicht für ambulante Leistungen
 - ✓ Ggf. begrenzte Kostenbeitragspflicht für stationäre Leistungen mit Bildungsbezug
- **Ziel: Keine oder nur geringe Mindereinnahmen** für die Kommunen



Sorgfältig strukturierter Umstellungsprozess: Grundlagen der Strukturreform – Eckpunkte

➤ Erfolgsfaktoren:

- Akzeptanz aller Beteiligten durch Kontinuitätssicherung und Vermeidung von Brüchen im Hilfeverlauf
- Vermeidung ihrer Überforderung und Überbelastung der Beteiligten durch ausreichend Zeit zur Umstellung

- Umstellungsphase **von mind. 5 Jahren** ab Verkündung des Gesetzes
- Danach: Einführungsphase von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsprozesse i.e.S. („Bescheidumstellung“)

Dadurch

- Intensive Vorbereitung durch alle relevanten Akteure möglich
- Klare Zuständigkeiten im gesamten Verlauf der Umstellung
- Keine Doppelstrukturen
- Keine uneinheitliche Behandlung der Leistungsempfänger innerhalb einer Kommune nach alten und neuem Recht

Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung



Weiterentwicklung HzE:

Starke Infrastruktur und rechtssichere Verknüpfung mit Einzelfallhilfen

- Eine starke sozialräumliche Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niedrigschwelligen Angeboten
- und**
- ein systematisches Zusammenwirken dieser Regelangebote mit erzieherischen Einzelfallhilfen.



Weiterentwicklung HzE: Voraussetzungen

- Verbindliche gesetzliche **Verankerung infrastruktureller Angebote** und einer verstärkten Vernetzung
- rechtsichere Möglichkeit der **freien Wahl der Finanzierungsart**
- rechtssichere Möglichkeit einer **exklusiven Anbieter-Auswahlentscheidung** hinsichtlich der Leistungserbringung
- Sicherung der **Sozialraumorientierung** von Leistungen

Die Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII („Heimaufsicht“)



Weiterentwicklung Heimaufsicht im JFMK-Beschluss Feb. 2016:

- Präzisierung des **Einrichtungsbegriffs**
- Erweiterung der fachlichen **Voraussetzungen** für eine **Betriebserlaubnis** (trägerbezogene Eignungsprüfung)
- Erweiterung der **Kontrollmöglichkeiten** (Prüfungen jederzeit/unangemeldet möglich; Auflagenerteilung zur Gewährleistung des KW; Rücknahme der Betriebserlaubnis bei Nicht-(Mehr)-Gewährleistung KW)
- Verbesserungen hinsichtlich **Einsichtsrechten** („alle Unterlagen“)/**Befragungen** („allein“)
- Erweiterung von **Melde- und Dokumentationspflichten**
- Verbesserung der **Beschwerdemöglichkeiten** junger Menschen („sichergestellt“; „innerhalb und außerhalb der Einrichtung“)
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von **Auslandsmaßnahmen**

Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien in JFMK-/JuMiKo-Beschlüssen 2011, 2013, 2014

Prüfauftrag JFMK (Beschluss 2014):

Bestmögliche Rahmenbedingungen für das Wohl des Pflegekindes in Dauerpflegeverhältnissen

Prüfauftrag JuMiKo (Beschluss 2013):

Verbesserung der rechtlichen Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls

Handlungsbedarf JFMK (Beschluss 2011):

- Stärkung der neu gewachsenen Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind im Interesse des Kindeswohls
- verlässliche qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien
- Ausgestaltung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien:

Grundsätzliche Aspekte

- Kontinuität der Beziehungen des Pflegekindes
- Stabilität in der Familiensituation für das Pflegekind
- Dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes



Kontinuitätssicherung

Perspektivklärung

- Perspektivklärung als zentraler Gegenstand der Leistungsplanung
- Konkretisierung der „*regelmäßigen*“ Überprüfung des Leistungsplans:
 - grds. mindestens jährlich
 - bei stationären Leistungen zusätzlich:
Ausrichtung am kindlichen Zeitempfinden
- Spezifische Inhalte des Leistungsplans bei stationären Leistungen:
 - Perspektivklärung
 - Festschreibung der auf Dauer angelegten Lebensform
 - Ergebnis der Prüfung der Adoptionsoption
 - Zusammenarbeit
 - Leistungsumfang



Elternarbeit

Elternarbeit = Leistung zur Stärkung der
Erziehungskompetenz als **verbindlicher Annex** bei
Gewährung einer Leistung zur Entwicklung und
Teilhabe



Stärkung der Beteiligungsrechte

Leistungsplanung

- Eingehende Aufklärung
- Beteiligung in allen Phasen und zu allen Gegenständen der Leistungsplanung
- Dokumentation der Beteiligung



Weitere Aspekte

Verbesserung der Beratung und Begleitung von Pflegeeltern:

- Beratung und Begleitung von Pflegeeltern als Gegenstand der Leistungs-, Entgeltvereinbarungen u. Qualitätsentwicklungsv

Verbesserung der Beratung und Begleitung von Herkunftseltern:

- Regelung zur **Trennung** von Fallsteuerung und Begleitung des Pflegeverhältnisses bzw. Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

Weniger „Frust“ für Pflegekinder:

Reduzierung der Kostenbeteiligung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII
(bislang: 75% des Einkommens des jungen Menschen)

Literaturhinweise

Ackermann, Timo ; Robin, Pierrine

Kinder im Kinderschutz. Zur Konstruktion von Handlungsträgerschaft in Jugendamtsakten.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 72-80

Albrecht, Maria ; Lattwein, Svenja ; Urban-Stahl, Ulrike

Der Hausbesuch im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 46 (2016); Nr. 2; S. 107-124

Ayerle, Gertrud M. ; Mattern, Elke ; Behrens, Johann

Herausforderungen für Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr.7-8; S. 52-61

Bange, Dirk ; Laux, Viola

Kinderschutz und Kindertagesbetreuung - Zwischen Freiwilligkeit und Kontrolle.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 88 (2015); Nr. 5; S. 236-242

Bastian, Pascal ; Schrödter, Mark

Fachliche Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 45 (2015); Nr. 3; S. 224-242

Bensel, Joachim ; Haug-Schnabel, Gabriele

Die KiWo-Skala Kita. Ein Instrument zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung Krippe und Kindergarten.

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 20 (2015); Nr. 1; S. 15-19

Bertsch, Bianca ; Derr, Regine ; Ebner, Sandra ; Schürmann, Silvia ;

Seckinger, Mike ; Zimmermann, Julia

Das Projekt „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes - Wissenschaftliche Grundlagen“.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 66 (2014); Nr. 11+12; S. 457-465

Bertsch, Bianca ; Ziegenhain, Ute ; Künster, Anne Katrin

Die Beratung von Berufsgeheimnisträgern des Gesundheitswesens nach § 4 KKG. Ein Qualitätsmerkmal im Kinderschutz?

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 89 (2016); Nr. 2; S. 54-58

Biesel, Kay

Zusammenarbeit im Kinderschutz. Rolle und Funktion des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: Springer VS; 39 (2015); Nr. 3; S. 47-49

Bochert, Susan ; Jann, Nina

„Reine Haltungsache?“ Ergebnisse des Forschungsprojekts BIBEK - Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 18-21

Böwer, Michael ; Heinrichs, Britt ; Nass, Mareike

„Wo man sich ja auch nichts vormachen muss: Das ist auf Papier...“ Ansatzpunkte und erste Befunde des Forschungsprojektes „Institutionelle Schutzkonzepte in Einrichtungen der Erziehungshilfe (ISKE)“.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 44-53

Brandhorst, Felix

Kinderschutz als Sensation und Politikum. Über den Zusammenhang zwischen medialer Skandalisierung, politischer Theatralisierung und fachlicher Positionierung der Sozialen Arbeit im Feld des Kinderschutzes.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: Springer VS; 39 (2015); Nr. 3; S. 50-54

Brodermann, Heiko

Die Dinge gut machen! Qualitätsentwicklung im ASD. Arbeitshilfen und Empfehlungen. Ein Praxisbericht über die Einführung der Qualitätsentwicklung in das Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei der Stadt Nettetal.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2014); Nr. 3; S. 17-20

Brückner, Fabian ; Böwer, Michael

Das „MindSet Achtsames Organisieren“. Ein Methodenkoffer für das Einüben von Achtsamkeit im Kinderschutz und in der Hilfepraxis der Kinder- und Jugendhilfe des Rauhen Hauses in Hamburg.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 14-25

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-, Mainz (Hrsg.)

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnisspflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2. akt. Fassung (beschlossen auf der 115. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 6. bis 8. November 2013 in Göttingen).

Mainz (2013); 15 S.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz -BAJ-, Berlin ; Landesstellen Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.)

Für einen starken Kinder- und Jugendschutz in Deutschland. Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) und der Landesstellen Kinder- und Jugendschutz vor dem Hintergrund des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 21./22.05.2015 zum „Aufwachsen mit digitalen Medien“.

Berlin (2015); 4 S.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -BKE-, Fürth
Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis. BKE-Stellungnahme.
In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2015); Nr. 3; S. 7-9

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -BKE-, Fürth
Dokumentationsbogen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Team einer Erziehungsberatungsstelle.
In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2016); Nr. 1; S. 13-17

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -BKE-, Fürth
Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen.
In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2013); Nr. 1; S. 25-27

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -BKE-, Fürth
Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Zum Bericht der Bundesregierung. BKE-Stellungnahme.
In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2016); Nr. 1; S. 3-8

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend -BMFSJF-, Berlin (Hrsg.)
Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.
Berlin (2015); 210 S.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend -BMFSJF-, Berlin (Hrsg.)
Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Diskussionsgrundlage - Berichterstellung - Erste Ergebnisse der Auswertung (Stand: 03.08.2015).
Berlin (2015); 23 S.

Buschhorn, Claudia
Wirkungsorientierte Evaluation eines Projektes der Frühen Hilfen.
In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2015); Nr. 3; S. 26-32

Claassen-Hornig, Britta ; Dudek, Bärbel ; Menzel, Heike
„Ich wusste, dass es immer wieder passieren würde ...!“ (Paul, 8 Jahre). Integrierte Handlungskonzepte für mehrfach belastete Familien und gefährdete Kinder.
In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 56-60

Claassen-Hornig, Britta ; Heinitz, Stefan
Um die ‚blinden Flecken‘ sichtbar werden zu lassen. Ein Gespräch mit Britta Claassen-Hornig und Stefan Heinitz zur Methode und zu Erfahrungen mit Fallwerkstätten in schwierigen Hilfeverläufen und im Kinderschutz.
In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 26-35

Czerner, Frank
Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKiSchG (01.01.2012)? Teil 1.
In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 7; S. 246-251

Czerner, Frank

Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKiSchG (01.01.2012)? Teil 2.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 8; S. 301-305

Dannenmann, Elisabeth ; Gutschmidt, Carsten

Kinder beteiligen. Ein Bericht aus der Praxis.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 67 (2015); Nr. 3; S. 118-124

Denner, Silvia

Zwischen psychischer Krankheit und Elternrolle „ElternSein“. Ein Beratungsangebot des Kinderschutz-Zentrums und der Psychiatrien in Dortmund.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 64-71

Der Paritätische Gesamtverband, Berlin (Hrsg.)

Arbeitshilfe. Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.

Berlin (2015); 61 S.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge -DV-, Berlin (Hrsg.)

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe - Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII.

In: Berlin: Selbstverl. (2012); 17 S.

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe -AGFJ-, Berlin (Hrsg.)

Erfolg im zweiten Anlauf!? Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der kommunalen Praxis. Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. November 2011 in Berlin.

Berlin (2012); 198 S. (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 83)

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe -AGFJ-, Berlin (Hrsg.)

Haftungsrisiko Kinderschutz - Blockade oder Motor? Dokumentation der Fachtagung am 10. und 11. Oktober 2013 in Berlin.

Berlin (2014); 199 S. (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 91)

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe -AGFJ-, Berlin (Hrsg.)

„Nur wer sich ändert, bleibt sich treu.“ Qualitätsentwicklung als Daueraufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung am 15. und 16. Mai 2014 in Berlin.

Berlin (2014); 140 S. (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 95)

Deutsches Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.)

Maywald, Jörg

Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege.

München (2013); 53 S.

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg.)
Pluto, Liane ; Gadow, Tina ; Seckinger, Mike ; Peucker, Christian
Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz - empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Perspektiven verschiedener Arbeitsfelder.
München (2012); 48 S.

Diouani-Streek, Mériem
Hochgefährdete und bereits beeinträchtigte Kinder wirksam schützen.
In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 17 (2015); Nr. 5; S. 7-13

Diouani-Streek, Mériem
Kontinuität im Kinderschutz - Perspektivplanung für Pflegekinder.
Berlin: Deutscher Verein (2015); 371 S.

Diouani-Streek, Mériem
Negative Effekte oder nachhaltige Effektivität im Kinderschutz? Fragen an Rechtsprechung und Gesetzgebung im Bereich der Pflegekindschaft.
In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 10 (2015); Nr. 2; S. 50-55

Döcker-Stuckstätte, Christa
Qualitativ gut und wirtschaftlich arbeiten. Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Betriebserlaubnisse von Kindertagesstätten.
In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2013); Nr. 4; S. 19-20

Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII).
In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 92 (2012); Nr. 11; S. 517-524

Eschelbach, Diana
Bedeutung der Neuerungen in § 37 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz für die Pflegekinderhilfe.
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 86 (2013); Nr. 6; S. 311-314

Evangelischer Erziehungsverband -EREV-, Hannover (Hrsg.)
Möller, Winfried
Basiswissen Kinderschutz: Das Bundeskinderschutzgesetz in der Praxis.
Hannover (2013); 120 S. (Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe; 2)

Fazekas, Réka
Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen. Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII.
In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 95 (2015); Nr. 4; S. 162-165

Fazekas, Réka

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 95 (2015); Nr. 7; S. 359-361

Fiengenbaum, Dirk ; Bücken, Milena

Umsetzung eines kooperativen Kinderschutzes in der Schule.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 66 (2014); Nr. 11+12; S. 475-485

Fischer, Jörg

Netzwerkarbeit in den Frühen Hilfen. Eine Reflexion zum Stand sektorenübergreifender Vernetzungsstrategien.

In: In: Sozial Extra, Wiesbaden: Springer VS; 39 (2015); Nr. 1; S. 51-55

Frädrich, Jana

Wenn man alleine nicht mehr weiter weiß. Beschwerdemanagement und Ombudschaft für Kinder im Jugendamt.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 36-41

Frädrich, Jana

„Wer sagt, dass Partizipation einfach ist?“ Die Strategie P-B-O - Partizipation, Beschwerdemanagement und Ombudschaft in München.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 26-29

Gerber, Christine ; Backes, Jörg

Fehlerquellen erkennen - Risiken verringern. Risiko- und Fehlermanagement im Kinderschutz.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 15 (2012); Nr. 4; S. 42-48

Gerber, Christine ; Backes, Jörg

Risiko- und Fehlermanagement im Kinderschutz.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 64 (2012); Nr. 7+8; S. 290-301

Günther, Christina ; Frese, Desiree

Willkommensbesuche für Neugeborene zwischen Anspruch und Realität.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr.7-8; S. 44-51

Heilmann, Stefan

Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes - Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BVerfG v. 19.11.2014 -1 BvR 1178/14 -, FamRZ 2015, 112.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking; 62 (2015); Nr. 2; S. 92-96

Heinitz, Stefan

Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 85 (2012); Nr. 11; S. 558-562

Heinitz, Stefan ; Claassen-Hornig, Britta

**Neue Wege im Umgang mit problematischen Fallverläufen:
Die Fall-Werkstatt als Methode der Qualitätsentwicklung.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 19 (2013); Nr. 2; S. 110-115

Heinitz, Stefan ; Schone, Reinhold

Wissen - Können - Haltung!? Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen und wie sie darauf vorbereitet werden können.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 86 (2013); Nr. 12; S. 622-625

Hemker, Bernd

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. - eine Zwischenbilanz.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 12-15

Hesse, Maria ; Weitzmann, Gabriele

Korrektur der Praxisfragen zur Anwendung des § 72 a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Erster Teil. Stand: 19.01.2015.

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2015); Nr. 1; S. 9-10

Hesse, Maria ; Weitzmann, Gabriele

Praxisfragen zur Anwendung des § 72 a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen - Erster Teil.

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2013); Nr. 4/5; S. 10-13

Höflich, Peter ; Tripp, Hella

Die Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg (BOJE) e.V.: erste Erfahrungen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 17 (2015); Nr. 3; S. 64-65

Hünersdorf, Bettina

Securitization: Zur Kommunikation von Sicherheit in den Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 45 (2015); Nr. 6; S. 613-625

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik; Frankfurt am Main (Hrsg.)

Hilkert, Marius

Evaluation der Wirksamkeit Früher Hilfen und andere präventiver Maßnahmen in Hagen. Zwischenbericht.

Frankfurt am Main (2015); 43 S.

Institut für soziale Arbeit -ISA-, Münster ; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, Wuppertal ; Bildungsakademie -BiS-, Wuppertal

Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2013); Nr. 3; S. 115-120

Institut für soziale Arbeit -ISA-, Münster (Hrsg.)

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Expertise: Anforderungen an Ausstattung und Leistungsfähigkeit der Jugendämter bzw. der Allgemeinen Sozialen Dienste in NRW unter besonderer Berücksichtigung von Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG).

Münster (2012); 45 S.

Kaufhold, Gudula ; Pothmann, Jens

Datenlage zu Kindeswohlgefährdungen und institutionellem Kinderschutz.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV-; 91 (2014); Nr. 4; S. 218-226

Kaufhold, Gudula ; Pothmann, Jens

Gefährdungseinschätzungen - und was dann? Ergebnisse zu den abgeschlossenen „8a-Verfahren“ der Jugendämter 2014.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 18 (2015); Nr. 2; S. 8-12

Kaufhold, Gudula ; Pothmann, Jens

„Gefährdungseinschätzungen“ - zwischen besserer Datenqualität und Praxisentwicklung.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 17 (2014); Nr. 3; S. 14-17

Kaufhold, Gudula ; Pothmann, Jens

Neue Wissensbasis mit Verbesserungspotenzial - „8a-Statistik“ auf dem Prüfstand.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 19 (2016); Nr. 1; S. 7-10

Kerl-Wienecke, Astrid

„Auf vorhandene Strukturen soll aufgebaut werden“. Der Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwerken Früher Hilfen im Kontext bereits bestehender und gewachsener Arbeitsstrukturen.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: Springer VS; 39 (2015); Nr. 1; S. 48-50

Kinder- und Jugendhilferecht. Zur Möglichkeit des Trägers der Öffentlichen Jugendhilfe, Gefährdungsmelder/inne/n Anonymität zuzusichern. § 8a Abs. 4, § 65 SGB VIII, §§ 25, 69, 73, 83 SGB X, § 4 KKG. DIJuF-Rechtsgutachten 02.07.2014, J 7.230 Gö.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 7/8; S. 377-381

Kindler, Heinz

Neue Perspektiven für den Kinder- und Jugendschutz: Ein Plädoyer für Veränderung.

In: DJI-Impulse, München: Deutsches Jugendinstitut (2014); Nr. 2; S. 4-8

Kindler, Heinz ; Pooch, Marie-Theres

Qualität und Qualitätsindikatoren in den Hilfen zur Erziehung: Eine Perspektive in fünf Thesen.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 7/8; S. 354-357

Kindler, Heinz ; Pooch, Marie-Theres ; Bertsch, Bianca

Das Bundeskinderschutzgesetz: Gut gemeint und auch gut gemacht?

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 59 (2014); Nr. 1; S. 3-7

Kindler, Heinz

Wirkungen und Wirkfaktoren in den Frühen Hilfen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 53 (2015); Nr. 5; S. 368-374

Klees, Esther ; Wiesner, Reinhard

Zur Verantwortung in der Kinderschutzarbeit. Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr. 5-6; S. 84-95

Köckeritz, Christine

Beitrag der amtlichen Statistik zu den Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger;

9 (2014); Nr. 1; S.11-15

Köckeritz, Christine ; Dern, Susanne

Handlungsstandards der Jugendämter beim Umgang mit Gefährdungsmeldungen. Einblicke aus einer Untersuchung in Baden-Württemberg.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger;

8 (2013); Nr. 12; S. 476-483

Köckeritz, Christine ; Dern, Susanne

Insoweit erfahrene Fachkräfte: Wer sind sie und was machen sie? Empirische Einblicke in ein neu etabliertes Aufgabenfeld der Jugendhilfe.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht;

85 (2012); Nr. 11; S. 562-567

Kokott-Weidenfeld, Gabriele

Brauchen wir so viele Gesetze zum Kinderschutz? Das KKG im Kontext bereits bestehender Regelungen.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 59 (2014); Nr. 1; S. 18-22

Kossmann, Nadine ; Scholz, Jutta

„Partizipation: Alle machen Mi(s)t“. Die Jugendhilfe Werne nimmt das Thema „Beteiligung von Klienten“ in den Blick!

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 38-40

Kunkel, Peter-Christian

Wer ist zuständig für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger;

8 (2013); Nr. 10; S. 394-395

Kurzhals, Marlis ; Lau, Lydia

„Ohne Umwege an den richtigen Adressaten“. Ein Gespräch zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe in Berlin.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 81-87

Lack, Katrin ; Heilmann, Stefan

Kinderschutz und Familiengericht. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die familiengerichtliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 9 (2014); Nr. 8; S. 308-315

Landesjugendamt Westfalen -LWL-, Münster (Hrsg.); Landesjugendamt Rheinland -LVR-, Köln (Hrsg.)

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter.

Köln/Münster (2014); 40 S.

Landesjugendamt Westfalen -LWL-, Münster (Hrsg.); Landesjugendamt Rheinland -LVR-, Köln (Hrsg.)

Merchel, Joachim

Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe: Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII.

Köln/Münster (2013); 40 S.

Landscheidt, Therese

Strategisch steuern und Parallelstrukturen vermeiden. Die gemeinsame Koordinationsstelle der Netzwerke gegen Kinderarmut und der Frühen Hilfen in Kerpen.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2015); Nr. 4; S. 21-23

Landua, Kerstin

Tun wir die richtigen Dinge? Und: Tun wir die richtigen Dinge richtig?

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Bericht zur 100. Fachtagung der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (AGFJ).

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 19 (2014); Nr. 3+4; S. 44-47

Lehmkuhl, Matthias

„Beraten und Schlichten - Qualitätszirkel Beschwerdemanagement“.

Projekt des LWL-Landesjugendamtes Westfalen zur Qualitätsentwicklung in Ombuds- und Beschwerdeverfahren.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 42-43

Lenkenhoff, Mike

Schutzkonzepte in Ambulanten Erziehungshilfen. Eine bislang zu wenig beachtete Praxis.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 36-43

Lindner, Ronny

Nur kein Risiko eingehen! Zur präventiven Orientierung von Kinderschutz und Frühen Hilfen.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 46 (2016); Nr. 2; S. 125-132

Lohse, Katharina ; Meysen, Thomas

Zu früh oder zu spät im Kinderschutz. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sorgerechtsentzügen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 17 (2015); Nr. 3; S. 22-27

Mai, Ulrike

Beschwerdemanagement in Kindertageseinrichtungen.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2014); Nr. 3; S. 26-28

Maihorn, Christine ; Nowotny, Elke

Frühe Hilfen und Kinderschutz.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; Sonderausgabe (2012); S. 30-37

Mehring, Dolf

„Beschwerden bringen auch die Qualität nach vorn“. Internes Ideen - und Beschwerdemanagement (BSM) als Konzept der Qualitätsentwicklung.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 35-37

Mehring, Dolf ; Fuchs, Tilmann

Fünf gute Gründe ... Dolf Mehring und Tilmann Fuchs haben unterschiedliche Haltungen zum Thema Ombudschaften und zu „Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.“.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 16-17

Menk, Sandra ; Schrapper, Christian

Konzept und Erfahrungen mit Risiko- und Fehleranalysen in rheinland-pfälzischen Jugendämtern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz!?

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 7/8; S. 369-375

Merchel, Joachim

Frühe Hilfen: Auch eine Frage der Qualität.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2014); Nr. 3; S. 12-16

Merchel, Joachim

Von unangemessenen und möglicherweise produktiven Perspektiven, um Qualitätsentwicklung in der Erziehungshilfe umfassend zu verankern. Eine Antwort auf den Beitrag von Kindler/Pooch in JAmt 07-08/2014.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 87 (2014); Nr. 10; S. 503-507

Merchel, Joachim

Zum Umgang mit Qualität und Qualitätsentwicklung im SGB VIII.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 10 (2015); Nr. 9/10; S. 375-381

Merk, Kurt-Peter

§ 4 KKG - Professionelle Kooperation im Kinderschutz?

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 59 (2014); Nr. 1; S. 8-11

Meysen, Thomas

Bundeskinderschutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 59 (2012);
Nr. 6; S. 405-416

Meysen, Thomas ; Eschelbach, Diana

Das neue Bundeskinderschutzgesetz.

Baden-Baden: Nomos (2012); 223 S. (NomosPraxis)

Möllers, Günter

„Atmosphäre des Vertrauens“. Praxisbeispiel - Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder in Westfälischen Pflegefamilien.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt
und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 32-33

Mörsberger, Thomas

Immer im guten Kontakt, aber ansonsten ein „zahnloser Tiger“? Zur institutionellen Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 21 (2015); Nr. 1; S. 52-57

Mörsberger, Thomas

Kinderschutz per Betriebserlaubnis. Zur Novellierung der §§ 45 und 47 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht;
84 (2011); Nr. 11; S. 561-565

Mühlmann, Thomas ; Kopp, Katharina ; Pothmann, Jens

Die Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 66 (2014); Nr. 11+12; S. 450-456

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln

Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2015.

Köln (2015); 82 S.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH- c/o Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung -BZgA-, Köln (Hrsg.); Informationszentrum Kindesmisshandlung/
Kindesvernachlässigung -IzKK- am Deutschen Jugendinstitut -DJI-, München (Hrsg.);
Deutsches Institut für Jugendhilfe -DIJuF-, Heidelberg

Datenschutz in Frühen Hilfen. 5. akt. Aufl.

Köln (2013); 63 S.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln

Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem - Wissenschaft, Praxis und Politik diskutieren Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Werkstattbericht.

Köln (2013); 52 S. (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz; 7)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln
Biesel, Kay ; Wolff, Reinhart

Das dialogisch-systemische Fall-Labor. Ein Methodenbericht zur Untersuchung problematischer Kinderschutzverläufe - erstellt vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH). Expertise.

Köln (2013); 97 S. (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz; 4)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln
Kindler, Heinz

Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Expertise.

Köln (2013); 80 S. (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz; 6)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln
Schönecker, Lydia ; Götte, Stephanie ; Meysen, Thomas

Rechtsgutachten – zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzfälle - erstellt vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) im Auftrag des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH).

Köln (2013); 45 S. (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz; 3)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln
Wolff, Reinhart ; Ackermann, Timo ; Biesel, Kay ; Brandhorst, Felix ;
Heinitz, Stefan ; Patschke, Mareike

Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Praxisleitfaden.

Köln (2013); 48 S. (Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz; 5)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln
Wolff, Reinhart ; Flick, Uwe ; Ackermann, Timo

Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse.

Opladen: B. Budrich (2013); 297 S.

Neumann-Witt, Andreas

Berliner Notdienst Kinderschutz.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 40 (2015); Nr. 5-6; S. 6-13

Nowak, Markus

Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern als Beitrag zum Kinderschutz. Aussagekraft und Potenzial der ersten statistischen Auswertung zu § 8a SGB VIII. Ein Praxisbeitrag aus Sicht der Jugendhilfeplanung.

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2013); Nr. 6; S. 16-23

Orschler, Andrea

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Kooperation der Kita mit den Eltern und/oder mit dem Jugendamt?

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 17 (2015); Nr. 3; S. 34-39

Paritätisches Jugendwerk NRW, Wuppertal (Hrsg.); Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW, Wuppertal
(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe.
Wuppertal (2013); 34 S.

Pfalz, Wolf-Rüdiger
Anregungen- und Beschwerdemanagement in den Jugendhilfeeinrichtungen der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH.
In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV-; 92 (2015); Nr. 4; S. 293-295

Pothmann, Jens
Auswertungen und Analysen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.
In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 66 (2014); Nr. 11+12; S. 473-474

Pothmann, Jens
Maßnahmen der Familiengerichte bei Gefährdungen des Kindeswohls - Eine bunte Landschaft.
In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 18 (2015); Nr. 1; S. 8-10

Rabe-Kleberg, Ursula
Ein gutes Verhältnis? - Zur Kooperation zwischen Kitas und Jugendamt in Sachen Kinderschutz.
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 88 (2015); Nr. 11; S. 544-548

Reiners, Annette ; Krüger, Stefanie
Die insoweit erfahrene Fachkraft. Nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren!
In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales , Bayerisches Landesjugendamt (2013); Nr. 4/5; S. 1-9

Röhr, Viviane
Zusammenarbeit im Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen Dresden.
In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 49-53

Rostock, Sandra ; Mertens-Giesbert, Marsha
„Zusammen geht es besser“. Frühe Hilfen und Jugendhilfeplanung.
In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2015); Nr. 1; S. 51-53

Sann, Alexandra
Begleitforschung zur Bundesinitiative Frühe Hilfen.
In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 66 (2014); Nr. 11+12; S. 471-472

Sann, Alexandra ; Böwer, Michael ; Fischer, Jörg
Zum Verhältnis von Politik und Frühen Hilfen. Ein Interview mit Alexandra Sann (DJI).
In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr.7-8; S. 22-28

Schönecker, Lydia ; Meysen, Thomas

Schutzauftrag der Lehrerinnen und Lehrer nach § 4 KKG und Schulsozialarbeit.

In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), Berlin:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; 59 (2014); Nr. 1; S. 12-17

Schöne, Reinhold

Frühe Hilfen - Versuch einer Standortbestimmung im Koordinatensystem des Kinderschutzes.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr.7-8; S. 14-21

Schöne, Reinhold

Kindeswohlgefährdung von Säuglingen und Kleinkindern. Anforderungen an die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Kontext Früher Hilfen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 17 (2015); Nr. 3; S. 28-33

Schöne, Reinhold ; Tenhaken, Wolfgang

Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung.

Weinheim: Beltz (2012); 280 S.

Schöne, Reinhold ; Wolff, Reinhart

Frühe Hilfen und Kinderschutz. Entwicklungsperspektiven nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (Interview).

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 15 (2012); Sonderausgabe; S. 56-59

Schröder, Julia ; Zeller, Maren ; Rettig, Hanna

Familienhebammen als professionelle Grenzarbeiterinnen?

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 39 (2014); Nr.7-8; S. 62-69

Schruth, Peter

Der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. - ein ombudschaftliches Beratungsangebot in der Jugendhilfe.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 58-62

Schruth, Peter

Sich bewegen im Machtkorsett: Unabhängige ombudschaftliche Beratung in der Jugendhilfe.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 21 (2015); Nr. 5; S. 265-271

Schruth, Peter

Was fordert uns auf, was fordert uns heraus? Das Berliner Modellprojekt einer unabhängigen Beratungs- und Ombudsstelle.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 10 (2015); Nr. 3; S. 109-110

Schubert-Suffrian, Franziska ; Regner, Michael

„Werde erst mal groß, dann ...“ Beschwerdeverfahren für Kitakinder. Eine Herausforderung für den pädagogischen Alltag.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 67 (2015); Nr. 3; S. 108-117

Seckinger, Mike

Kooperationen in Netzwerken Früher Hilfen. Hinweise auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

In: Sozial Extra, Wiesbaden: Springer VS; 39 (2015); Nr. 1; S. 45-47

Steeger, Petra ; Laudage-Kleeberg, Regina

„Keine Kür, sondern Pflicht!“. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Prävention sexualisierter Gewalt.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 30-32

Stork, Remi

Ombudschaften benötigen selbstbewusste und beteiligungsgewohnte Kinder. Beschwerdeverfahren und Partizipation bedingen einander.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 22-25

Strasser, Thomas ; Materne, Claudia

Die Frühen Hilfen im Rheinisch-Bergischen-Kreis. Baustein zur Neuausrichtung der Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2015); Nr. 4; S. 24-27

Stuttgart, Jugendamt (Hrsg.)

Qualitätsbericht des Jugendamtes 2015.

Stuttgart (2015); 90 S.

Tornow, Harald

Wirkungsevaluation und Wirkungsforschung - was bedeutet das für die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe?

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV-; 91 (2014); Nr. 1; S. 28-34

Triska, Sabine

Die Initiative Habakuk - Ombuds- und Beschwerdestelle in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 54-57

Urban-Stahl, Ulrike

Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2012); Nr. 1; S. 5-11

Urban-Stahl, Ulrike

Partizipation, Beschwerde und Ombudschaft: Neue Anforderungen an die Transparenz fachlichen Handelns.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 50 (2012); Nr. 1; S. 12-15

Urban-Stahl, Ulrike ; Albrecht, Maria ; Lattwein, Svenja

Hausbesuche im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 66 (2014); Nr. 11+12; S. 466-470

Urban-Stahl, Ulrike ; Jann, Nina
**Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Mit Materialbeispielen und Online-Materialien.**
München: Reinhardt (2014); 110 S.

Urban-Stahl, Ulrike ; Jann, Nina ; Bochert, Susan ; Grapentin, Henriette
**Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren
in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt
„Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der
Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“.**
Berlin (2013); 40 S.

Walder, Stefanie
§ 79a SGB VIII kommunal: Zum Umgang mit der Qualitätsentwicklung in Hilden.
In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2014);
Nr. 3; S. 9-11

Walter, Tasia
**Zugänge schaffen! Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Ein praktischer Beitrag
zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.**
In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 17 (2015); Nr. 3; S. 66-69

Weitzmann, Gabriele
FAQs zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII in der Jugendarbeit (Teil 2).
In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales , Bayerisches
Landesjugendamt (2014); Nr. 2; S. 26-32

Wiesner, Reinhard
§ 79a SGB VIII - Dimensionen der Qualitätsentwicklung im Jugendamt.
In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 20-27

Wiesner, Reinhard
Kinder- und Jugendschutz: Stiefkind auf der staatlichen Agenda?
In: DJI-Impulse, München: Deutsches Jugendinstitut (2014); Nr. 2; S. 25-28

Wiesner, Reinhard
**„Orientieren und Erfahrungen sammeln“. Ombudschaft und Beschwerdemanagement
als Thema der Qualitätsentwicklung im Jugendamt.**
In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt
und Westfälische Schulen (2014); Nr. 3; S. 8-11

Wolff, Angelika
**Die Forschung zu Frühen Hilfen in Deutschland - Voraussetzungen und erste Ergebnisse
sowie aktuelle Entwicklungen in den Forschungsschwerpunkten des Nationalen
Zentrums Frühe Hilfen (NZFH).**
In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV-;
91 (2014); Nr. 4; S. 208-217

Wolff, Reinhart
**Dialogische Qualitätsentwicklung zwischen öffentlichen und freigemeinnützigen
Trägern.**
In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 28-35

Zeller, Birgit

Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt. Öffentlichkeitsarbeit von Jugendämtern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 16 (2013); Nr. 4; S. 45-48

Zeller, Birgit

Öffentliche und freie Träger im „streitbaren“ Dialog - und der Nutzen, den die Landesjugendämter dabei stiften können.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2014); Nr.2; S. 21-25

Ziegler, Holger

Den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen als Koproduktion. Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB. VIII. Stellungnahme des VPK-Landesverbandes NRW e.V. zum Änderungsantrag der A/B-Länder vom 21./22. Mai 2015.

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 21 (2016); Nr. 1; S. 28-31